

Unterrichtung

durch den Deutschen Ethikrat

Stellungnahme des Deutschen Ethikrates – Das Problem der anonymen Kindesabgabe

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	3
II. Begrifflichkeiten	3
III. Praxis	4
III.1 Geschichte	4
III.2 Praxis der anonymen Kindesabgabe in Deutschland	4
III.2.1 Das soziale Hilfesystem für Schwangere und Mütter im Rahmen des geltenden Rechts („reguläres“ Hilfesystem)	5
III.2.2 Beratung im Kontext anonymer Kindesabgabe	6
III.2.3 Andere Informationen zur anonymen Geburt	6
III.2.4 Gründe für die Inanspruchnahme der Angebote anonymer Kindesabgabe	6
III.2.5 Rücknahme des Kindes durch die Mutter	7
III.2.6 Zur Auswirkung der Angebote anonymer Kindesabgabe auf die Aussetzung und Tötung von Neugeborenen	8
III.2.7 Schätzzahlen über Findelkinder aufgrund anonymer Kindesabgabe	9
III.2.8 Erfahrungen von Trägern, die die anonyme Kindesabgabe anbieten	9
III.2.9 Erfahrungen vonseiten der staatlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe	10
III.2.10 Psychische Folgen anonymer Kindesabgabe	11
IV. Einfach-gesetzliche Rechtslage	12
IV.1 Familienrecht	12
IV.2 Personenstandsrecht	12
IV.3 Strafrecht	13

	Seite	
IV.4	Vormundschaftsrecht	13
IV.5	Sozialdatenschutz	14
IV.6	Adoptionsrecht	14
IV.7	Schwangerschaftskonfliktgesetz	15
V.	Exkurs internationale Rechtslage	16
V.1	Internationale Vorgaben zum Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft	16
V.2	Babyklappe und anonyme Geburt in anderen europäischen Ländern	16
VI.	Bisherige Gesetzgebungsversuche in Deutschland	18
VII.	Verfassungsrechtlicher Rahmen	19
VII.1	Betroffene Grundrechte	19
VII.1.1	Grundrechte, die gegen eine Legalisierung anonymer Kindesabgabe sprechen	19
VII.1.2.	Grundrechte, die für eine Legalisierung anonymer Kindesabgabe sprechen	20
VII.2	Abwägung	21
VII.2.1	Geeignetheit	21
VII.2.2	Erforderlichkeit	22
VII.2.3	Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)	22
VII.3	Zur Einstandspflicht des Staates	23
VIII.	Ethische Bewertung	23
VIII.1	Einleitung	23
VIII.2	Grundsätzliche ethische Betrachtung	23
VIII.2.1	Die Bedeutung personaler Identität für den Menschen	23
VIII.2.2	Die gefährdete Identität	24
VIII.2.3	Die elterliche Verantwortung	24
VIII.2.4	Lebensschutz	25
VIII.2.5	Weitere Gefahren	25
VIII.3	Ethische Abwägung	26
VIII.4	Zur Verantwortung des Staates	28
IX.	Empfehlungen	29
	Ergänzendes Votum zu den Empfehlungen des Ethikrates	30
	Sondervotum	32
	Literatur- und Quellenverzeichnis	33

I. Einleitung

Kindesaussetzung und Kindstötung gibt es seit den Anfängen unserer Geschichte. Auch heute werden in Deutschland Kinder nach der Geburt ausgesetzt, von denen nur ein Teil überlebt; sie werden anonym abgegeben oder zurückgelassen. Um Frauen in ihrer für sie ausweglos scheinenden Notlage beizustehen, werden in Deutschland seit 1999 unterschiedliche Formen anonymer Kindesabgabe von kirchlichen und anderen freien Trägern der Schwangeren-, Kinder- und Jugendhilfe sowie von Krankenhäusern angeboten. Sogenannte Babyklappen wurden mit dem Ziel eingerichtet, Frauen eine Alternative zur Aussetzung oder Tötung ihres Neugeborenen zu bieten. Mit Angeboten der anonymen Geburt in Krankenhäusern sollte darüber hinaus Frauen, die ihre Mutterschaft geheim halten wollten, eine medizinisch begleitete Entbindung ermöglicht werden, um die mit einer medizinisch nicht betreuten Geburt verbundenen gesundheitlichen Gefahren für Mutter und Kind zu vermeiden.

Babyklappe und anonyme Geburt werden in Fachkreisen und in der Politik wegen grundsätzlicher rechtlicher Bedenken bereits seit längerem intensiv diskutiert. Sie waren Gegenstand von Anhörungen, Anfragen und kontroversen Debatten im Bundestag und in mehreren Landtagen und haben wiederholt zu Gesetzesinitiativen im Bundestag und Bundesrat geführt, die aber sämtlich wieder aufgegeben wurden.

Der Ethikrat sieht hinsichtlich der Praxis der Angebote anonymer Kindesabgabe neben rechtlichem auch ethischen Klärungsbedarf. Er möchte dazu beitragen, dass den betroffenen schwangeren Frauen und Müttern in ihren Nöten und Konflikten so gut wie möglich geholfen wird, ohne die Rechte anderer, insbesondere die Rechte ihrer Kinder, zu verletzen.

II. Begrifflichkeiten

Unter dem Oberbegriff „anonyme Kindesabgabe“ werden verschiedene Hilfsangebote erfasst, die Schwangeren und Müttern die Möglichkeit geben, ihr Kind anonym zur Welt zu bringen und/oder nach der Geburt anonym abzugeben.

Es gibt unterschiedliche Interessen der Frau, wem gegenüber sie hinsichtlich der Geburt und/oder der Weggabe ihres Kindes anonym bleiben möchte. So kann es in ihrem Interesse liegen, ihre Mutterschaft ihrem sozialen Umfeld, ihrem Kind oder dem Staat gegenüber zu verbergen und auch den Beraterinnen oder Ärzten gegenüber anonym zu bleiben. Im Hinblick auf das Angebot der verschiedenen Formen anonymer Kindesabgabe wird meist von einem Interesse der Frau ausgegangen, ihre Schwangerschaft oder Geburt ihrem sozialen Umfeld gegenüber zu verbergen. Es kann aber auch gerade das sozial-familiäre Umfeld sein, das die Frau zur anonymen Abgabe ihres Kindes drängt.

Wenn im Folgenden die Rede von „anonym“ ist, so ist damit gemeint, dass die Herkunft des Kindes und die Personalien seiner Mutter und seines Vaters, soweit er bekannt ist, im Geburtseintrag beim Standesamt und im Adoptionsverfahren nicht dokumentiert werden, so dass insbesondere dem Kind seine Herkunft und leibliche Familie unbekannt bleiben.

Formen anonymer Kindesabgabe sind:

- Babyklappen: An einem möglichst nicht einsehbar Gebäudeteil meist eines Krankenhauses ist eine fensterförmige Klappvorrichtung angebracht, hinter der sich ein Wärmebett befindet, in das ein Baby eingelegt werden kann. Nach Ablauf einer Zeitspanne, in der die abgebende Person sich unerkannt entfernen kann, wird der Bereitschaftsdienst der Einrichtung durch einen Alarm benachrichtigt, sodass das Kind aufgenommen und versorgt werden kann. An den Klappen befindet sich in der Regel Informationsmaterial für die abgebende Person, das über Hilfs- und Beratungsangebote für Mütter sowie Notruf-Telefonnummern aufklärt. Die Babyklappen tragen oft auch andere Bezeichnungen wie Babynest, Babywiege, Babykörbchen.
- Eine seltenere Variante ist die anonyme Übergabe eines Kindes. Hier erfolgt nach Vereinbarung mit dem Anbieter ein Termin zur anonymen Arm-zu-Arm-Übergabe.
- Anonyme Geburt: Einige Krankenhäuser bieten, meist in Zusammenarbeit mit kirchlichen oder anderen freien Trägern, schwangeren Frauen die Gelegenheit, ihr Kind mit medizinischer Betreuung anonym zu entbinden und anschließend ohne Angabe von Personalien zurückzulassen.
- Vertrauliche bzw. geheime Geburt: Die Begriffe werden nicht einheitlich verwendet. Überwiegend wird unter den Begriffen vertrauliche bzw. geheime Geburt verstanden, dass die Mutter ihren Namen zum Beispiel bei der Beratungsstelle eines freien Trägers in einem verschlossenen Umschlag mit der Maßgabe hinterlässt, dass nur das Kind, wenn es älter als 16 Jahre ist, den Inhalt einsehen darf (sogenannte Briefumschlagslösung). Die Personalien der Mutter sind der Beratungsstelle, die die Frau berät, bei dieser Vorgehensweise in der Regel bekannt. Weder das Standesamt oder das Jugendamt noch die Adoptionsvermittlungsstelle erfahren jedoch die Personalien bzw. die Identität der Eltern.

Von vertraulicher oder geheimer Geburt wird demgegenüber aber oft auch bei nicht anonymer Kindesabgabe gesprochen, wenn mithilfe der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, eines staatlichen oder freien Trägers der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe und der Adoptionsvermittlungsstelle die Geburt und die Adoption eines Kindes so organisiert werden, dass das sozial-familiäre Umfeld der Frau nichts davon erfährt. Die Geburtsurkunde des Kindes mit dem Namen

der leiblichen Mutter bzw. den Namen der Eltern wird in diesen Fällen beim Standesamt und im Adoptionsverfahren dokumentiert; die leibliche Mutter erteilt ihre Einwilligung zur Adoption entsprechend den gesetzlichen Vorschriften; auf die Einwilligung des Vaters kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen verzichtet werden.

- Inkognito-Adoption: Dieser Begriff wird teilweise von den Stellen, die die Möglichkeit der anonymen Geburt anbieten, für Adoptionen nach anonymer Geburt gebraucht. In der Auslegung des geltenden Rechts bezieht sich der Begriff jedoch auf das für Adoptionen geltende Offenbarungs- und Ausforschungsverbot und den nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz zu wahrenen Sozialdatenschutz (§ 1758 BGB, § 9d AdVerMiG in Verbindung mit §§ 67 ff. SGB X).¹

III. Praxis

III.1 Geschichte

Die anonyme Kindesabgabe ist historisch gesehen nicht neu. Bereits im 5. Jahrhundert gab es Verbote einer Institutionalisierung anonymer Kindesabgaben in Form von Marmorschalen, die in Kirchen angebracht waren, damit Säuglinge darin abgelegt werden konnten.² Vom 12. bis ins 19. Jahrhundert gab es an vielen Klöstern³ und Waisenhäusern in Europa Drehladen, in die ein Kind von außen eingelegt werden und anonym ins Innere des Gebäudes befördert werden konnte. Ziel der Einrichtungen war es, den zahlreichen Ertränkungen und Aussetzungen von Neugeborenen durch unverheiratete Mütter entgegenzuwirken. Außerdem sollte dem Kind die Schande einer unehelichen Geburt erspart und der Mutter ein Weg eröffnet werden, ihren Fehltritt durch die Weggabe des „Bastards“ zu bereinigen.⁴ 1784 wurde in Wien ein Findel- und Gebärdhaus gegründet, welches es den Frauen erstmals ermöglichte, anonym zu gebären.⁵

Seit dem Mittelalter wird berichtet, dass die Kindesabgaben in Findelhäusern zunahmen, wenn es dort eine Vorrichtung für eine anonyme Abgabe gab.⁶ Vor allem die geografisch sehr unterschiedlichen Aussetzungszahlen

werden in der Literatur dahingehend gedeutet, dass Findelanstalten auch bedarfsweckend gewirkt haben.⁷ Nur Gegenden, die über eine über mehrere Jahrhunderte andauernde Geschichte der Findelanstalten verfügten, wiesen hohe Aussetzungszahlen auf.⁸ Insbesondere nahmen die Kindesabgaben dann zu, wenn die Findelhäuser ihre Bereitschaft, Säuglinge aufzunehmen und gut zu versorgen, nach außen bekannt machten.⁹

Im Zuge der Aufklärung wurden die Findelhäuser und Drehladen infrage gestellt, weil sie nicht als geeignet erschienen, Kindstötungen zu verhindern. Man sah in ihnen geradezu einen Anreiz zur Kindesaussetzung.¹⁰ Unverheiratete Mütter nutzten die Einrichtungen missbräuchlich auch dazu, ihre Kinder abzugeben, um sie wenig später als bezahlte Ammen wieder in Empfang zu nehmen. Zum Teil waren abgegebene Kinder zudem eheliche Kinder, für die die Einrichtungen nicht gedacht waren. Auch wegen dieser Mitnahmeeffekte und des eklatanten Anstiegs der Zahl von Findelkindern stießen die Drehladen zunehmend auf Ablehnung und wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts abgeschafft. Die infolge der Abschaffung befürchtete Zunahme von Aussetzungen und Kindstötungen blieb aus.

Die Zahl der Kindstötungen ist seit Ende des 19. Jahrhunderts in ganz Europa rückläufig. Die Kriminalstatistik in Deutschland verzeichnete 1954 noch 153 Fälle von Neugeborenen-tötungen durch unverheiratete Frauen, 1971 noch 55 und 1997 noch 20 Fälle. Seit 1998 gibt es keine Kriminalstatistik über Neugeborenen-tötungen mehr, weil die Spezialvorschrift¹¹ der Tötung des nichtehelichen Kindes im Zusammenhang mit der Geburt aufgehoben und der Straftatbestand den allgemeinen Tötungsdelikten zugeordnet wurde.

III.2 Praxis der anonymen Kindesabgabe in Deutschland

In Deutschland gibt es Angebote zur anonymen Kindesabgabe seit 1999. Genaue Angaben über die Anzahl der Angebote existieren nicht. Derzeit geht man von ca. 80 Babyklappen¹² und etwa 130 Kliniken aus, die anonyme Geburten¹³ anbieten. In den Jahren nach 1999 haben sich zunächst die Babyklappen verbreitet, unter anderem befördert durch öffentliche Werbekampagnen der Betreiber, Unterstützung durch Prominente und ein brei-

¹ Siehe dazu IV. 6 Adoptionsrecht.

² Vgl. Mielitz 2006, 46.

³ Während nach protestantischer Ansicht eine unverheiratete Mutter für die Pflege und Versorgung ihres Kindes verantwortlich war, wurde sie nach katholischem Verständnis dafür weitgehend als nicht geeignet angesehen, sodass es Aufgabe der Gesellschaft war, sich um das Kind zu kümmern (vgl. Mielitz 2006, 53). Eine Ausnahme für die vorwiegend protestantisch geprägten Gebiete stellt u. a. Hamburg dar, wo 1709 eine Drehlade eingerichtet wurde (vgl. Mielitz 2006, 51).

⁴ Vgl. Mielitz 2006, 47; weitere Fundstellen u. a. bei Scheiwe 2001, 368–373; Frank/Helms 2001, 1340.

⁵ Vgl. Pawlowsky 2001.

⁶ Mit der Einrichtung der Drehlade am Ospedale Maggiore in Mailand 1689 stiegen die Aussetzungszahlen um ein Drittel. In Hamburg 1709, Kassel 1764 und Mainz 1811 sah man sich nach Einrichtung einer Drehlade mit Hunderten von Findelkindern konfrontiert. Mit der Schließung der Einrichtungen verschwanden auch die Kindesabgaben. Vgl. Mielitz 2006, 51.

⁷ Zur bedarfsweckenden Rolle der Findelanstalten und zum Beleg der bedarfsweckenden Rolle durch die geografisch ungleichmäßige Verteilung der Aussetzungszahlen vgl. ebd.

⁸ Vgl. Mielitz 2006, 51; Beispiel Frankreich: 1780 soll es in Frankreich etwa 250 Drehladen gegeben haben, in denen bis zu 130 000 Kinder im Jahr ausgesetzt wurden. Belegt ist diese Zahl für das Jahr 1830. Vgl. Stürmann 2007, 76.

⁹ Vgl. Mielitz 2006, 51.

¹⁰ Bentheim zu 2008a, 4.

¹¹ § 217 a. F.; die bezüglich der Strafzumessung privilegierende Regelung des § 217 StGB galt nur für unverheiratete Frauen.

¹² SterniPark geht von 96 Babyklappen im Dezember 2008 aus (vgl. Moysich 2008). In der am selben Tag erschienen Pressemitteilung spricht SterniPark von 91 Babyklappen (vgl. SterniPark 2008).

¹³ Vgl. Bentheim zu 2008b, 1.

tes, anfangs fast durchweg positives Medienecho; kritische Stimmen tauchten erst nach und nach auf. Was den Anstoß für die Einführung der Angebote anonymer Kindesabgabe gab, ist unklar.¹⁴ Neugeborenenötungen und Kindesaussetzungen waren bis dahin nicht als eine soziale Problematik, die es dringlich zu lösen galt, diskutiert worden. Zudem sprachen zu diesem Zeitpunkt die bekannten kriminologischen und statistischen Erkenntnisse für die kontinuierliche Abnahme solcher Taten.

Angeboten werden die Möglichkeiten zur anonymen Kindesabgabe von kirchlichen und anderen freien Trägern der Schwangeren-, Kinder- und Jugendhilfe und von konfessionellen und anderen Kliniken. Bereits im Juli 1999 entstand das Mutter-Kind-Heim Sonnenblume in Bernau bei Berlin, das Schwangeren und Müttern Anonymität zusicherte. Die ersten öffentlich bekannt gewordenen Angebote anonymer Kindesabgabe kamen vom Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) in Bayern, der im August 1999 das „Moses-Projekt“ ins Leben gerufen hatte, das zunächst die anonyme Arm-zu-Arm-Übergabe und ein Jahr später auch die Möglichkeit zur anonymen Geburt anbot.¹⁵ Im April 2000 richtete der Hamburger Verein SterniPark die erste Babyklappe ein, später bot er im Rahmen des Projektes „Findelbaby“ auch anonyme Geburten an.¹⁶

Die Installationskosten einer Babyklappe betragen je nach Ausstattung zwischen 20 000 und 80 000 Euro.¹⁷ Hinzu kommen Kosten für die Unterhaltung der technischen Einrichtung und für den Bereitschaftsdienst. Finanziert werden die Projekte überwiegend durch Spenden, den Etat der Kliniken und teilweise durch kommunale Mittel der Jugendhilfe. Für die Errichtung und den Betrieb von Babyklappen wurden und werden keine Bundesmittel eingesetzt.¹⁸

¹⁴ In der Literatur wird darauf verwiesen, dass die Einrichtung von Angeboten anonymer Kindesabgabe zeitlich damit zusammenfällt, dass den katholischen Beratungsstellen die Erteilung des für einen Schwangerschaftsabbruch notwendigen Beratungsscheins in der Schwangerenpflichtberatung entzogen worden war und die betroffenen Beratungsstellen mit den Angeboten anonymer Geburten und Babyklappen eine neue Aufgabe fanden, sich für in Not geratene Frauen zu engagieren (vgl. z. B. Bott 2007, 33). In einer Befragung von Kuhn im Jahr 2004 gaben die Betreiber im Hinblick auf die Einrichtung einer Babyklappe am häufigsten an, durch Berichte über Aussetzungen und Tötungen von Neugeborenen beeinflusst gewesen zu sein (42 Prozent); öffentlicher bzw. politischer Druck (20 Prozent), Realisierung einer Handlungsalternative (17 Prozent) und Berichte über andere Anbieter von Babyklappen (16 Prozent) werden als weitere wichtige Gründe für das Angebot einer Babyklappe angegeben (vgl. Kuhn 2005, 290).

¹⁵ Mittlerweile bieten die staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen von Donum Vitae e. V. in Bayern flächendeckend unter dem Namen „Moses-Projekt“ Beratung, Unterstützung und Begleitung für Frauen an, die anonym gebären möchten bzw. anonym entbunden haben. Es handelt sich dabei um 18 Einrichtungen mit über 50 Außenstellen (vgl. Eichhorn 2009, 2).

¹⁶ Vgl. BStMAS 2007, 15. Die Studie wurde vom bayerischen Familienministerium beim Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg in Auftrag gegeben. Die Studie versucht einen Praxisbericht über die Erfahrungen mit dem Moses-Projekt anhand einer Auswahl von 30 Einzelfällen aufgrund von Notizen und Erinnerungen von Beraterinnen anonymer Geburten (vgl. BStMAS 2007, 43 ff.).

¹⁷ Vgl. Swientek 2007a, 15.

¹⁸ Vgl. Bundesregierung 2007, 28.

Die Installation von Babyklappen und das Angebot anonymer Geburt sind von den Betreibern von Anfang an mit dem Lebensschutz in Verbindung gebracht worden, denn die Angebote anonymer Kindesabgabe sollten die Tötung und Aussetzung von Neugeborenen verhindern. Sie sollten, so die Betreiber, als Ergänzung der bestehenden regulären (d. h. im Rahmen des geltenden Rechts wie der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe der freien und öffentlichen Träger nach SGB VIII bereitgestellten) Hilfsangebote verstanden werden, nicht als Alternative, wobei vorausgesetzt wird, dass diejenigen Frauen, die die Angebote anonymer Kindesabgabe in Anspruch nehmen, nicht durch die regulären Hilfsangebote erreicht werden.¹⁹

III.2.1 Das soziale Hilfesystem für Schwangere und Mütter im Rahmen des geltenden Rechts („reguläres“ Hilfesystem)

Beratung und Hilfe für Schwangere, Mütter und Väter bieten die Ämter der Länder, Landkreise und kreisfreien Städte, die Jugendämter, Ehe- und Familienberatungsstellen, Adoptionsvermittlungsstellen und die anderen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) an. Wesentlicher Teil dieser Hilfsangebote, die bereits während der Schwangerschaft beginnen können, ist das Beratungs- und Hilfsangebot nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz.²⁰ Derzeit gibt es bundesweit fast 2 000 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, in denen sich Frauen und Männer über alle Hilfsmöglichkeiten und rechtlichen Ansprüche für Schwangere und Familien beraten lassen können. Schwangere Frauen werden bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Hilfe von den Beratungsstellen unterstützt und begleitet, wie zum Beispiel bei der Wohnungssuche, der Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung, der Kinderbetreuung, der Vermittlung in Pflegefamilien und in Adoptionspflege. Weitere Hilfsmöglichkeiten ergeben sich aus den Regelungen zum Mutterschutz und zu Mutterschutzleistungen, zu Elterngeld, Elternzeit, Kindergeld und zur Adoptionsvermittlung.

Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz besteht ein Rechtsanspruch der Schwangeren auf anonyme Beratung. Damit gibt es auch ohne das Angebot anonymer Kindesabgabe den niederschweligen, das heißt zunächst anonymen Zugang zur Beratung über die vielfältigen, auch vertraulich wahrzunehmenden Hilfsmöglichkeiten in Not- und Konfliktlagen.

Die Adoptionsvermittlungsstellen sichern in den Beratungen über die rechtlichen und psychischen Aspekte einer Adoption allen Beteiligten Vertraulichkeit zu. So kann die Beratung auch außerhalb der Beratungsstelle an einem anderen Ort stattfinden, den die betroffene Person wählt.²¹ Wenn sich Eltern entscheiden, ihr Kind zur Adoption freizugeben, so gibt es unterschiedliche Mög-

¹⁹ Vgl. Kuhn 2005, 123.

²⁰ Siehe hierzu IV. 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz.

²¹ Vgl. hierzu Herpich-Behrens 2008, 18.

lichkeiten von der sogenannten Inkognito-Adoption²² bis hin zu offenen Formen der Adoption.

Bei der Inkognito-Adoption gilt vor, während und nach der Vermittlung die höchstmögliche Vertraulichkeit und eine Informationssperre. Bei einem späteren Kontaktwunsch des Kindes zu seinen leiblichen Eltern oder von Eltern zu ihrem leiblichen Kind wird dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Beteiligten Rechnung getragen, indem – bei einem Kontaktwunsch des Kindes – zunächst der Elternteil gefragt wird, ob sie/er dem Kontakt zustimmt; bei einem Kontaktwunsch der leiblichen Eltern werden die Adoptiveltern, bei erwachsenen Adoptierten auch der Adoptierte²³ selbst gefragt.²⁴

Das Kind kann ab einem Alter von 16 Jahren²⁵ nicht nur den ursprünglichen Geburtseintrag beim Standesamt, sondern unter fachkundiger Anleitung der Adoptionsvermittlungsstelle auch die Akten der Adoptionsvermittlung einsehen, wovon in der Praxis reger Gebrauch gemacht wird.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen mit Adoptionen und der Erkenntnisse der Adoptionsforschung²⁶ werden – jedoch nur, wenn alle Beteiligten zustimmen – auch halboffene oder offene Formen der Adoption praktiziert. Das heißt, die Beteiligten lernen einander unter Vermittlung der Adoptionsvermittlungsstelle unter einem Pseudonym oder mit vollständiger Offenbarung von Namen und Adresse der Beteiligten persönlich kennen. Der Informationsaustausch über die weitere Entwicklung, eventuell auch Geschenke- und Fotoaustausch zu Geburts- und Feiertagen, erfolgt dann entweder unter Wahrung des Pseudonyms über die Vermittlungsstelle oder – bei der offenen Adoption – direkt zwischen den Beteiligten. Die verschiedenen Adoptionsformen sind gesetzlich nicht geregelt und werden in der Praxis unterschiedlich gebraucht. Die Vorgehensweise ist vom individuellen Fall geprägt.

Die Anzahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, geht kontinuierlich zurück. Nach den amtlichen Statistiken gab es im Jahr 2008 insgesamt 4 201 Adoptionen²⁷, dies ist weniger als die Hälfte der im Jahr 1993 erfolgten Adoptionen. Vor allem werden immer weniger gesunde Kinder im Säuglingsalter zur Adoption freigegeben.²⁸ Allerdings steigt der Anteil adoptierter Säuglinge

und Kleinkinder, bei denen der Familienstand der abgebenden Eltern unbekannt ist.²⁹

III.2.2 Beratung im Kontext anonymer Kindesabgabe

Im Rahmen der anonymen Geburten findet nach den Angaben der Bundesländer gemäß der Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage³⁰ eine intensive Beratung statt und es wird über weitere Beratungs- und Hilfsangebote informiert.³¹ Die Beratung erfolgt durch die Beratungsstellen, die die anonyme Geburt in Kooperation mit einem Krankenhaus anbieten, durch Ärztinnen und Ärzte und auch durch die Klinikseelsorge.

An den Babyklappen finden sich in der Regel Hinweisblätter mit Informationen zu Hilfs- und Beratungsangeboten für die abgebenden Frauen. Thema der Beratung und Information in den Hinweisblättern ist immer auch die Möglichkeit für die Frauen, die Anonymität aufzugeben. Welche Auswirkungen die Beratung und die Informationen auf die spätere Entscheidung der Frau haben, kann nicht belegt werden, da es sich um einen komplexen Entscheidungsprozess handelt.³²

III.2.3 Andere Informationen zur anonymen Geburt

Einige Bundesländer haben die Aufklärung über die Möglichkeiten der anonymen Kindesabgabe bereits in die schulischen Lehrpläne aufgenommen oder beabsichtigen dies.³³ Thematisiert werden soll dies in der Gesundheits-erziehung, im Biologie-, Ethik- und Sozialkundeunterricht. Zum Beispiel wird in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Sexualerziehung im Biologieunterricht über die Möglichkeit einer anonymen Geburt und Abgabe des Kindes in einer Babyklappe informiert. Ethische Fragen sollen hier im Religions- und Philosophieunterricht behandelt werden.

III.2.4 Gründe für die Inanspruchnahme der Angebote anonymer Kindesabgabe

Die Mütter, welche die Angebote anonymer Kindesabgabe in Anspruch nehmen, kommen anscheinend aus allen gesellschaftlichen Schichten. Folgende Gründe lassen

²² Siehe IV. 6 Adoptionsrecht.

²³ Im Folgenden steht die grammatikalisch männliche Form der besseren Lesbarkeit wegen für beide Geschlechter.

²⁴ Vgl. Wiemann 2008, 10.

²⁵ Die annehmenden Eltern haben auch vorher Zugang zu den Daten der Herkunft des Kindes. Sie haben im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Kindeswohls darüber zu entscheiden, ab wann und inwieweit ihr Kind von ihnen informiert wird.

²⁶ Wiemann 2007, 98–113; Swientek 2007b, 117–127; Herpich-Behrens 2007, 145–159.

²⁷ Statistisches Bundesamt 2009 – einschließlich Stiefkinderadoptionen ohne Auslandsadoptionen.

²⁸ Deren Anzahl sank von 207 im Jahr 1991 auf 74 im Jahr 1999, siehe Singer 2008, 56. Vgl. auch Paulitz 2006, 2.

²⁹ So ergeben sich für die Jahre 1991 bis 2003 kontinuierlich ein bis sieben Kinder. 2004 stieg der Anteil dieser Kinder an den Adoptionen jedoch auf 51 Fälle an (Statistisches Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2001 bis 2006; Singer 2008, 61). Maßgeblich für die Statistik von Adoptionen ist der Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses über die Adoption, dem eine mindestens ein Jahr dauernde Probezeit der Adoptionspflege vorangeht.

³⁰ Im Mai 2007 richteten die Fraktion der FDP und weitere Abgeordnete eine Große Anfrage zur Auswertung der Erfahrungen mit anonymer Geburt und Babyklappe an die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/5489), auf die diese im November 2007 auf der Grundlage einer Abfrage bei den Bundesländern, Anbietern von Babyklappen und anonymen Geburten und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege antwortete (Bundestagsdrucksache 16/7220).

³¹ Vgl. Bundesregierung 2007, 24.

³² Vgl. Bundesregierung 2007, 3 ff.

³³ Vgl. Bundesregierung 2007, 6.

sich aus den Fällen ermitteln, deren Hintergründe bekannt wurden, weil sich die Mütter, die anonym entbunden haben oder deren Kind in einer Babyklappe aufgefunden wurde, entweder selbst meldeten oder durch Nachforschungen gefunden wurden:³⁴

- Partnerschaftsprobleme und Angst vor dem Partner
- Gewaltandrohung
- Gefühl von Überforderung von Schwangeren ohne Partner
- Überforderung durch ein weiteres Kind
- Familiärer Druck, Angst vor Familienangehörigen
- Scheineheliche Abstammung
- Scham
- Finanzielle Probleme
- Suchtprobleme
- Verheimlichte Schwangerschaften
- Unerwünschte Schwangerschaften
- Vertuschung einer Vergewaltigung
- Furcht vor ausländerrechtlichen Maßnahmen
- Illegaler Aufenthalt ohne Krankenversicherung
- Angst vor Verlust des Arbeitsplatzes und Dauerarbeitslosigkeit
- Angst vor Diskriminierung im Falle der Adoptionsfreigabe.

In einer Studie wurden Kliniken aufgefordert, die Zielgruppen zu benennen, an die sie bei der Einführung der anonymen Geburt gedacht haben. Dies hat ergeben, dass die Anbieter folgende Frauen mit ihrem Angebot erreichen möchten:³⁵

- Frauen in (extremer) Notsituation
- Frauen mit Aussetzungs- oder Tötungsabsicht
- Schwangere, die ihr Kind abtreiben wollen
- Schwangere, die ohne Hilfe entbinden würden
- Frauen mit verdrängter bzw. verheimlichter Schwangerschaft

³⁴ Vgl. Kuhn 2005, 307; Bundesregierung 2007, 10 f.; BStMAS 2007, 49. Es können allerdings noch weitere Gründe hinter der Inanspruchnahme der Babyklappe stehen. In Berlin wurde z. B. durch einen DNA-Test festgestellt, dass in den Jahren 2001 bis 2007 drei Geschwisterkinder in einer Babyklappe abgelegt worden waren. Sie haben denselben Vater und mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit dieselbe Mutter (alternativ könnten die Mütter Schwestern sein). Hier wurde die Babyklappe offenbar als Instrument der Familienplanung genutzt. Vgl. Herpich-Behrens 2008, 20.

³⁵ Vgl. Kuhn 2005, 335 ff.

- Werdende Mütter ohne Perspektive
- Frauen mit dem Wunsch nach Anonymität.

Das macht deutlich, dass die Anbieter zwar einerseits in Not geratene Frauen im Blick haben, andererseits aber auch den nicht näher begründeten Wunsch einer Frau nach Anonymität als triftigen Grund erachten.

Die Analyse der bekannt gewordenen Fälle zeigt außerdem, dass die Frage, wem gegenüber die Kindesabgabe anonym ist, in der Praxis möglicherweise anders zu beantworten ist als in der Zielvorstellung der Anbieter. Häufig wurden Frauen, die anonym entbunden, von Freundinnen, Freunden, Eltern oder Partnern begleitet.³⁶ Auch in einigen Fällen, in denen die Hintergründe der Abgabe des Kindes in einer Babyklappe aufgeklärt werden konnten, stellte sich heraus, dass die abgebenden Frauen in Begleitung kamen oder bei der Abgabe des Kindes überhaupt nicht anwesend waren.³⁷

III.2.5 Rücknahme des Kindes durch die Mutter

Ein nicht geringer Anteil der Frauen, die ihr Kind anonym zur Welt bringen oder in eine Babyklappe legen, entscheidet sich Tage oder auch noch Wochen nach der Abgabe doch noch für ein Leben mit ihrem Kind.

In den Broschüren und öffentlichen Mitteilungen der Anbieter wird meist gesagt, dass die Frauen/Eltern ihr Kind bis zu acht Wochen³⁸ nach der anonymen Abgabe zurücknehmen können. Es gibt jedoch keinerlei Regelungen darüber, wie die Rückgabe von Kindern an Frauen/Eltern, die ihr Tage oder Wochen zuvor in die Klappe gelegtes Kind zurückverlangen, erfolgt und die Identität der Mutter überprüft wird. Anscheinend verzichten die Betreiber zu einem großen Teil auf eine DNA-Analyse und entscheiden anhand anderer Kriterien über die Identität der Mutter. Ausschlaggebend sind zum Beispiel das Verhalten der Frau oder Zeugen, die die Schwangerschaft der Frau bestätigen.³⁹ In etlichen Klappen wird die Möglichkeit gewährt, zur Identifizierung des Kindes von diesem einen Fuß- oder Handabdruck⁴⁰ zu machen, bevor es in

³⁶ Nach der Fallsammlung von Swientek ist dies in 20 Prozent der Fall, der Studie von Kuhn aus 2004 zufolge in 28 Prozent (vgl. Swientek 2007c, 118; Kuhn 2005, 343).

³⁷ Vgl. z. B. Köhler 2008; Herpich-Behrens 2008, 20 f.

³⁸ Zu dieser Frist siehe unter IV. 6 Adoptionsrecht.

³⁹ Bei einer Befragung von 19 Betreibern, die in ihren Babyklappen bis zum Zeitpunkt der Erhebung 52 Kinder vorgefunden haben, von denen sieben Kinder zurückgegeben worden waren (Kuhn 2005, 310 f.), ergab sich, dass fünf Betreiber (14 Prozent) die DNA-Analyse ablehnten und 20 Prozent diese nicht kannten. Diejenigen, die keinen DNA-Test verlangten, gaben an, dass sie die Mutterschaft anhand der in der Babyklappe ausgelegten Identifikationsmerkmale oder anhand von Zeugenaussagen über die Schwangerschaft oder anhand der Glaubhaftigkeit der Mutter überprüfen würden. Nach der Studie von Kuhn (2005, 311) bejahten 46 Prozent der befragten Betreiber, dass das Jugendamt die „Erziehungsfähigkeit“ der Mutter vor der Rückgabe überprüfen solle, der Rest verneinte dies oder wusste es nicht.

⁴⁰ In Hannover legt man eine künstliche Blume in die Babyklappe, deren Gegenstück vom Krankenhaus, an dem sich die Babyklappe befindet, verwahrt wird (vgl. Swientek 2007b, 167).

die Klappe gelegt wird. Inwieweit die Betreiber die Möglichkeit einkalkulieren, dass derartige „Beweisstücke“ weitergegeben werden können, ist nicht bekannt. Zudem erfolgt offenbar die Rückgabe des zunächst anonym abgegebenen Kindes an die Mutter in vielen Fällen ohne Einschaltung des für die Prüfung der Kindeswohlgefährdung zuständigen Jugendamtes.

III.2.6 Zur Auswirkung der Angebote anonymer Kindesabgabe auf die Aussetzung und Tötung von Neugeborenen

Die Frage, ob die Mütter, die ihre Kinder töten oder zum Tode aussetzen, Angebote wie die anonyme Geburt oder die Babyklappe aufgrund ihrer psychischen Verfasstheit überhaupt anzunehmen in der Lage sind, spielt für die Beurteilung dieser Angebote eine wesentliche Rolle. Untersuchungen aus dem Kontext der forensischen Psychiatrie⁴¹ sprechen dagegen, dass Angebote wie anonyme Geburt, anonyme Übergabe oder Babyklappe Frauen, die ihr Neugeborenes töten, erreichen. Die zur Inanspruchnahme der Angebote notwendige Planung und aktive Problemlösung ist diesen Frauen, den Untersuchungen zufolge, aufgrund ihrer Psychodynamik nicht möglich. Bei ihnen erfolgt eine Tötung der Kinder oftmals im Affekt, nachdem sie aufgrund der Verdrängung ihrer Schwangerschaft von der Geburt überrascht wurden und in Panik gerieten.

Die Gesamtzahl der Neugeborenentötungen ist nicht genau erfasst. Trotzdem kann man davon ausgehen, so

⁴¹ Vgl. dazu Rohde 2008, 50. Weitere Literatur: Swientek 2007b, 118.

Anke Rohde, Leiterin der Gynäkologischen Psychosomatik an der Universitätsfrauenklinik Bonn, dass sie nicht so hoch ist wie die Anzahl negierter Schwangerschaften. Entscheidend für das Überleben oder den Tod des Kindes waren in den ihr bekannten Fällen jeweils Zufälle, nicht das Vorhandensein einer Babyklappe oder die Möglichkeit einer anonymen Geburt in der Nähe.⁴²

Nach den Angaben der Länder lässt sich zu keiner Region sagen, inwieweit die Einrichtung von Babyklappen und das Angebot anonymer Geburten die Zahl der ausgesetzten oder getöteten Kinder beeinflusst. Außerdem, so die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage, sind Tötung und Aussetzung von Kindern seltene Ereignisse, sodass es schon allein deswegen nicht möglich sei, statistisch verwertbare Zusammenhänge zwischen anonymer Geburt/Babyklappe und den genannten Straftaten herzustellen.⁴³ Immerhin ist festzustellen, dass die Tötungen und Aussetzungen von Neugeborenen seit der Einrichtung anonymer Abgabemöglichkeiten nicht zurückgegangen sind.⁴⁴

Nach einer Recherche von terre des hommes⁴⁵ auf der Grundlage einer lückenlosen Erfassung aller Presseberichte über tot und lebend aufgefundene Neugeborene ergeben sich folgende Zahlen (es handelt sich um Mindestzahlen):

⁴² Vgl. Rohde 2008, 51.

⁴³ Vgl. Bundesregierung 2007, 25.

⁴⁴ Hierbei muss allerdings mit einer Dunkelziffer gerechnet werden.

⁴⁵ Terre des hommes 2009.

Tot beziehungsweise ausgesetzt-lebend aufgefundene Neugeborene im Vergleich der Jahre 1999 bis 2009 ^a											
	1999 ^a	2000 ^a	2001 ^a	2002 ^a	2003 ^a	2004 ^a	2005 ^a	2006	2007	2008	2009 (bis 10.11.)
tot aufgefunden	21	17	17	20	31	19	20	32 ^b	26 ^c	29 ^d	20
lebend aufgefunden	13	11	14	14	12	14	9	6	10	8	12
unklar	-	4	-	-	-	-	-	-	-	1 ^e	-
Gesamtzahl	34	32	31	34	43	33	29	38	36	38	32

a: Für 1999 bis 2005 ist die Zahl der im jeweiligen Jahr tot aufgefundenen, aber schon früher getöteten Neugeborenen nicht eigens erfasst bzw. ausgewiesen.

b: Fünf der in 2006 tot aufgefunden Neugeborenen wurden bereits in den Jahren vor 2006 getötet.

c: Zehn der in 2007 tot aufgefunden Neugeborenen wurden bereits in den Jahren vor 2007 getötet.

d: Sechs der in 2008 tot aufgefunden Neugeborenen wurden bereits 2007 bzw. in den 1980er-Jahren getötet.

e: Grevenbroich (Sept. 2008): Eine Mutter gibt an, ihr Kind nach der Geburt im Krankenhaus ausgesetzt zu haben; doch fehlt von dem Kind jede Spur.

III.2.7 Schätzzahlen über Findelkinder aufgrund anonymer Kindesabgabe

Es gibt keine genauen Zahlen darüber, wie viele Kinder bundesweit seit 1999 anonym geboren oder in Babyklappen abgelegt wurden. Ein Grund dafür ist, dass viele Anbieter anonymer Kindesabgabe nicht bereit sind, Angaben zur Zahl der bei ihnen anonym abgegebenen Kinder zu machen. Geschätzt wird, dass durch die Angebote anonymer Kindesabgabe seit deren Einführung ca. 300 bis 500 Kinder zu Findelkindern mit dauerhaft anonymer Herkunft wurden. Die Schätzung beruht auf nicht repräsentativen Erhebungen in den Jahren 2002, 2004 und 2006.⁴⁶ Da zwischenzeitlich weitere anonyme Kindesabgaben erfolgt sind, dürften heutige Schätzungen noch erheblich höher ausfallen.

Im Einzelnen gibt es folgende Angaben:

In Berlin⁴⁷ wurden seit Bestehen der Angebote (2000) bis Ende 2008 insgesamt 60 Kinder anonym abgegeben, gegenüber ein bis zwei Findelkindern, die in der Zeit davor pro Jahr ohne die Angebote anonymer Abgabe in Berlin aufgefunden wurden. Die Zahl der Findelkinder, die ohne Nutzung anonymer Geburten oder Babyklappen aufgefunden werden, hat sich durch die Einführung der Angebote nicht verringert.

Im St. Anna Hospital Herne wurde das Angebot der anonymen Geburt im Zeitraum vom März 2000 bis Mai 2008 von 22 Frauen angenommen. Davon gaben vier ihre Anonymität nach Beratung später auf.⁴⁸

Von SterniPark Hamburg werden für einen Zeitraum von neun Jahren 36 in Babyklappen abgelegte Kinder und 320 anonyme Geburten angegeben. 2008 wurde 28 Frauen eine anonyme Geburt ermöglicht, davon haben 13 ihre Kinder wieder zu sich genommen.⁴⁹ Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage, in der Daten bis ca. Juni 2007 berücksichtigt sind, ergibt sich, dass sich bei 284 „von SterniPark betreuten Kindern“ 148 Mütter dafür entschieden haben, ihr Kind zurückzunehmen, das heißt, 136 Kinder blieben demnach offenbar anonym.

Nach einer Erhebung von Kuhn im Jahr 2004⁵⁰ gaben insgesamt 40 von 69 Anbietern Auskunft zur Frage der Inanspruchnahme von Babyklappen.⁵¹ Es ergab sich für den Zeitraum 2000 bis 2004, dass 21 von 40 Babyklappen nicht genutzt worden waren und bei 19 Betreibern insge-

samt 52 abgegebene Kinder verzeichnet wurden, von denen sieben zurückgegeben wurden.

Auf die Frage nach anonymen Geburten antworteten 44 von 75 Kliniken.⁵² 14 davon hatten bis zum Zeitpunkt der Befragung 2004 keine anonymen Geburten zu verzeichnen. Die verbleibenden Kliniken gaben an, insgesamt 181 Frauen eine anonyme Entbindung ermöglicht zu haben. 52 dieser Mütter entschieden sich nach der Geburt für ein Leben mit ihrem Kind, zwei Kinder wurden regulär, also ohne Anonymität, adoptiert und 101 blieben dauerhaft anonym. Über die restlichen 26 Kinder gibt es keine Angaben.

Sowohl historisch als auch aktuell gibt es Anzeichen dafür, dass in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine größere Anzahl von Kindern anonym abgegeben wird, wenn ein entsprechendes Angebot besteht und bekannt ist.⁵³

Zur Zahl behinderter Kinder machen die Anbieter keine Angaben, obwohl auch solche Kinder in Klappen abgelegt werden. Die folgenden Zahlen beruhen auf unvollständigen punktuellen Erkenntnissen. In Berlin wurden ein sechs Monate altes spastisch gelähmtes Kind und ein zwei Monate altes Kind mit Down-Syndrom in einer Klappe gefunden.⁵⁴ Beim Verein SterniPark wurden bis 2003 drei schwerbehinderte Kinder anonym abgegeben.⁵⁵ Des Weiteren wurde an einem anderen Ort ein Kind mit schweren Hirnschäden abgegeben.⁵⁶

Es kommt auch vor, dass Kinder tot in oder vor einer Babyklappe gefunden werden. Laut Pressemeldungen wurden seit 2002 bundesweit zwei tote Kinder vor einer Babyklappe gefunden und zwei Kinder wurden tot in die Babyklappe eingelegt.⁵⁷

III.2.8 Erfahrungen von Trägern, die die anonyme Kindesabgabe anbieten

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Köln⁵⁸ geht aufgrund seiner Erfahrungen davon aus, dass die Frauen, die ihre Kinder aufgrund ihrer Lebensumstände und in Verbindung mit ihrer psychischen Verfasstheit töten, wahrscheinlich weder über Babyklappen noch das Angebot anonymer Geburten erreicht werden können.⁵⁹ Jene Frauen aber, die sich in einer akuten psychischen und/oder sozialen Notsituation befinden, die es erforderlich macht, ihre Mutterschaft ihrem sozialen Umfeld gegen-

⁴⁶ Vgl. Swientek 2007a, 18.

⁴⁷ Hier gibt es genaue Angaben (vgl. Herpich-Behrens 2008, 19).

⁴⁸ Neuerburg 2008, 16.

⁴⁹ SterniPark 2008.

⁵⁰ Vgl. Kuhn 2005, 307 f.

⁵¹ 22 Anbieter nahmen überhaupt nicht an der Umfrage von Kuhn teil, sieben Anbieter verweigerten speziell auf die Frage nach der Inanspruchnahme die Antwort. Kuhn kommt durch die Auswertung von Selbstdarstellungen, Medienberichten usw. auf mindestens weitere 50 Kinder, die in Babyklappen abgelegt wurden. Vgl. Kuhn 2005, Fußnote 692, S. 308.

⁵² Vgl. Kuhn 2005, 340 f.

⁵³ Aktuell lässt sich dies zeigen im Artikel von Haak 2009.

⁵⁴ Herpich-Behrens 2008, 20.

⁵⁵ Mück-Raab 2003, zitiert nach Benda 2003, 534.

⁵⁶ Vgl. Swientek 2007c, 146.

⁵⁷ In Berlin wurde 2002 ein erstochenes Baby in die Klappe gelegt (vgl. Schmedelbach/Treichel 2002). In Karlsruhe wurde 2008 ein bereits totes Baby in die Klappe gelegt (Welt Online 2008). In Dresden fand sich 2006 ein totes Baby vor der Babyklappe, das an nach seiner Geburt erlittenen Verletzungen gestorben war (Die Welt 2006). In Hannover fand sich 2008 ein totes Baby vor der Babyklappe, das an mangelnder Versorgung und Unterkühlung gestorben war (Welt Online 2008).

⁵⁸ Vgl. zum Folgenden Kleine 2008, 8.

⁵⁹ Ebd.; Thoma 2008, 4; Neuerburg 2008, 17.

über zu verbergen⁶⁰, könnten, so das Konzept des SkF Köln, über einen Dreischritt erreicht werden: anonymer Zugang, vertrauliche Geburt, Inkognito-Adoption. Der anonyme Zugang soll ein niederschwelliges Angebot an die Frauen sein, um einen Beratungskontext zu schaffen. In der Beratung könne dann versucht werden, die Daten der Frau im Hinblick auf eine spätere Kenntnis der Herkunft des Kindes zu erhalten, während Schwangerschaft und Geburt dem sozialen Umfeld gegenüber verborgen bleiben. Im Beratungsprozess – so die Hoffnung – könne sich die Frau entscheiden, mit ihrem Kind zu leben, es in Pflege zu geben oder eine offene oder Inkognito-Adoption zu veranlassen. Dabei sei natürlich nicht auszuschließen, dass auch ein längerer Beratungsprozess nicht dazu führe, dass die Frau sich gegen die Anonymität entscheide. Die Erfahrungen belegten aber, dass drei von vier Frauen im Laufe der Beratung ihre Anonymität aufgeben.⁶¹ Der SkF Köln nimmt an, dass die meisten Betroffenen der Gruppe angehören, die einem Beratungsangebot zugänglich ist. Andere Frauen können sich – so die Einschätzung des SkF Köln – offenbar aufgrund ihres traumatisierten Zustands nicht in einem personalen Kontakt erklären, sodass sie nur über die Babyklappen erreicht würden.

Der Bundesverband des SkF hat im Jahr 2004 beschlossen, zwar die bestehenden Angebote weiterzuführen, jedoch keine neuen Babyklappen mehr einzurichten.⁶² Andere Anbieter⁶³ hingegen begrüßen die Einrichtung weiterer Babyklappen. 2008 bis Mitte 2009 sind insgesamt sechs neue Angebote bekannt geworden.⁶⁴ Allerdings halten selbst diese Anbieter die Babyklappe zum Teil nur für eine Notlösung und die anonyme Geburt für das bessere Hilfsangebot.⁶⁵ Auch die Erfahrungen eines dieser Anbieter, der ebenfalls versucht, über die Beratung und Betreuung betroffene Mütter zur Aufgabe der Anonymität zumindest ihrem Kind gegenüber zu bewegen oder mit ihrem Kind zu leben, sprechen dafür, dass ein Großteil der Frauen im Zuge der Beratung ihre Identität preisgibt.⁶⁶

Am St. Anna Hospital in Herne wurde die Möglichkeit zur anonymen Geburt mit der Absicht eingerichtet, schwangeren Frauen in Not psychologische und medizinische Beratung und eine Entbindung unter humanen Bedingungen und unter Wahrung der medizinischen Standards zu ermöglichen.⁶⁷ Auch das Überdenken der

Entscheidung zur Anonymität ist ein Ziel, welches jedoch – so die Erfahrung in Herne von 2000 bis 2008 – nicht leicht erreichbar ist. Der dort praktizierte Weg sieht folgendermaßen aus:

- Vorstellung und Beratung in der Entbindungsklinik
- Medizinische Untersuchungen und Beratung
- Psychosoziale Beratung
- Entbindung und Betreuung im Wochenbett
- Vermittlung der Neugeborenen an adoptionswillige Eltern über den SkF, die Sozialarbeiterin im Krankenhaus und manchmal in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, die sich um geschulte Bewerberpaare oder eine organisierte Bereitschaftspflege kümmern
- Mindestens acht Wochen lang, im Prinzip aber bis zu einem Jahr, da erst dann das Amtsgericht die Adoption vollzieht, können die Mütter ihre Entscheidung widerrufen
- Meldung der anonymen Geburt an das Standesamt
- Den anonym gebärenden Frauen wird ein Fragebogen vorgelegt, um ein Minimum an Informationen über sie selbst und die Hintergründe ihrer Entscheidung zu erhalten; der Fragebogen enthält Fragen zur Mutter und zum Vater des Kindes.

III.2.9 Erfahrungen vonseiten der staatlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe

Eine weitere Perspektive auf die Praxis der anonymen Geburten und Babyklappen ergibt sich aus dem Blickwinkel der Jugendämter und Adoptionsvermittlungsstellen. In Berlin verlangen die Jugendämter von den Stellen, die anonyme Kindesabgaben anbieten, dass jedes anonym abgegebene Kind unverzüglich dem Jugendamt gemeldet wird. Jedes so gemeldete Kind bekommt umgehend einen Amtsvormund, dessen Aufgabe es ist, im Interesse des Kindes Nachforschungen anzustellen und Informationen zu sammeln, die Anhaltspunkte für die Ermittlung der Herkunft des Kindes geben. In etwa einem Drittel der Fälle konnten auf diese Weise die Hintergründe der anonymen Kindesabgaben aufgeklärt werden.⁶⁸

Das Landesjugendamt Berlin hat die ihm bekannten Fälle analysiert und kommt zu dem Ergebnis, dass die Problemlagen von Frauen, die die Angebote anonymer Kindesabgabe in Anspruch nehmen, sich nicht von denen unterscheiden, mit denen Frauen zu tun haben, die reguläre Beratungsstellen aufsuchen. In keinem Fall lag eine Not-situation vor, die nicht mit den legalen Mitteln hätte gelöst werden können. In keinem der aufgeklärten Fälle war die Gefahr einer Kindstötung gegeben.⁶⁹ Daraus ergibt sich, dass die Inanspruchnahme der Angebote anonymer Kindesabgabe nicht auf die enge Zielgruppe zu begrenzen ist, wie sie ursprünglich von den Anbietern angenommen wurde, sondern dass andere Frauen von den Angeboten

⁶⁰ Allerdings ergibt die Auswertung bekannt gewordener Fälle, dass offenbar mindestens in einem Drittel dieser Fälle davon ausgegangen werden muss, dass dem sozial-familiären Umfeld die Schwangerschaft oder Geburt bekannt ist und es gerade dieses Umfeld ist, das die Mutter dazu drängt, das Kind anonym abzugeben (vgl. Herpich-Behrens 2008, 20 f.; Swientek 2008, 22).

⁶¹ Vgl. Thoma 2008, 3. Andere Zahlen nennt SterniPark 2007: Dort geben ca. 50 Prozent ihre Anonymität auf; nach Neuerburg 2008, 16 haben nur vier von 22 Frauen nach Beratung ihre Anonymität aufgegeben.

⁶² Vgl. Thoma 2008, 5.

⁶³ Z. B. SterniPark (vgl. Moysich 2008).

⁶⁴ Vgl. Moysich 2008; Frankfurter Rundschau 2009.

⁶⁵ SterniPark 2008.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden Neuerburg 2008, 16.

⁶⁸ Vgl. Herpich-Behrens 2008, 19.

⁶⁹ Vgl. Bundesregierung 2007, 10 f.

angesprochen werden, die ungewollt schwanger sind und nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen.⁷⁰ Das bedeutet, so Herpich-Behrens, früher Leiterin des Landesjugendamtes Berlin und jetzt Leiterin des unter anderem mit Kinder- und Jugendhilfe und Adoptionen befassten Referats im zuständigen Senat des Landes Berlin, dass die Angebote anonymer Kindesabgabe mit den regulären Hilfsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitssystems konkurrieren und diese langfristig unterlaufen und entwerten, weil sie eine scheinbar einfachere Lösung anbieten. Die Erfahrungen in der Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes zeigen, dass abgabewillige Mütter Babyklappe und anonyme Geburt als reguläre Alternativen betrachten und in ihre Überlegungen mit einbeziehen.⁷¹

Die Erfahrungen mit der Praxis anonymer Kindesabgabe legen für das Jugendamt nahe, dass den Müttern durch die Abgabe nicht nachhaltig in ihrer Lage geholfen wird. Die Erleichterung über Anonymität und Straffreiheit trete nach der Weggabe des Kindes hinter die dadurch verursachte Belastung zurück.

„Mütter in Not- und Krisensituationen brauchen Beratung und Unterstützung, und sie brauchen Schutz vor unbedachten Entscheidungen. Was sie in einer solchen Situation gerade nicht brauchen, ist Anonymität. Ein anonymes Angebot wie die Babyklappe ist geradezu kontraproduktiv, weil es zu überstürzten Handlungen verleitet. Babyklappen sind kein letzter Ausweg, sie sind eher eine Falle, in die insbesondere die Mutter hineinfläuft.“⁷²

Nach den Erkenntnissen des Jugendamtes in Halle/Saale ist es für die Frauen, die die Angebote anonymer Kindesabgabe in Anspruch nehmen, bedeutsam, sich nicht erklären und einem Beratungsprozess stellen zu müssen. Die Frauen wären in der Lage gewesen, bestehende legale Beratungsangebote zu nutzen, wenn es die Angebote zur anonymen Geburt nicht gegeben hätte.⁷³

III.2.10 Psychische Folgen anonymer Kindesabgabe

Die Auswirkungen der anonymen Kindesabgabe auf die abgebende Mutter und das Kind sind noch nicht untersucht. Es gibt aber zum einen Vergleichsdaten aus Frankreich („Generation X“) und zum anderen Erkenntnisse der Adoptionsforschung, die auf die Situation der betroffenen Kinder übertragbar sein dürften. Es wird sogar angenommen, dass die durch die Adoption bekannten Probleme im Falle anonymer Kindesabgabe noch verschärft werden.

Für Mütter und Kinder bedeutet die Freigabe zur Adoption, ob anonym oder nicht, eine Entscheidung mit lebenslanger Auswirkung. Der Kontext der Geburt und die

Umstände, die zur Wahl anonymer Angebote führen, sind nur ein Teil des Problems.⁷⁴ Die abgebenden Mütter fühlen sich oft ein Leben lang schuldig, als hätten sie versagt, weil sie ihr Kind verlassen haben. Etwa 90 Prozent der befragten Frauen sind der Überzeugung, die Kindesabgabe sei eine negative Entscheidung, die sie nie wieder treffen würden; etwa 70 Prozent leiden unter psychischen und psychosomatischen Störungen, wie zum Beispiel ungewollter Sterilität; ungefähr die Hälfte der Frauen hatte viele Jahre mit schweren Depressionen und/oder Suizidgedanken zu kämpfen. Die Frauen waren aufgrund ihrer Schuldgefühle auch nicht in der Lage, über ihre Probleme zu reden.⁷⁵ Viele abgebende Mütter warten ein Leben lang darauf, von ihrem Kind zu hören. Wenn ein Kontakt zustande kommt, ist er oft der Anfang langer gemeinsamer Arbeit an den Verletzungen, Erwartungen und Verunsicherungen.

Anonym abgebende Mütter haben demgegenüber keine Chance, ihr Kind später wiederzufinden. Auch die Möglichkeit der Verarbeitung der Kindesabgabe ist bei anonym abgebenden Müttern erschwert. Zum einen ist ihre psychische Konstellation problematischer, denn:

„Je freiwilliger eine Frau sich entscheidet, je mehr Alternativen sie zur Wahl hat, je offener die Regelung abläuft und je mehr Zugang die Mutter zu Daten behält, umso besser kann sie den Verlust des Kindes verarbeiten. Sie hatte Teil an aktiver Entscheidung und konnte Verantwortung übernehmen. Auch ihre Schuldgefühle werden dadurch gemindert. Frauen, die anonym bleiben, waren offenbar so eingeengt, dass sie nicht wählen konnten.“⁷⁶

Zum anderen ist auch die Möglichkeit, über ihre Entscheidung zu sprechen, viel geringer, da das Aufgeben ihrer Anonymität ein zusätzliches Problem darstellt.⁷⁷

Für Kinder ist die Kenntnis der leiblichen Eltern (zumindest der leiblichen Mutter) wichtig, weil sie dem Kind grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, nach den Umständen zu forschen, die dazu geführt haben, dass es weggegeben wurde. Das ist deswegen so wichtig, weil die Identität dieser Kinder sehr stark von der grundlegenden Erfahrung geprägt ist, dass sie von ihren Eltern/ihrer Mutter in fremde Hände gegeben wurden. Oft führt das zu tiefen Traumata, zu mangelndem Selbstwertgefühl, zu Angst vor Wiederholung, häufig sogar zu Schuldgefühlen bei den Kindern. Vor diesem Hintergrund leben viele Adoptierte oftmals mit Urmisstrauen, mit der Angst, nicht geliebt, womöglich noch einmal verlassen zu werden, mit Gefühlen von Einsamkeit und Nicht-dazu-Gehören und Selbstzweifeln, mit Wut, Scham und Ohnmacht, manchmal auch in Depression und Suizidgefahr.⁷⁸ Die Möglichkeit, in einem späteren Stadium der Biografie diesem für die Kinder rätselhaften und äußerst belastenden Geschehen auf den Grund gehen zu können, ist daher von außerordentlicher Bedeutung für die Chance, eine stabile per-

⁷⁰ Vgl. Herpich-Behrens 2007, 149.

⁷¹ Herpich-Behrens 2007, 149 f.

⁷² Herpich-Behrens 2007, 153.

⁷³ Bundesregierung 2007, 11.

⁷⁴ Vgl. Herpich-Behrens 2008, 19.

⁷⁵ Vgl. Swientek 2007b, 123.

⁷⁶ Swientek 2007b, 122.

⁷⁷ Vgl. ebd.

⁷⁸ Vgl. Wiemann 2008, 46.

sonale Identität aufzubauen. In der Berliner Adoptionsvermittlungsstelle gab es 2008 in den ersten neun Monaten 250 Anfragen von Adoptierten, die auf der Suche nach ihren Wurzeln waren.⁷⁹ Diese Möglichkeit wird durch Anonymisierung der Herkunft endgültig genommen, mit lebenslang schwer belastenden Folgen für die Kinder.

IV. Einfach-gesetzliche Rechtslage

Die anonyme Kindesabgabe widerspricht in vielfacher Hinsicht geltendem Recht. Das ist in der Rechtslehre nicht umstritten.⁸⁰

IV.1 Familienrecht

Das deutsche Familienrecht kennt keine Elternlosigkeit, auch nicht vorübergehend. Mutter eines Kindes ist ausnahmslos die Frau, die es geboren hat, ohne dass es eines Aktes der Anerkennung oder Eintragung bedarf (§ 1591 BGB). Das gilt auch für die – in Deutschland verbotene – sogenannte Leihmutterchaft. Vater ist der Mann, der zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt wurde (§ 1592 BGB). Eine eventuell erst später erfolgende Anerkennung oder gerichtliche Feststellung wirkt grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Im Adoptionsverfahren gilt – wenn es keinen Vater nach § 1592 gibt – derjenige als Vater des Kindes, der glaubhaft macht, dass er der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt hat (§ 1747 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 1600d BGB).

Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kind unterliegen nicht der Privatautonomie. Einen rechtsgeschäftlichen Austritt aus der Familie gibt es – anders als zum Beispiel in Frankreich – weder für die Mutter noch den Vater, gleich ob verheiratet oder unverheiratet. Das Verwandtschaftsverhältnis und die Rechtsbeziehung zwischen leiblichen Eltern und Kind können (außer durch Gerichtsurteil im Vaterschaftsanfechtungsverfahren) nur im Wege des gesetzlich geregelten Adoptionsverfahrens und des staatlichen Aktes der Adoption (§ 1741 ff., 1752 BGB) aufgehoben werden, bei dem die leiblichen Eltern aber als „Reserveeltern“ erhalten bleiben für den seltenen Fall, dass die Adoption rückgängig gemacht werden muss (§ 1764 Absatz 3 BGB).

Durch die anonyme Kindesabgabe werden die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kind zwar nicht aufgehoben; sie können aber wegen der Anonymität nicht mehr wahrgenommen und durchgesetzt werden. Alle auf der Abstammung beruhenden Familienrechte des Kindes wie sein Recht auf Fürsorge und Erziehung durch die Eltern, auf Unterhalt und sein Erbrecht fallen ins Leere. Dies ist

mit dem geltenden System des Familienrechts nicht vereinbar.

IV.2 Personenstandsrecht

Die anonyme Kindesabgabe widerspricht den Meldepflichten des Personenstandsgesetzes.⁸¹ Die Geburt jedes Kindes ist dem zuständigen Standesbeamten binnen einer Woche anzuzeigen (§§ 18 bis 20 PStG i. d. F. ab 1. Januar 2009). Die Anzeigepflicht ist von großer Bedeutung, weil dadurch die Abstammung und die familienrechtlichen Beziehungen des Kindes dokumentiert werden und weil die zuständigen staatlichen Stellen (vor allem das Jugendamt und das Familiengericht⁸²) ihre Verantwortung gegenüber dem Kind nur wahrnehmen können, wenn sie von seiner Existenz erfahren. Ein nicht registriertes Kind ist für den Staat nicht existent; das staatliche Wächteramt für das Kind (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG) fällt ins Leere. Anzuzeigen sind die Namen der Eltern, Ort und Zeit der Geburt und das Geschlecht des Kindes. Sind die Namen der Eltern dem Anzeigepflichtigen nicht bekannt, ist die Geburt mit den Daten, die bekannt sind, anzuzeigen.

Nach der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Neufassung des Personenstandsrechts ist nunmehr jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist, zur Anzeige beim Standesamt vorrangig vor anderen Personen, die von der Geburt wissen, verpflichtet. Sind die Eltern an der Anzeige gehindert, ist jede andere Person zur Anzeige verpflichtet, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist (§ 19 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 PStG). Bei Geburten im Krankenhaus oder einer Geburtshilfeeinrichtung trifft die Anzeigepflicht wie bisher den Leiter der Einrichtung (§ 20 Satz 1 PStG). Die Eltern und die genannten anderen Personen sind insoweit von der Anzeigepflicht befreit. Jeder Elternteil und alle anderen Personen, die bei der Geburt zugegen waren oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet sind, bleiben aber zur Auskunft über solche Daten verpflichtet, die das Krankenhaus bzw. die Geburtshilfeeinrichtung nicht machen kann (§ 20 Satz 3 PStG).

Den Betreiber einer Babyklappe und die Einrichtungen, die anonyme Geburten anbieten, trifft keine Anzeigepflicht, soweit sie nicht von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet sind und wegen dieses Wissens unter den in § 19 Nummer 2, Var. 2 n. F. genannten Personenkreis fallen.

Unabhängig von der Kenntnis einer Geburt muss derjenige, der ein neugeborenes Kind findet, das Kind spätestens am folgenden Tag bei der Gemeindebehörde anzeigen (§ 24 PStG – Findelkindparagraf). Dies gilt auch für

⁷⁹ Vgl. Herpich-Behrens 2008, 19.

⁸⁰ Bundesregierung 2007; Benda 2003; Kingreen 2009; Mielitz 2006; Elbel 2007a; Wolf 2006; Neuheuser 2005 und 2008, 29; Benöhr/Muth 2001, 405 ff.; Frank/Helms 2001, 1340 ff.; Scheiwe 2001, 368 ff.; Wolf 2001, 345 ff. und 2003, 112 ff.; Katzenmeier 2005, 1134 ff.; Wagner 2002, 529 ff.; Teubel 2009.

⁸¹ Artikel 1 PersonenstandsrechtsreformG vom 19. Februar 2007, BGBl. I, 122. Damit wurde das PStG mit Wirkung ab 1. Januar 2009 grundlegend neu gefasst.

⁸² Seit 1. September 2009 ist hierfür nicht mehr das Vormundschaftsgericht, sondern das große Familiengericht zuständig (Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FGG-RG vom 17. Dezember 2008, BGBl. I Nr. 61, vom 22. Dezember 2008, 2586).

die Betreiber einer Babyklappe und diejenigen, die das anonyme Kind entgegengenommen haben.⁸³ Damit soll sichergestellt werden, dass die staatlichen Stellen, insbesondere das Jugendamt, von dem Findelkind erfahren und die erforderlichen Ermittlungen anstellen können.

Das Unterlassen der Geburtsanzeige nach §§ 18 bis 20 PStG, die unrichtige Anzeige und das Unterlassen der Anzeige des Findelkindes nach § 24 PStG sind bußgeldpflichtig (§ 70 PStG). Darüber hinaus kann das Unterlassen der Anzeige an das Standesamt (§§ 18 bis 20 PStG) nach § 169 Absatz 1 Var. 3 StGB strafbar sein.⁸⁴ Der Standesbeamte kann ein Zwangsgeld zur Erreichung der Anzeige oder der Auskunft nach §§ 18 bis 20 PStG erheben.

Die beruflichen Schweigepflichten der Ärzte, Hebammen, des Pflegepersonals und der Mitglieder von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen befreien nicht von der Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetz, da die danach bestehenden gesetzlichen Offenbarungspflichten nicht der Disposition des Einzelnen unterliegen. Die Offenbarung erfolgt insoweit nicht unbefugt im Sinne des § 203 StGB.⁸⁵

Soweit dem Standesamt Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass einer Person durch Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Personenstandseintrag eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, wird auf ihren Antrag zu diesem Eintrag für die Dauer von drei Jahren ein Sperrvermerk eingetragen; er kann unter denselben Voraussetzungen erneuert werden (§ 64 Absatz 1 Satz 1 PStG). Allerdings darf ohne Einwilligung des Betroffenen trotz Sperrvermerks, jedoch nur auf richterliche Anordnung, Auskunft aus dem oder Einsicht in den Eintrag gewährt werden, wenn es zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist (§ 64 Absatz 1 Satz 3 PStG).

In der Praxis erfolgt bei anonymer Kindesabgabe in den überwiegenden Fällen keine oder nur eine erheblich verspätete Anzeige beim Standesamt, zudem ohne die Daten zur Herkunft des Kindes. Die Kinder bleiben den staatlichen Stellen oft mehrere Wochen oder sogar Monate bis zur Einleitung des Adoptionsverfahrens unbekannt.⁸⁶ Anders ist es nur in den Bundesländern, in denen die Jugendämter mit den Anbietern eine Vereinbarung treffen konnten, die die Anbieter verpflichtet, jedes anonym abgegebene Kind sofort dem Jugendamt zu melden.⁸⁷

IV.3 Strafrecht

Bei anonymer Kindesabgabe können sich die Eltern wegen Personenstandsunterdrückung (§ 169 Absatz 1 Var. 3

⁸³ Vgl. Wiesner-Berg 2009, 153.

⁸⁴ Zum Strafrecht siehe IV. 3.

⁸⁵ Vgl. Teubel 2009, 40.

⁸⁶ Siehe zur Praxis in den Ländern v. a. die Darstellung der Bundesregierung 2007, dort insbesondere 10, 11, 12, 25, 32, 33.

⁸⁷ Dies ist z. B. in Berlin der Fall, wo sofort nach der Meldung durch die Einrichtung, die das Kind entgegengenommen hat, Amtsvormundschaft angeordnet wird.

StGB) und Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB) strafbar machen.⁸⁸ Daneben kommt die Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 171 StGB) infrage sowie die Entziehung Minderjähriger, wenn die Mutter dem Vater durch anonyme Weggabe das Kind entzieht oder umgekehrt (§ 235 StGB). Strafrechtliche Ermittlungen werden jedoch in der Regel eingestellt, weil eine Notstandssituation der Mutter unterstellt oder die Schuld als gering angesehen wird oder die Mutter nicht ermittelt werden kann.⁸⁹

Die Strafbarkeit der Anbieter von Babyklappen und anonymen Geburten ist umstritten.⁹⁰ Zum Teil wird davon ausgegangen, dass eine Strafbarkeit nicht gegeben ist, weil das Angebot als Hilfe für Mütter in extremen Notlagen-situationen im Sinne des Notstandsrechts gedacht ist. Jedenfalls werden mit den Angeboten Rechtsverstöße anderer ermöglicht.

Ärzte und Krankenhäuser, die im Rahmen ihrer Hilfeleistungspflicht gemäß § 323c StGB eine anonyme Geburt betreuen, handeln nicht rechtswidrig. Von der Hilfeleistungspflicht nicht gedeckt sind das systematische Anbieten anonymen Geburten und die Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der Anonymität nach der Geburt, wenn keine Gefahr mehr für Gesundheit oder Leben von Mutter und Kind besteht.

Die Bußgeldtatbestände des PStG und die Straftatbestände der §§ 169 ff. StGB sichern das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und seine Familienrechte, die auf der Abstammung beruhen und im Bürgerlichen Gesetzbuch garantiert sind (vor allem sein Recht auf Sorge und Erziehung durch seine Eltern, sein Recht auf Unterhalt und Erbrecht).

IV.4 Vormundschaftsrecht

Ein anonym abgegebenes Kind ist vom Jugendamt in Obhut zu nehmen.⁹¹ Das Jugendamt hat die Pflicht, es in einer Pflegestelle unterzubringen, für sein Wohl zu sorgen, alle erforderlichen Rechtshandlungen zu seinem Wohl bis zur Bestellung eines Vormunds vorzunehmen (§ 42 SGB VIII) und die Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht herbeizuführen.

Der Vormund wird vom Familiengericht nach Anhörung des Jugendamtes ausgewählt (§ 1779 Absatz 1 BGB). In einigen Bundesländern werden die Jugendämter als Amtsvormund bestellt. In anderen Ländern werden, zum Teil gegen den ausdrücklichen Willen der Jugendämter, die Einrichtungen, die die anonyme Kindesabgabe anbieten, selbst oder Mitarbeiterinnen der Einrichtungen zum Vormund bestellt.⁹² Ist Letzteres der Fall, befindet sich

⁸⁸ Vgl. Neuheuser 2008, 29; u. a. Literatur, insbesondere Elbel 2007a, 59 ff.; Mielitz 2006, 111 ff.; Neuheuser 2005; Wiesner-Berg 2009, 216 ff.; siehe aber auch Beulke 2008, 605 ff.

⁸⁹ Schilderungen aus der Praxis siehe Neuheuser 2008, 30.

⁹⁰ Vgl. Mielitz 2006, 114 ff.; Elbel 2007a, 59 ff.; Beulke 2008, 605 ff.; Wiesner-Berg 2009, 216 ff., 223-243; Teubel 2009, 51 ff.

⁹¹ Vgl. Mielitz 2006, 273.

⁹² Zur unterschiedlichen Praxis der Vormundbestellung siehe Bundesregierung 2007, 33.

der Vormund in einer für das Kind folgenreichen Interessenkollision: Einerseits hat er die Rechte des Kindes sicherzustellen und hier zu allererst seine Herkunft zu ermitteln, seine leiblichen Eltern ausfindig zu machen und seine Familienrechte zu sichern; andererseits wurde der Mutter vonseiten der Einrichtung Anonymität zugesichert. In der Praxis versuchen die Mitarbeiter der Einrichtungen zwar in der Regel, die Mutter zur Aufgabe der Anonymität zu bewegen, sofern sie Kontakt zur Mutter haben. Lässt sich die Mutter aber nicht umstimmen, wird ihre namentliche Identität wegen des Anonymitätsversprechens geheim gehalten, auch wenn ihre Identität der Einrichtung, die gleichzeitig als Vormund des Kindes handelt, bekannt ist.⁹³ Es werden vom Vormund/von der Einrichtung auch keine Nachforschungen angestellt, wenn die Identität der Mutter bzw. der Eltern aus den konkreten Umständen ermittelt werden könnte.⁹⁴ Das Kind wird im Geburtsregister des Standesamts und in den Adoptionsakten weiter als anonym geführt, obwohl seinem gesetzlichen Vertreter, der für sein Wohl und die Wahrung seiner Rechte verantwortlich ist, die Identität der Mutter bekannt ist.

IV.5 Sozialdatenschutz

Die Jugendämter und anderen öffentlichen und staatlich anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterliegen den strafrechtlichen Bestimmungen über die Schweigepflicht (§ 203 Absatz 1 und 2 StGB); sie haben das Sozialgeheimnis und den Sozialdatenschutz zu wahren (§ 35 SGB I). Die Datenverwendung und -weitergabe unterliegt der Zweckbindung und ist – außer bei Einwilligung des Betroffenen – nur aufgrund einer Befugnis nach §§ 67 bis 85a SGB X zulässig; für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gelten weitere Restriktionen (§§ 61 ff. SGB VIII)⁹⁵. Ergeben diese Vorschriften, dass die Übermittlung von Sozialdaten unzulässig ist, besteht weder eine Auskunfts- noch Zeugnispflicht und auch keine Pflicht zur Vorlage von Schriftstücken. Eine Offenbarung von Daten der Mutter und des Kindes gegenüber Personen des sozialen und familiären Umfeldes der Frau darf nicht erfolgen. Für die Durchführung eines Strafverfahrens ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit es sich um ein Verbrechen oder eine andere Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Letztere betrifft Vergehen, die in ihrem Unrechtsgehalt Verbrechen annähernd entsprechen. Zur Ermittlung anderer Straftaten dürfen nur die Standarddaten (Name, Geburtstag, Geburtsort, Anschriften) und Angaben über erbrachte oder zu erbringende Geldleistungen übermittelt werden. Jegliche Übermittlung bedarf jedoch eines richterlichen Beschlusses (§ 73 SGB X).

⁹³ Die Anbieter geben in Diskussionen oft freimütig zu, dass ihnen die Mutter auch namentlich bekannt ist; sie halten dies aber dauerhaft geheim, sodass die Herkunft des Kindes nicht dokumentiert wird; Schilderungen von Neuheuser 2008, 30.

⁹⁴ Engagierten Amtsvormündern gelingt es aber sogar bei Kindern, die in Babyklappen abgegeben wurden, die Herkunft zu ermitteln (vgl. Herpich-Behrens 2008, 18).

⁹⁵ Für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Sicherstellungsverpflichtung des § 61 Absatz 3 SGB VIII.

IV.6 Adoptionsrecht

Die Adoption ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1741 bis 1766) und im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)⁹⁶ geregelt. Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe der Jugendämter. Die Landesjugendämter haben eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten. Diese kann neben den staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen das Diakonische Werk, den Deutschen Caritasverband, die Arbeiterwohlfahrt und andere Fachverbände und Organisationen als Adoptionsvermittlungsstelle anerkennen.⁹⁷ Adoptionen dürfen nur von den zugelassenen Fachstellen und Jugendämtern vermittelt werden. Mit den Aufgaben dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und beruflichen Erfahrung geeignet und nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind (§ 3 AdVermiG). Die Adoptionsvermittlungsstelle ist zur eingehenden fachkundigen Beratung und Begleitung des Kindes, seiner Eltern und der Annehmenden vor und nach der Adoption verpflichtet (§ 9 AdVermiG). In der Praxis erfolgen die Adoptionen anonym abgegebener Kinder überwiegend in den kirchlichen bzw. nicht staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen der freien Träger. Die Einrichtung, die die anonyme Kindesabgabe anbietet, oder das Jugendamt, wenn es von dem Kind erfährt, vermitteln das Kind in eine Pflegefamilie, oder das Kind wird sofort in die Familie, die für die Adoption infrage kommt, zur Adoptionspflege gegeben.

Die Adoption setzt die Einverständniserklärung des Kindes, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Vormund), und die notariell beglaubigte Einverständniserklärung der leiblichen Eltern gegenüber dem Familiengericht voraus. Eine stillschweigende Einwilligung ist nicht möglich. Die Einwilligung der abgebenden Eltern und des Kindes muss sich auf bestimmte Annehmende beziehen, eine generelle Freigabe zur Adoption gibt es in Deutschland nicht. Bei einer Inkognito-Adoption werden daher in der notariellen Einwilligung die annehmenden Eltern, auf die sich die Einwilligung bezieht, mit einer Listenummer, die die Adoptionsvermittlungsstelle für die annehmenden Eltern vergibt, bezeichnet. Die Adoption wird erst durch Beschluss des Familiengerichts rechtswirksam. Die Eltern können ihre Einwilligung frühestens acht Wochen nach der Geburt erteilen. Dies ist eine Mindestfrist, die die Eltern vor vorschnellen Entscheidungen bewahren soll. Im Adoptionsverfahren gibt es zum Schutz der abgebenden Eltern jedoch keinerlei Ausschlussfristen für die Erklärung der Einwilligung in die Abgabe des Kindes zur Adoption. Die Einrichtungen, die Angebote anonymer Kindesabgabe vorhalten,

⁹⁶ AdVermiG, B. v. 22. Dezember 2001 BGBl. I 2002, 354; zuletzt geändert durch Artikel 8 G. v. 10. Dezember 2008 BGBl. Das Adoptionsvermittlungsgesetz wurde aufgrund der Ratifizierung der Haager Konvention vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen mit Wirkung ab 1. Januar 2002 umfassend novelliert.

⁹⁷ 2001 gab es ca. 600 Adoptionsvermittlungsstellen (vgl. Swientek 2001, 234).

verbinden die Angebote in ihrem Informationsmaterial in der Regel mit der Maßgabe, dass die Frau ihr Kind bis zu acht Wochen nach der Geburt zurücknehmen kann. Damit wird aus der Mindestfrist eine vermeintliche Ausschlussfrist, die es rechtlich nicht gibt. So entsteht der falsche Eindruck, dass die Mutter nach Ablauf der Frist gegenüber ihrem Kind rechtlos sei. Dies kann dazu führen, dass eine Mutter nach Ablauf der Frist nur deshalb davon absieht, sich um die Rückkehr zu ihrem Kind zu bemühen, weil sie glaubt, kein Recht mehr dazu zu haben. Aufgrund ihres Elternrechts kann sie jedoch bis zum Beschluss der Adoption, der frühestens nach einem Jahr der Adoptionspflege erfolgen kann, zu ihrem Kind zurückkehren, soweit das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Auf die Einwilligung der Eltern in eine Adoption kann bei dauerhaft unbekanntem Aufenthalt verzichtet werden. Vor einem Verzicht muss das Gericht aber mindestens sechs Monate lang versuchen, die Identität der Eltern zu ermitteln.⁹⁸ Das Gericht kann die Einwilligung eines Elternteils ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist. Aus der Tatsache, dass das Kind anonym abgegeben wurde, können ohne weitere Ermittlungen jedoch keine Rückschlüsse auf eine Pflichtverletzung oder die Gleichgültigkeit der Mutter oder des Vaters erfolgen. Dies gilt zumal bei Abgabe in einer Babyklappe, wo weder die Hintergründe noch die Person, die das Kind abgegeben hat, bekannt sind. Wegen Gleichgültigkeit darf die Einwilligung nur ersetzt werden, wenn der betroffene Elternteil über die Möglichkeit der Ersetzung belehrt und beraten worden ist (§ 51 SGB VIII, § 1748 Absatz 2 BGB). Kann sein Aufenthaltsort trotz Nachforschungen nicht ermittelt werden, kann die Einwilligung auch ohne Belehrung ersetzt werden, frühestens aber fünf Monate nach der Geburt (§ 1748 Absatz 2 BGB). In der Praxis werden bei anonymer Kindesabgabe diese Anforderungen und Fristen regelmäßig nicht eingehalten und es werden aufgrund des Anonymitätsversprechens überwiegend keine Nachforschungen zur Identität und zum Aufenthaltsort der Eltern angestellt.

Die mit der Adoptionsberatung, -vermittlung und -begleitung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses verpflichtet. Daten zur Person und Situation der Beteiligten dürfen – außer bei ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen – nur für Zwecke der Adoptionsvermittlung und -begleitung, für die behördliche Aufsicht und die Überwachung von Adoptionsvermittlungsverboten und zur Verfolgung von Verbrechen oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung aufgrund richterlicher Anordnung genutzt werden (§ 9d AdVermiG). Eine Nutzung für die Verfolgung anderer Straftaten ist ausgeschlossen. Darüber

⁹⁸ § 26 FamFG (vor dem 1. September 2009 § 12 FGG). Bislang haben die Gerichte, meist in Bezug auf die namentlich bekannten Eltern mit unbekanntem Aufenthaltsort, angenommen, dass ein Aufenthalt nach sechsmonatigen ergebnislosen Ermittlungsversuchen als dauerhaft unbekannt angesehen werden kann (vgl. Mieliz 2006, 83; Frank/Helms 2001, 1340, 1343; Kingreen 2009, 91).

hinaus gilt, auch für unbeteiligte Dritte, das Verbot der Ausforschung und Offenbarung adoptionsrelevanter Daten (§ 1758 Abs.1 BGB). Auskunft über den ursprünglichen Geburtseintrag im Geburtsregister des Standesamtes darf außer dem Kind selbst, wenn es 16 Jahre alt ist, nur den Annehmenden, deren Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes⁹⁹ erteilt werden (§ 63 PStG). Der gesetzliche Vertreter des Kindes und das über 16 Jahre alte Kind können auch die Adoptionsakten einsehen, es sei denn, die Belange anderer überwiegen (§ 9b AdVermiG¹⁰⁰). Diese Rechte werden dem Kind bei anonymer Abgabe genommen. Muss die Adoption ausnahmsweise wieder aufgehoben werden¹⁰¹, lebt das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern wieder auf. Die abgebenden Eltern bleiben als Ersatzeltern erhalten. Bei anonymer Abgabe und „anonymer Adoption“ fällt auch diese Möglichkeit ins Leere.

IV.7 Schwangerschaftskonfliktgesetz

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht (§§ 2 und 6 SchKG), sich in allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle¹⁰² unentgeltlich informieren und beraten zu lassen, insbesondere über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, über die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen und Entbindungen, soziale und finanzielle Hilfen, Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und über die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption. Die Schwangere ist bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche und bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten für das Kind zu unterstützen. Die Beratungsstellen müssen in der Lage sein, mit allen öffentlichen und privaten Stellen, die Hilfen für Mutter und Kind gewähren, zusammenzuarbeiten und weitere Fachkompetenz kurzfristig hinzuzuziehen. Die Schwangere ist unverzüglich zu beraten und kann auf Wunsch anonym bleiben (§ 6). Die

⁹⁹ Die Altersbeschränkung von 16 Jahren ist nur für die Einsicht bzw. Auskunft durch das Kind selbst maßgeblich; die Adoptiveltern haben jederzeit ein Einsichts- und Auskunftsrecht und können aufgrund ihres Erziehungsrechtes und wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht, das Kind auch schon früher über seine Herkunft informieren.

¹⁰⁰ § 9b Absatz 2 Adoptionsvermittlungsgesetz lautet: „Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung einer Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.“ Nach den „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der BAG der Landesjugendämter, Ziff. 4.3.4 soll eine Einsichtnahme nicht ohne vorherige Abklärung mit den leiblichen Eltern/der Mutter erfolgen.

¹⁰¹ Z. B. wenn die für einen Verzicht auf die Einwilligung der Eltern oder eines Elternteils erforderlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben (§§ 1759 ff.).

¹⁰² Die Länder haben für eine ausreichende Zahl wohnortnaher Beratungsstellen zu sorgen. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass pro 40 000 Einwohnern mindestens eine vollzeitbeschäftigte Beraterin zur Verfügung steht (§§ 3, 4 SchKG).

Mitglieder einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle haben im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist (§ 53 Absatz 1 Nummer 3a StPO). Das Landgericht Köln hat entschieden, dass Betreuern von Babyklappen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen eine abgebende Mutter kein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich erhaltener Informationen über Mutter und Kind zusteht, da es sich bei der Beratung einer Mutter, die ihr Kind in die der Beratungsstelle angeschlossene Babyklappe gelegt hatte, nicht um eine Schwangerschaftskonfliktberatung handelte.¹⁰³ Das gilt selbst dann, wenn die Betreuerin in Personalunion der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle angehört.

V. Exkurs internationale Rechtslage

V.1 Internationale Vorgaben zum Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft

Die parlamentarische Versammlung des Europarates hat mit Beschluss vom 26. Januar 2000 die Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert, das Kindesrecht auf Kenntnis seiner Abstammung zu sichern und dem entgegenstehende Gesetze aufzuheben. Artikel 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 räumt dem Kind das Recht ein, soweit möglich, seine Eltern zu kennen.¹⁰⁴ Es verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass jedes Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen wird (Artikel 7 Absatz 1 und 2). Artikel 8 derselben Konvention gewährt ein Recht auf Wahrung der Identität. Artikel 30 der Haager Konvention vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen verpflichtet die Vertragsstaaten, im Rahmen ihrer nationalen gesetzlichen Regelungen Informationen über die Abstammung aufzubewahren und zugänglich zu machen. Deutschland wurde am 1. März 2002 Vertragsstaat der Haager Konvention, nachdem umfangreiche Beratungen über die zur Ratifikation erforderlichen Gesetzesänderungen stattgefunden hatten. Bei diesen Beratungen ging es neben dem Problem der Verhinderung von Kinderhandel auch darum, wie das in der Konvention vorausgesetzte Recht auch des ausländischen Adoptivkindes auf Kenntnis seiner Eltern und Herkunft in der neuen Adoptionsgesetzgebung verankert werden kann. Dementsprechend wurde die Frist zur Aufbewahrung der Vermittlungsakten auf 60 Jahre festgelegt und die Einsichtsmöglichkeiten in § 9b AdVermiG geregelt.¹⁰⁵

¹⁰³ LG Köln, Beschluss vom 9.1.2001, NJW 2002, 909.

¹⁰⁴ Nach der von Deutschland bei der Ratifizierung des Übereinkommens abgegebenen Interpretationserklärung begründet die Kinderrechtskonvention keine unmittelbare innerstaatliche Anwendungskraft, sondern nur Staatsverpflichtungen, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Diese Auslegung der Interpretation ist allerdings umstritten. Teilweise wird eine Auswirkung der Erklärung auf die unmittelbare Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen verneint, teilweise wird die Interpretationserklärung als nichtig angesehen, da sie mit dem Ziel und Zweck der Kinderrechtskonvention nicht vereinbar ist. (Literatur bei Wiesner-Berg 2009, 423).

V.2 Babyklappe und anonyme Geburt in anderen europäischen Ländern

Babyklappe

Ungarn scheint das einzige europäische Land zu sein, in dem die Babyklappe eine rechtliche Grundlage hat.¹⁰⁶ Derzeit gibt es in Ungarn etwa acht Babyklappen.¹⁰⁷

In den im Folgenden genannten Ländern gibt es Babyklappen ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Inwieweit sie gegen Gesetze und verfassungsrechtliche Grundlagen des jeweiligen Landes verstoßen, muss hier offen bleiben.

Die Installation der ersten österreichischen Babyklappe in Wien wurde von einer parlamentarischen Enquete nach der Eröffnung der Babyklappe in Hamburg im Jahr 2000 gefordert.¹⁰⁸ Heute gibt es ca. sechs Babyklappen in Österreich.¹⁰⁹

In Belgien wurde 2000 eine Babyklappe in Antwerpen-Bergerhout eingerichtet.

In der Schweiz existiert seit 2001 ein einziges „Babyfenster“, und zwar in Einsiedeln.

2003 scheiterte in den Niederlanden die Initiative, eine Babyklappe in Amsterdam einzurichten, insbesondere wegen entsprechender Bedenken der niederländischen Gesundheitsministerin Clémence Ross.

In der Tschechischen Republik wurde die erste Babyklappe 2005 in Prag eingerichtet.

Die erste italienische Babyklappe wurde 2006 am Hospitale Santo Spirito in Rom eingerichtet.

Ebenfalls 2006 wurde die erste polnische Babyklappe „Fenster des Lebens“ in Krakau eingerichtet¹¹⁰, mittlerweile gibt es vier Babyklappen in Polen¹¹¹.

Anonyme Geburt

Die anonyme Geburt gibt es gesetzlich geregelt nur in Frankreich, Italien und Luxemburg. Frankreich, Italien und Luxemburg gehören zum romanischen Rechtskreis, dessen Abstammungsrecht sich grundlegend vom deutschen Recht unterscheidet.¹¹² Anders als beispielsweise in Deutschland und den meisten anderen europäischen Ländern muss eine Mutter in Frankreich, Italien und Luxemburg ein Kind als das ihre anerkennen. Für die Begründung einer ehelichen Abstammung genügt es, wenn der

¹⁰⁵ Vgl. Wacker 2007, 7.

¹⁰⁶ Ungarn hat durch das Gesetz 2005: XXII über die Änderung einiger Gesetze im Interesse von Neugeborenen vom 5. Mai 2005 die Babyklappe auf eine rechtliche Grundlage gestellt (vgl. Wiesner-Berg 2009, 19).

¹⁰⁷ Lischka 2009.

¹⁰⁸ Vgl. zur Übersicht über die Ersteinrichtung von Babyklappen in anderen europäischen Ländern Wiesner-Berg 2009, 19.

¹⁰⁹ Vgl. http://www.babyklappe.info/alle_babyklappen/index.html [16.11.2009].

¹¹⁰ Vgl. Radio Vatikan 2006.

¹¹¹ Vgl. Stadtverwaltung Cottbus 2009.

¹¹² Vgl. zum Folgenden Pfaller 2008, 47 ff; Teubel 2009, 87 ff; Mieltitz 2006, 41 ff; Wiesner-Berg 2009, 22 ff.

Name der Mutter in der Geburtsurkunde angegeben ist. Eine nicht verheiratete Mutter muss in Frankreich und Italien ihr Kind förmlich anerkennen, in Luxemburg genügt auch hier die Eintragung des Namens der Mutter in der Geburtsurkunde.

In Frankreich ist die anonyme Geburt (*accouchement sous x*) bis heute gesetzlich zugelassen.¹¹³ Die Mutter muss nach dem Gesetz vor der anonymen Geburt umfassend über die rechtlichen Konsequenzen ihrer Entscheidung persönlich aufgeklärt werden. Damit ist zugleich gesagt, dass Babyklappen, die keinen Kontakt zur Mutter ermöglichen, in Frankreich nicht zulässig wären. Sie wurden in Frankreich auch bereits Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschafft. Es soll derzeit jährlich noch etwa 500 Fälle anonymer Geburten geben.¹¹⁴ Die Kritik an dem Gesetz zur anonymen Kindesabgabe wächst in Frankreich. Es existieren mittlerweile zahlreiche Vereinigungen von Betroffenen, die die Abschaffung des Gesetzes fordern und anonym Geborene beraten und Unterstützungsarbeit leisten. Jedes Jahr Ende Mai demonstrieren in Frankreich anonym Geborene für ihr Recht auf Kenntnis der Herkunft und für die Abschaffung der anonymen Geburt. Auf der anderen Seite stehen Interessenvertreter der Adoptiv-eltern, die ein großes Interesse am Fortbestand der anonymen Geburt haben und denen ein erheblicher Einfluss auf die Beibehaltung des Gesetzes zugeschrieben wird.¹¹⁵ Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich mit dem französischen Gesetz, das die anonyme Geburt zulässt, befasst. In der Entscheidung *Odièvre/Frankreich* von 2003 leitet er aus dem in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens ein Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ab. Dieses Recht ist – so der EGMR – durch die Zulassung der anonymen Geburt betroffen.¹¹⁶ Nach dem Urteil¹¹⁷ verstößt das französische Gesetz, das die anonyme Geburt zulässt, aber nicht gegen die EMRK¹¹⁸. Ein wesentliches Argument hierfür war, dass mit der Novellierung des

Gesetzes im Jahr 2002 der Nationale Rat eingeführt wurde, der als Kommunikations- und Anlaufstelle für beide Seiten fungiert, falls das Kind später einen Antrag auf Zugang zu den Informationen über seine Abstammung stellt; damit hatte die Klägerin nach Ansicht des Gerichts zumindest die Chance bekommen, durch Vermittlung des Rates die gewünschten Informationen zu erhalten.¹¹⁹ Mit dem Urteil ist nichts darüber gesagt, ob anonyme Geburten nach deutschem Recht zugelassen werden könnten. Babyklappen, die in Frankreich verboten sind, dürften nach den Urteilsgründen gegen die EMRK verstoßen.

In Österreich ist neben der Babyklappe auch die anonyme Geburt durch die Aufhebung des Straftatbestandes, der das Verlassen eines Unmündigen unter Strafe stellt, faktisch ermöglicht worden; sie ist aber nicht gesetzlich geregelt.¹²⁰ Auf anderen Rechtsgebieten bestehen hier ähnliche Probleme wie in Deutschland.¹²¹

In Luxemburg wird die anonyme Geburt seit 1975 gesetzlich ermöglicht; allerdings gibt es auch hier kritische Stimmen, die das Gesetz überarbeiten wollen.¹²²

Das UN-Komitee für die Rechte des Kindes, das höchste Interpretationsorgan für die Kinderrechtskonvention, forderte Luxemburg im Jahr 2005 auf, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Artikel 7 der Kinderrechtskonvention, insbesondere das Recht auf Kenntnis der eigenen Eltern, unter Berücksichtigung der Prinzipien des Artikel 2 (Verbot der Diskriminierung) und Artikel 3 (Schutz des Kindeswohls) durchgesetzt werden. Es empfahl Österreich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Babyklappen weiterhin in Anspruch genommen werden können, und mahnte gesetzliche Maßnahmen an, die die Registrierung aller medizinisch relevanten Angaben und den Namen und das Geburtsdatum der biologischen Eltern ermöglichen und dem Kind Zugang zu diesen Informationen verschaffen.¹²³ Das Komitee äußerte auch wiederholt seine Zweifel an der Vereinbarkeit der französischen Regelung zur anonymen Geburt, auch noch nach der Gesetzesnovelle von 2002.¹²⁴

In der Schweiz verstoßen sowohl die Babyklappe als auch die anonyme Kindesabgabe nach anonymer Geburt in mehrfacher Weise gegen schweizerisches Recht.¹²⁵ Es gibt keine anonyme Geburt, wohl aber wird ihre Einführung von einigen Ärzten, Politikern und der Schweizerischen Hilfe für Mutter und Kind gefordert. Der schweize-

¹¹³ 1941 erließ die Vichy-Regierung ein Gesetz, das jeder Frau in Frankreich das Recht gab, ihr Kind anonym und auf Kosten des Staates im Krankenhaus zur Welt zu bringen. Dies sollte damals vor allem dem Schutz der Frauen dienen, die ein Kind von einem deutschen Soldaten erwarteten. Zu dieser Zeit waren Abtreibung und Kindstörung in Frankreich mit der Todesstrafe bedroht. 1993 wurde die anonyme Geburt in den *Code civil* übernommen. 2002 wurde eine zentrale Kommission eingeführt, die bei einer anonymen Geburt alle Daten zentral sammelt und den Kontakt zwischen Mutter und Kind vermittelt, wenn beide zustimmen. Allerdings kann die Mutter nicht gezwungen werden, ihre Identität zu offenbaren. Sie hat die Wahl, ob sie ihr Kind geheim – unter Dokumentation ihrer Identität bei der Kommission – zur Welt bringt oder vollständig anonym bleibt.

¹¹⁴ Vgl. Bundesregierung 2007, 15.

¹¹⁵ Vgl. Benthem zu 2008a, 9.

¹¹⁶ EGMR, NJW 2003, 2145 (2146 Nr. 29).

¹¹⁷ Das Urteil wurde mit knapper Mehrheit gefällt, in einem abweichenden Votum (*Joint dissenting opinion*) begründeten sieben Richter, warum ihrer Ansicht nach das französische Gesetz Artikel 8 EMRK verletzt. In einem späteren Entscheid zur Artikel 8 EMRK in 2006 (*Jäggi gegen die Schweiz*) machte der Gerichtshof sich wesentliche Aussagen des abweichenden Votums in der Sache *Odièvre* zu eigen und betonte die besondere Bedeutung der Kenntnis der eigenen Abstammung für die persönliche Identität. Vgl. m. w. N. Wiesner-Berg 2009, 467 f.

¹¹⁸ Nähere Darstellung des Urteils bei Benda 2003, 534 ff.

¹¹⁹ Vgl. Urteil Ziff. 49. Im konkreten Fall handelte es sich nicht um einen Fall der Totalanonymität. Die Namen der leiblichen Eltern waren in der Adoptionsakte dokumentiert.

¹²⁰ Im Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 27. Juli 2001 über *Babynest* und anonyme Geburt in Österreich ist nachzulesen, wie Österreich rechtlich mit anonymer Kindesabgabe umgeht.

¹²¹ Das österreichische Familienrecht bestimmt ebenso wie das deutsche Recht, dass mit der Geburt automatisch ein rechtliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen Mutter und Kind entsteht und dass das Adoptivkind ein Recht auf Auskunft über seine leiblichen Eltern hat.

¹²² Vgl. z. B. <http://www.forum.lu/bibliothek/ausgaben/inhalt/artikel/?artikel=6155> [16.11.2009].

¹²³ Wiesner-Berg 2009, 428 mit Quellenangaben.

¹²⁴ Wiesner-Berg 2009, 426 mit Quellenangaben.

¹²⁵ Vgl. Wiesner-Berg 2009, 723.

rische Bundesrat äußerte sich am 7. September 2005 zu einer entsprechenden Motion:

„Die bloße Hoffnung, eine Rechtsänderung möge vereinzelt etwas zum Guten wenden, ist in der Gesetzgebung kein verlässlicher Ratgeber. Dies gilt umso mehr, als heute in unserem Land bereits die Möglichkeit einer ‚diskreten Geburt‘ besteht: Die schwangere Frau kann das Kind betreut im Spital gebären und sofort zur Adoption freigeben. Mit der Adoption erlöschen die Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern, sodass diese zivilstandsrechtlich wieder kinderlos sind. Vor der Adoption kann die Aufsichtsbehörde die Sperrung der Bekanntgabe von Personenstandsdaten veranlassen, sofern dies zum Schutz der leiblichen Mutter unerlässlich ist (vgl. Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004; SR 211.112.2). Im Gegensatz zur anonymen Geburt ist es indessen nicht möglich, die Identität der leiblichen Eltern dem mündigen Kind gegenüber geheim zu halten (Artikel 268c ZGB).“¹²⁶

Rechtlich bestehen in der Schweiz hinsichtlich einer Legalisierung der anonymen Geburt vergleichbare Hindernisse wie in Deutschland. Zudem kann in der Schweiz aufgrund anderer völkerrechtlicher Prinzipien die Einhaltung der Kinderrechtskonvention vor einem nationalen Gericht verhandelt werden. Für den Fall, dass die Schweiz völkerrechtswidrige Normen erlässt, dürfen diese nicht umgesetzt werden.¹²⁷

In der Tschechischen Republik ermöglicht das Gesetz Nr. 422/2004 seit dem 1.9.2004 die „Geburt mit geheim gehaltener Identität der Mutter“, bei welcher die persönlichen Daten der Mutter zwar bekannt sind, jedoch in einem versiegelten Umschlag in der Geburtsanstalt aufbewahrt werden.¹²⁸

In Belgien gibt es Befürworter der anonymen Geburt, ein entsprechendes Gesetz ist bisher aber nicht zustande gekommen. Die Debatte um die Einführung einer anonymen oder vertraulichen Geburt scheint auch hier noch nicht abgeschlossen zu sein.¹²⁹

VI. Bisherige Gesetzgebungsversuche in Deutschland

Zwischen 2000 und 2004 gab es aus der Mitte des Bundestages und im Bundesrat mehrere Gesetzgebungsversuche zur Legalisierung der Angebote anonymen Kindesabgabe.

Mit dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion vom 12. Oktober 2000¹³⁰ sollte die im Personenstandsgesetz geregelte Anzeigepflicht bei Geburt eines Kindes auf zehn Wochen verlängert werden, wenn die Mutter von einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle betreut wird.

Mit dem interfraktionellen Gesetzentwurf (ohne die Fraktion der PDS) vom 23. April 2002¹³¹ sollte im Personen-

standsgesetz geregelt werden, dass die Eintragung der Namen der Eltern im Geburtenbuch entfällt, wenn die Mutter des Kindes keine Angaben zu ihrer Person machen will und dieser Wille der Geburtsanzeige zu entnehmen ist. Die Mutter sollte die Möglichkeit haben, den Vornamen des Kindes zu bestimmen und dem Kind eine Nachricht, deren Inhalt sie selbst bestimmt, in einem verschlossenen Umschlag, den der Standesbeamte an eine zentrale Aufbewahrungsstelle zu übermitteln hätte, zu hinterlassen. Der Standesbeamte hätte auf Verlangen der Mutter den Umschlag an diese zurückzugeben. Dem Kind würde, wenn es über 16 Jahre alt ist, auf seinen Wunsch die hinterlegte Nachricht, sofern sie dann noch vorhanden wäre, ausgehändigt. Anonym abgegebene Kinder sollten einen Amtsvormund bekommen.

Der Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg im Bundesrat vom 6. Juni 2002¹³² sah ebenfalls vor, dass auf die Eintragung des Namens der Eltern im Geburtenbuch verzichtet wird, wenn die Mutter keine Angaben zu ihrer Person machen will und dieser Wille der Anzeige der Geburt zu entnehmen ist. Der Standesbeamte hätte in diesem Fall unverzüglich das Jugendamt zu informieren, das mit der Geburt des Kindes Amtsvormund würde. Die Anstalt, in der das Kind geboren wurde oder werden soll, hätte die Mutter auf geeignete Beratungsstellen hinzuweisen. Auch in diesem Gesetzentwurf war geregelt, dass die anonym bleibende Mutter den Vornamen des Kindes festlegen und eine Nachricht in einem verschlossenen Umschlag hinterlassen können sollte. Der Standesbeamte hätte die Nachricht auf Verlangen der Mutter an diese jederzeit zurückzugeben. Ansonsten könnte das Kind die Herausgabe der Nachricht ab Vollendung des 16. Lebensjahres verlangen. Würde dem Standesbeamten die Abgabe eines anonymen Kindes in einer Babyklappe oder einer Einrichtung angezeigt, so hätte dieser das Familiengericht zu informieren.

Der Freistaat Bayern brachte im Jahr 2004 in die Ausschüsse des Bundesrates – formell als Änderungsantrag zum Gesetzentwurf Baden-Württembergs – den Entwurf eines „Geburtsberatungsgesetzes“ ein.¹³³ Darin war ein Stufenmodell vorgesehen. Der Mutter sollte eine „geheime Geburt“ ermöglicht werden, wenn sie nach umfassender Beratung durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle¹³⁴ dieser gegenüber ihren Willen erklärte, nicht in den Geburtseintrag ihres Kindes aufgenommen zu werden. Wählte die Frau den Weg der geheimen Geburt, hätte die Beratungsstelle die persönlichen Daten der Mutter aufzunehmen und in einem verschlossenen Umschlag zu verwahren. Sie hätte der Mutter eine Bescheinigung über die Beratung und darüber auszustellen, dass sie ihren Willen erklärt hat, nicht in den Geburtseintrag des Kindes aufgenommen zu werden. Nur wenn die Mutter dieses Verfahren einhielte und in einer Einrichtung entbinden würde, die mehrheitlich in der Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft liegt, und dabei die Bescheinigung der Beratungsstelle vorlegte, würde ihr Name nicht in das Geburtenbuch eingetragen. Die Bera-

¹²⁶ Schweizer Parlament 2005.

¹²⁷ Vgl. Wiesner-Berg 2009, 774.

¹²⁸ Vgl. Wiesner-Berg 2009, 18.

¹²⁹ Vgl. ebd.

¹³⁰ Deutscher Bundestag 2000.

¹³¹ Deutscher Bundestag 2002.

¹³² Bundesrat 2002.

¹³³ Bundesrat 2004.

¹³⁴ Nach §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz.

tungsstelle sollte nach der Geburt die von ihr aufgenommenen persönlichen Daten zur Identität der Mutter in dem verschlossenen Umschlag dem Standesamt übermitteln, damit das Kind, wenn es 16 Jahre alt geworden ist, Auskunft über die Identität der Mutter erhalten könnte. Die Mutter könnte der Auskunftserteilung allerdings nach Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes widersprechen, wenn sie glaubhaft machte¹³⁵, dass die Offenlegung ihrer Identität schwere Beeinträchtigungen für sie oder ihre Familie bewirken würde. Die Mutter könnte wie in allen anderen bereits erwähnten Gesetzentwürfen dem Kind daneben auch noch eine Nachricht in einem verschlossenen Umschlag hinterlassen, dessen Inhalt sie selbst bestimmen könnte¹³⁶ und den das 16-jährige Kind dann einsehen könnte, wenn nicht die Mutter vorher von ihrem Recht, den Umschlag vom Standesbeamten zurückzufordern, Gebrauch gemacht haben würde. Die Beratungsstelle sollte auf die Aufnahme der persönlichen Daten der Mutter völlig verzichten können, wenn sie feststellte, dass die Aufdeckung der Identität der Mutter zu einer extremen Konfliktsituation mit Gefahr für Leib oder Leben der Mutter oder des Kindes führen würde („anonyme Geburt“). Der Standesbeamte hätte jedes anonym geborene Kind dem Jugendamt zu melden. Alle Kinder, deren Personalien nicht in den Geburtseintrag aufgenommen werden, auch Kinder aus Babyklappen, würden einen Amtsvormund erhalten. Der Amtsvormund des Kindes würde in dem Gesetzentwurf von seinen Nachforschungspflichten in Bezug auf die leiblichen Eltern des Kindes befreit. Das Land müsste die Kosten für die anonyme Geburt tragen.

Keiner dieser Gesetzentwürfe wurde verabschiedet. Mit Ausnahme des ersten Gesetzentwurfes (der CDU/CSU), der keine anonyme Kindesabgabe sondern nur eine Fristverlängerung für die Anzeige beim Standesamt regelte, wurden die Gesetzentwürfe – teilweise nach umfangreichen Beratungen und Anhörungen – wegen verfassungsrechtlicher Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der anonym bleibenden Kinder und ihrer Väter, nicht weiterverfolgt.¹³⁷

¹³⁵ Das heißt, der Standesbeamte hätte die Plausibilität des Vorbringens der Mutter, nicht die tatsächliche Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

¹³⁶ Es gäbe nach dem Gesetzentwurf bei der „geheimen Geburt“ mithin zwei Briefumschläge: einen mit einer Nachricht für das Kind, dessen Inhalt die Mutter bestimmt, und einen mit den persönlichen Angaben zur Identität der Mutter, die von der Beratungsstelle aufgenommen werden müssen.

¹³⁷ Vgl. Kingreen 2009, 92. In der Begründung des Beschlusses des Rechtsausschusses des Bundesrates zur Vertagung des Gesetzesantrags von Baden-Württemberg heißt es, dass weiterer Regelungsbedarf bestehe, der insbesondere die Regelung der Amtsvormundschaft bei Kindern, die in einer Babyklappe abgegeben wurden, betreffe. Außerdem fehle es an einer widerspruchsfreien Einpassung der Regelungen in das bestehende Recht des BGB und in das SGB VIII; regelungsbedürftig seien auch die Berücksichtigung der Rechte des Vaters, wenn die Mutter anonym geblieben sei, sowie die Dokumentation der Daten der Mutter, um das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu wahren, das vom Bundesverfassungsgericht, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Kinderkonvention der Vereinten Nationen anerkannt sei; schließlich sei die Kostenträgerschaft – sowohl die Entbindungen als auch die Jugendhilfeleistungen betreffend – klärungsbedürftig.

Im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition von 2005 heißt es im Kapitel 5. „Gleichstellungs- und Frauenpolitik“: „Die Erfahrungen mit der anonymen Geburt sollen ausgewertet und – soweit notwendig – gesetzliche Regelungen geschaffen werden.“ Im Koalitionsvertrag 2009 heißt es unter III. „Sozialer Fortschritt“ 1. „Ehe Familie und Kinder, Hilfe für Schwangere in Notlagen“: „Das Angebot der vertraulichen Geburt sowie mögliche Rechtsgrundlagen sind zu prüfen.“ In der Antwort auf die Große Anfrage vom 15. November 2007 hat die Bundesregierung den Stand auf der Grundlage einer Abfrage bei den 16 Bundesländern dargestellt, allerdings unvollständig, weil die Abfragen von den Ländern zum Teil nicht beantwortet wurden oder wegen fehlender Informationen vonseiten der Einrichtungen der anonymen Kindesabgabe auch nicht beantwortet werden konnten. Die Bundesregierung sieht als Ergebnis der Umfrage „derzeit keine hinreichende Grundlage für eine valide Beurteilung der Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen zur anonymen Geburt und prüft derzeit eine bundeszentrale Studie.“¹³⁸ Die Studie ist inzwischen vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend beim Deutschen Jugendinstitut (DJI) in Auftrag gegeben.

VII. Verfassungsrechtlicher Rahmen

VII.1 Betroffene Grundrechte

Etliche Grundgesetzgarantien könnten gegen eine Legalisierung der anonymen Kindesabgabe sprechen, andere indessen dafür. Ist ein solcher Antagonismus – eine Normenkollision – festzustellen, muss, wenn es keine besondere Konfliktlösungsregel gibt, eine Abwägung erfolgen, das heißt, man hat „praktische Konkordanz“ unter den widerstreitenden Verfassungsvorgaben herbeizuführen, indem durch wechselseitige AufeinanderEinstellung und Begrenzung ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen ihnen hergestellt wird.

VII.1.1 Grundrechte, die gegen eine Legalisierung anonymer Kindesabgabe sprechen

- a) Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 GG: Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung sowie auf Kenntnis der Nachfahren

Jeder Mensch hat aufgrund seines Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit seiner Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1) ein Grundrecht auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung.¹³⁹ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt „die Möglichkeit, sich als Individuum nicht nur sozial, sondern auch genealogisch in eine Beziehung zu anderen zu setzen“. Es umfasst „das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ebenso, wie es einem Mann das Recht auf Kenntnis einräumt, ob ein Kind von ihm abstammt.“¹⁴⁰

¹³⁸ Bundesregierung 2007, 9.

¹³⁹ BVerfGE 79, 256 ff.; BVerfGE 90, 263 ff.

¹⁴⁰ BVerfGE 117, 202 (226).

Schutz des Kindes

Gesetzliche Bestimmungen, die einem Kind die gerichtliche Klärung der eigenen Abstammung gänzlich verwehren¹⁴¹ oder nur innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist gewähren¹⁴², wären verfassungswidrig.

Zwar verleiht Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 keinen Anspruch gegenüber dem Staat auf Verschaffung von Kenntnissen der eigenen Abstammung, sondern schützt vielmehr vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen.¹⁴³ Mit der Legalisierung der anonymen Kindesabgabe würde der Gesetzgeber diesen Schutz verletzen, indem er dazu beitrüge, Kinder von grundsätzlich erlangbaren Informationen abzuschneiden. Der Sicherstellung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung dienen insbesondere die Vorschriften des Personenstandsgesetzes und des Strafgesetzbuchs, die zur Anzeige der Geburt eines Kindes und zur richtigen Angabe des Personenstands verpflichten, sowie die Regeln zum Geburtenregister und zur Aufbewahrung der Adoptionsakten.

Das Kind hat gegen die Mutter einen Auskunftsanspruch auf Nennung des leiblichen Vaters. Das Recht des Kindes auf Kenntnis des Vaters ist grundsätzlich vorrangig vor dem Persönlichkeitsrecht der Mutter und ihrem Interesse an der Geheimhaltung der Mutterschaft. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Mutter im Einzelfall berechtigt, den Namen des Vaters zu verschweigen, nach Abwägung der gegenläufigen Interessen und mit der Möglichkeit gerichtlicher, durch Vater oder Kind veranlasster Kontrolle.¹⁴⁴

Schutz des leiblichen Vaters

Das Persönlichkeitsrecht des Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 schützt auch das Recht des Vaters auf Kenntnis der eigenen Nachfahren.¹⁴⁵ Dieses Recht umfasst jedoch nicht das Interesse eines Mannes, seine biologische Vaterschaft gerichtlich feststellen zu lassen, wenn rechtlich die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.¹⁴⁶

b) Artikel 2 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Das Kind hat ein Recht auf Schutz seiner physischen und psychischen Unversehrtheit. Da das Nichtwissen um die Abstammung schwerwiegende Nachteile bei der Entwicklung der eigenen Identität und tiefgreifende psychische Störungen zur Folge haben kann, ist aufseiten des Kindes auch dieses Grundrecht mit in die Abwägung einzubeziehen.

¹⁴¹ BVerfGE 79, 256.

¹⁴² BVerfGE 90, 263.

¹⁴³ BVerfGE 79, 256 (269).

¹⁴⁴ BVerfGE 96, 56 (62); BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18. Januar 1988, NJW 1988, 3010.

¹⁴⁵ Vgl. BVerfGE 117, 202 (226); Kingreen 2009, 93; Gernhuber/Coester-Waltjen 2006, § 52 Rn. 20.

¹⁴⁶ BVerfG, Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 13. Oktober 2008, AZ 1 BvR 1548/03.

c) Artikel 6 Absatz 2 GG

Schutz des Kindes

Das Kind hat ein eigenständiges Grundrecht auf Umgang mit beiden Elternteilen sogar gegen deren Willen.¹⁴⁷ Mit der anonymen Weggabe eines Kindes wird es ihm unmöglich gemacht, sein Recht auf Beziehung zu seinen leiblichen Eltern geltend zu machen. Dem Recht des Kindes entspricht die Verantwortung der Eltern für ihr Kind nach Artikel 6 Absatz 2. Außerdem hat das Kind aus Artikel 6 Absatz 2 ein Recht auf Pflege und Erziehung durch die Eltern.¹⁴⁸ Dabei kommt es nicht darauf an, wie sich die Mütter und Väter von anonym abgegebenen Kindern im Vorfeld der Geburt verhalten haben. Das Kind hat unter allen Bedingungen das Recht auf elterliche Sorge sowie auf Kontakt mit seinen Eltern.¹⁴⁹ Dieses Grundrecht gilt später, wenn das Kind adoptiert werden sollte, auch gegenüber den Adoptiveltern.

Schutz des leiblichen Vaters

Grundsätzlich werden auch die Rechte des leiblichen Vaters durch Artikel 6 Absatz 2 geschützt.¹⁵⁰ Zwar soll die biologische Vaterschaft für sich gesehen nicht in den Schutzbereich des Artikel 6 Absatz 2 fallen; der leibliche Vater hat aber ein Recht auf verfahrensrechtlichen Zugang zum Elternrecht, das heißt, er muss in die Lage versetzt werden, seine Vaterschaft anerkennen zu können und feststellen zu lassen.¹⁵¹

„Die Grundrechtsnorm schützt den leiblichen Vater (...) in seinem Interesse, die Rechtsstellung als Vater des Kindes einzunehmen. Dieser Schutz vermittelt ihm jedoch kein Recht, in jedem Fall vorrangig vor dem rechtlichen Vater die Vaterstellung eingeräumt zu erhalten (...) Der Gesetzgeber kann den Interessen des Kindes und seiner rechtlichen Eltern am Erhalt eines durch Artikel 6 Absatz 1 bestehenden sozialen Familienverbandes gegenüber den Interessen des leiblichen Vaters, auch als rechtlicher Vater anerkannt zu werden, den Vorrang einräumen und den leiblichen Vater insoweit von der Möglichkeit, die rechtliche Vaterschaft anzufechten, ausschließen.“¹⁵²

VII.1.2 Grundrechte, die für eine Legalisierung anonymer Kindesabgabe sprechen

a) Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Kindes

Die Angebote anonymer Kindesabgabe sollen der Verhinderung der Tötung und Aussetzung von Neugeborenen und damit ihrem Schutz auf Leben und körperliche Unversehrtheit dienen. Um hierfür die grundrechtliche Verankerung aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Anspruch nehmen zu können, müsste die reale, individuelle Gefähr-

¹⁴⁷ BVerfG vom 1.4.2008; Kingreen 2009, 94.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Vgl. Kingreen 2009, 94.

¹⁵⁰ Vgl. ebd.

¹⁵¹ BVerfGE 108, 82 (104 ff.); Kingreen 2009, 94 f.

¹⁵² BVerfG, Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 13. Oktober 2008, AZ 1 BvR 1548/03.

derung des anonym abgegebenen Kindes feststehen oder mindestens plausibel behauptet werden können. Nach den bisherigen Erkenntnissen muss bezweifelt werden, ob es möglich ist, dass eine solche Behauptung belegt werden kann.

Indessen hat das Grundrecht auf Leben (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1) noch eine andere Schutzdimension. Grundrechte sind nicht nur Abwehrrechte und schützen nicht nur vor aktiven Eingriffen des Staates, sondern sie verpflichten den Staat auch, die Menschen vor Grundrechtseingriffen durch Dritte zu schützen.¹⁵³ Das Unterlassen von Schutz oder eine Regelung, die nur einen ungenügenden Schutz gewährt, kann daher ebenfalls ein Grundrechtseingriff sein. Der Staat hat „sich schützend und fördernd vor das (jeweilige) Leben zu stellen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren“.¹⁵⁴ Die Schutzpflicht wird bereits durch die Gefahr einer Schutzgutverletzung ausgelöst.

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 gewährleistet auch das Recht des Kindes, in medizinisch fachlicher Betreuung geboren zu werden.

b) Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG: Selbstbestimmungsrecht der Mutter

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst grundsätzlich den Anspruch, sich in den allfälligen Lebenslagen jeweils eigenständig entschließen und verhalten zu können. Im Zusammenhang mit anonymer Kindesabgabe ist dieses Selbstbestimmungsrecht nicht im Sinne einer pauschalen mütterlichen Willens- und Entscheidungsautonomie gemeint, sondern als Recht auf Selbsteinschätzung und Selbstbewältigung der eigenen Notsituation unter Berücksichtigung der Rechte anderer, vor allem derjenigen des Kindes.

c) Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Mutter

Wenn die Mutter als Reaktion auf ihre Schwangerschaft oder Mutterschaft durch ihre Umgebung bedroht ist, kann ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit betroffen sein.

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 gewährleistet darüber hinaus das Recht, in fachlicher Betreuung und medizinischer Sicherheit ein Kind zur Welt bringen zu können.

VII.2 Abwägung

Für einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den bei einer anonymen Kindesabgabe vorstellbaren widerstrebenden Verfassungspositionen kommt es darauf an, dass die betroffenen Rechtsgüter nicht in ihren grundlegenden Elementen beschnitten werden. Jede Lösungsoption hat durch das mit ihr Angestrebte gegenüber den jeweils zurückzudrängenden Verfassungsgarantien den Beweis der

Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu führen. Dabei darf keinesfalls das gebotene Mindestmaß an Schutz für die betroffenen Grundrechte unterschritten werden (Untermaßverbot).

VII.2.1 Geeignetheit

Die Ermöglichung anonymer Kindesabgabe soll dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Kindes, gegebenenfalls auch der Frau, dienen. Bei anonymen oder vertraulichen Geburten besteht daneben das Ziel, eine medizinisch betreute Entbindung sicherzustellen.

Die Bundesregierung hält die zurzeit vorliegenden Erkenntnisse über die Inanspruchnahme der anonymen Geburt nicht für ausreichend, um eine Aussage zur Geeignetheit zu treffen.¹⁵⁵ Die wissenschaftlichen und forensischen Erkenntnisse über Frauen, die ihr Kind während oder nach der Geburt getötet oder durch Aussetzung zu Tode gebracht haben, legen den Schluss nahe, dass gerade diese Frauen die Angebote anonymer Kindesabgabe nicht wahrnehmen können, weil sie unter einer erheblichen Persönlichkeitsstörung leiden und ihr Kind im Affekt töten oder todbringend aussetzen, nachdem sie ihre Schwangerschaft verdrängt haben und von der Geburt überrascht wurden. Es handelt sich den Erkenntnissen nach um Frauen, die in konflikthafter Situation nicht zu zielgerichtetem, planerischem und lösungsorientiertem Verhalten in der Lage sind.¹⁵⁶ Die Wahrnehmung der Angebote anonymer Kindesabgabe setzt aber voraus, dass sich die Frau mit den Lösungsmöglichkeiten für ihre durch die Schwangerschaft und Geburt ausgelöste Notlage beschäftigt und zielgerichtet handeln kann.¹⁵⁷ Auch haben sich die Zahlen der bekannt gewordenen Kindstötungen und Aussetzungen seit Einführung der Angebote nicht verringert. Die Analyse der aufgeklärten Fälle anonymer Kindesabgaben ergibt, dass es um soziale, familiäre und finanzielle Probleme, Partnerschaftskonflikte, Scham oder Angst vor dem sozialen Umfeld, Scheu vor Ämtern und das Gefühl, mit dem Kind überfordert zu sein, geht.¹⁵⁸ Es ist unter den aufgeklärten Fällen kein Fall bekannt geworden, bei dem die Gefahr der Kindstötung oder Aussetzung angenommen werden könnte für den Fall, dass es die Möglichkeit der anonymen Kindesabgabe nicht gegeben hätte. Es kann aber natürlich auch nicht ausgeschlossen werden, dass unter den anonym ab-

¹⁵³ Vgl. Kingreen 2008, 35. Siehe auch Fußnote 154 grundlegend zur Dogmatik der staatlichen Schutzpflichten m. w. N. Kingreen 2009, 95.

¹⁵⁴ BVerfGE 39, 1 (42); BVerfGE 46, 160 (164).

¹⁵⁵ Bundesregierung 2007, 9: „Die Bundesregierung sieht derzeit keine hinreichende Grundlage für eine valide Beurteilung der Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen zur anonymen Geburt und prüft deshalb eine bundeszentrale Untersuchung. Diese Studie soll die Datennlage zu den Entscheidungsprozessen und Einflussfaktoren bei der anonymen Geburt verbessern und insbesondere der Frage nachgehen, ob mit einem entsprechenden Beratungs- und Hilfsangebot tatsächlich jene Frauen erreicht werden können, die anderenfalls ihr Kind heimlich zur Welt gebracht und dann ausgesetzt und getötet hätten.“

¹⁵⁶ Vgl. Rohde 2008, 54.

¹⁵⁷ Rohde 2007, 131 ff. und 2008, 54; Herpich-Behrens 2007, 145 ff.; Stellungnahmen von terre des hommes unter <http://www.tdh.de/content/themen/weitere/babyklappe/index.htm> [16.11.2009].

¹⁵⁸ Vgl. BStMAS 2007, 49; Bundesregierung 2007, 10 f.; Herpich-Behrens 2008, 20 f.; Neuerburg 2008, 17.

gegebenen Kindern eines dabei gewesen ist, das ohne die Möglichkeit der anonymen Abgabe zu Tode gekommen wäre, oder dass von den tot aufgefundenen Neugeborenen eines hätte gerettet werden können, wenn die Mutter das Angebot anonymen Kindesabgabe gekannt und die Möglichkeit gehabt hätte, dieses zu nutzen.

VII.2.2 Erforderlichkeit

Bei der Erforderlichkeit geht es um die Frage, ob es Mittel gibt, mit denen der Schutz des neugeborenen Lebens oder das Gesundheits- oder Selbstbestimmungsrecht der Mutter auch ohne oder jedenfalls mit weniger gravierenden Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht des Kindes und sein Recht auf Beziehung zu seinen Eltern (Mutter und Vater) erreicht werden kann. Hier besteht zunächst ein qualitativer und damit verfassungsrechtlich relevanter Unterschied zwischen Babyklappe und anonymer Geburt.¹⁵⁹ Denn anonyme Geburten werden medizinisch betreut, die Frauen sind persönlich erreichbar und können beraten werden. Bei der Babyklappe hingegen trifft dies nicht zu. Die Betreiber können lediglich durch die Auslage von Informationsmaterial versuchen, bei der abgebenden Person die Bereitschaft zu einer Kontaktaufnahme zu wecken. Außerdem ist bei Babyklappen nicht einmal sicher, ob es überhaupt die Mutter war, die das Kind abgegeben hat. Bei ihnen muss daher noch die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten der Mutter in Betracht gezogen werden.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit sind die bestehenden legalen Hilfen der freien und staatlichen Träger zu berücksichtigen, deren Aufgabe es vor allem ist, Schwangeren und Müttern in Konflikt- und Notlagen wirksam Abhilfe zu schaffen. Die Analyse der aufgeklärten Fälle anonymen Kindesabgabe zeigt, dass es sich um Notlagen handelt, wie sie regelmäßig in den Beratungs- und Hilfestellen und in den Adoptionsvermittlungsstellen auftreten und dort mit legalen Mitteln bewältigt werden. Diese Stellen sind mit ihren Hilfsangeboten auch auf extreme Notlagen eingestellt. Auch mit den regulären Hilfsangeboten der freien Träger und des Staates kann erreicht werden, dass die Geburt und die Adoption vor dem sozialen Umfeld geheim gehalten werden. Dies gilt erst recht angesichts der Möglichkeit der Eintragung eines Sperrvermerks ins Personenstandsregister gemäß § 63 PStG, § 62 Absatz 2 PStV. Eine vollständige und lebenslange Anonymisierung auch gegenüber dem Kind ist zum Schutz von Mutter und Kind nicht erforderlich. Das gilt auch und gerade in den Fällen, bei denen die Schwangerschaft oder Geburt dem persönlichen Umfeld bekannt ist und die Frau gerade von ihrem Partner oder der Familie gedrängt wird, das Kind anonym abzugeben, weil dies als einfache Lösung der aktuellen Konflikt- oder Notlage erscheint.

Gleichwohl sind Erfahrungen aus der Praxis zu berücksichtigen, wonach der Zugang zu den regulären Hilfen von manchen betroffenen Frauen als zu abschreckend empfunden wird. Sie scheuen den Kontakt zu öffentli-

chen Stellen und es mangelt an Vertrauen in die lückenlose Geheimhaltung ihrer Identität.

VII.2.3 Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Eine Legalisierung der anonymen Kindesabgabe käme nur infrage, wenn der damit einhergehende Schutzverlust für die betroffenen Grundrechte der Kinder und der Väter wertungsmäßig in einem erträglichen Verhältnis zu den positiven Effekten der anonymen Abgabe für den Schutz des neugeborenen Lebens und gegebenenfalls der Mutter stehen. Zu klären ist also, inwieweit es verfassungsrechtlich hinnehmbar wäre, dass der Gesetzgeber das Recht von Kindern auf Kenntnis der Abstammung und auf Beziehung zu den eigenen Eltern sowie die Rechte von Vätern einschränkt oder aufhebt, um das Leben eines einzelnen, möglicherweise gefährdeten Kindes zu retten.

Zur Rechtfertigung des Angebots anonymen Kindesabgabe wird nicht vorgebracht, dass alle abgegebenen Kinder ohne das Angebot anonymer Geburt nicht mehr leben würden, und es wird nicht einmal argumentiert, dass wenigstens die überwiegende Zahl der Kinder sonst nicht mehr leben würde. Vielmehr sollen die Rechtseinschränkungen für die mögliche Rettung eines potenziell gefährdeten anderen Kindes oder weniger anderer Kinder erfolgen („Wenn nur ein Leben gerettet würde, hätte es sich schon gelohnt“¹⁶⁰). Es werden also die betreffenden Rechte dritter Kinder verkürzt oder aufgehoben, obwohl sie selbst an der Situation der Lebensgefährdung ganz unbeteiligt sind.¹⁶¹ Solche „grundrechtlichen Mithaftungen“ Dritter unterliegen strengen Anforderungen. Sie können nur gerechtfertigt werden, wenn dem auf der anderen Seite ein hoher Zuwachs an Rechtsgüterschutz korrespondiert.¹⁶²

Sowohl bei den durch eine Maßnahme Beeinträchtigten als auch auf der Seite der potenziell Geschützten ist das Ausmaß der individuellen Bedrohung zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass das Rechtsgut auf Leben Vorbedingung ist, um andere Rechte überhaupt zu besitzen und geltend machen zu können. Insofern besteht das Problem in den hier zu beurteilenden Fällen gerade darin, dass nach den verfügbaren Erkenntnissen unwahrscheinlich ist, dass das Kind, dessen Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung beeinträchtigt wird, selbst zum Kreis derjenigen Kinder gehört, bei denen die Gefahr besteht, dass sie nach der Geburt ausgesetzt oder getötet werden. Die Zahl der betroffenen „Dritten“ ist jedenfalls offenkundig viel größer als die Zahl der bedrohten Kinder. Dass allerdings diese zahlreichen „Dritten“ für ein möglicherweise bedrohtes einzelnes Kind grundrechtlich in „Mithaftung“ genommen werden dürfen, ist äußerst zweifelhaft. Die verfassungsrechtlichen Bedenken wiegen

¹⁵⁹ Vgl. Kingreen 2008, 36.

¹⁶⁰ Vgl. Swientek 2007c, 209; Rippegather 2009; Käßmann bei Berndt 2008; Merkle zitiert bei du Bois 2004. Vor allem SterniPark hat diese Aussage zur Begründung seiner Angebote verwendet.

¹⁶¹ Kingreen 2009, 103 spricht von einem „grundrechtlichen Kollateralschaden“.

¹⁶² BVerfGE 115, 320 (328 ff.); Kingreen 2009, 103.

umso schwerer, je intensiver der Eingriff in die Rechte „Mithaftender“ ist.

VII.3 Zur Einstandspflicht des Staates

Die Duldung des systematischen Angebots anonymer Kindesabgabe ist ein erheblicher Eingriff in das Recht auf Kenntnis der Abstammung und in die grundrechtlich abgesicherte Eltern-Kind-Beziehung. Sofern der Staat gegen die Anbieter nicht einschreitet, fördert er die Möglichkeit für die anonym bleibende Mutter – bei der Babyklappe auch für andere anonym bleibende Personen –, ohne Begründungspflicht und kontrollierendes Verfahren über grundlegende Familienrechte von Kindern und Eltern zu disponieren.¹⁶³ Zu fragen und zu klären ist, inwieweit der Staat es anderen überlassen darf, ob die von ihm errichtete Rechtsordnung durchgesetzt wird oder nicht, und dies zudem solchen Personen, die aufgrund ihrer Anonymität sich dafür nicht verantworten müssen.

VIII. Ethische Bewertung

VIII.1 Einleitung

Bei der ethischen Bewertung der verschiedenen Formen anonymer Kindesabgabe sind mehrere Fragen zu differenzieren, die sich auf drei unterschiedlichen Ebenen stellen: Zunächst geht es auf einer grundsätzlichen Ebene um die Bedeutung des Wissens um die eigene biologische Herkunft, die soziale Einbindung in die Herkunftsfamilie und die Verantwortung der Eltern für ihr Kind. Sodann geht es auf der Ebene der Abwägung verschiedener Güter und Rechte um die Fragen, ob und – wenn ja – unter welchen Umständen es ethisch vertretbar sein kann, Kindern auf Dauer den Zugang zur Kenntnis ihrer biologischen Abstammung und zum Umgang mit ihren leiblichen Eltern zu versperren sowie den jeweils nicht abgebenden Elternteilen den Zugang zu ihrem Kind zu nehmen. Auf der Ebene der Verantwortung des Staates geht es schließlich um die Fragen, inwieweit dieser angesichts einer vermuteten Hilfe für wenige grundsätzliche Regelungen mit möglichen Auswirkungen auf das Familienverständnis der Gesellschaft sowie die Ansprüche und Pflichten einzelner Familienmitglieder treffen sollte, die ein Bewusstsein fördern können, in dem tragische Ausnahmen zu staatlich gebilligten Handlungsweisen werden – nicht zuletzt vor dem Hintergrund möglichen Missbrauchs. Darüber hinaus ist zu bedenken, welche umfassendere Verantwortung der Staat zur Abwendung außerordentlicher psychosozialer Not einer Mutter trägt, die durch eine anonyme Kindesabgabe wohl allenfalls rudimentär und vorübergehend gelindert werden kann.

Teil der ethischen Bewertung der anonymen Kindesabgabe ist der Umgang mit empirischem Wissen und Nichtwissen. Eine ethische Bewertung der Angebote anonymer Kindesabgabe setzt voraus, dass soziale und psychosoziale Sachverhalte und empirische Daten und Erkenntnisse der Praxis zunächst ermittelt und danach bewertet werden. Vor allem gilt das für die Frage, ob die Angebote

anonymer Kindesabgabe tatsächlich geeignet sind, das damit verfolgte und ethisch herausragende Ziel, die Verhinderung der Tötung von Neugeborenen oder ihrer Gefährdung durch Aussetzung, zu erreichen. Es gilt aber auch für die Frage nach den ungünstigen psychischen Folgen der Unkenntnis der eigenen Herkunft.

Die bisherigen empirischen Daten über die Inanspruchnahme der Angebote und die kriminologisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse über Frauen, die ihr Kind getötet oder ausgesetzt haben, können nach mittlerweile zehnjähriger Erfahrung die Wirksamkeit der Angebote nicht belegen. Sie legen im Gegenteil nahe, dass Frauen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihr Neugeborenes töten oder aussetzen, durch diese Angebote nicht erreicht werden. Vielmehr werden die Angebote auch von Frauen, Eltern und Familien genutzt, die in der Lage gewesen wären, die legalen Angebote zur Bewältigung von Notlagen-situationen in Anspruch zu nehmen, wenn es die Möglichkeit der anonymen Abgabe nicht gegeben hätte. Die verfügbaren Erkenntnisse „beweisen“ dies freilich nicht in einer Weise, die jede Hoffnung auf Wirksamkeit der Angebote ausschließt. Daher meinen einige, dass man weiter davon ausgehen dürfe, eine Wirkung des Angebots im gewünschten Sinne sei immerhin möglich. Ein besonderes Problem für die ethische Bewertung sind nicht nur die mangelnden empirischen Kenntnisse, sondern auch die argumentative Beziehung zwischen empirischem (Nicht-) Wissen und normativer Abwägung.

Nicht bestritten ist, dass es gut belegtes breites Wissen über die psychischen Schäden und negativen Folgen der Unkenntnis der Herkunft bei Findel- und Adoptivkindern gibt.

VIII.2 Grundsätzliche ethische Betrachtung

VIII.2.1 Die Bedeutung personaler Identität für den Menschen

Die Identitätsentwicklung wird heute als ein lebenslanger Entwicklungsprozess begriffen. Basis hierfür sind die Selbstempfindungen des Säuglings, die bereits durch vorgeburtliche Empfindungen und Erfahrungen geprägt sind. Die weitere Entwicklung des Selbst und damit die Identitätsbildung wird durch die nachgeburtlichen sozialen Erfahrungen geprägt. Jedes Kind hat von Geburt an ein Identitätsempfinden, das durch aktive Beteiligung an Interaktionen über Blickkontakt und durch Einsatz mimischer, gestischer sowie vorsprachlicher Kommunikationsmittel weiterentwickelt wird. Die Entwicklungspsychologie sprach früher von der notwendigen symbiotischen Beziehung zwischen Mutter und Kind und dem Urvertrauen im Sinne verlässlicher Zugewandtheit als Voraussetzung für eine gelingende Identitätsentwicklung; heute geht man von gelingenden now moments aus, in denen die Mutter das Kind versteht, sich hinwendet und die augenblicklichen Bedürfnisse trifft, es aber als bereits eigenständige Person bestehen lässt. Unstrittig ist in der gesamten Forschung zur kindlichen Entwicklung, dass sich das Selbst als Grundlage der Identität nur durch die sichere, annehmende und verlässliche Beziehung und Be-

¹⁶³ Vgl. Kingreen 2009, 103; Benda 2003.

zogenheit zunächst auf die primäre Bezugsperson, später auf andere Personen herausbilden kann.

Um personale Identität ausbilden zu können, benötigt der Mensch eine sich über seine gesamte Lebenszeit erstreckende Entwicklung, Bezogenheit auf andere und Verarbeitung seiner sozialen Erfahrungen. Er muss eine Zukunft vor sich und eine Geschichte hinter sich wissen. Er braucht Erwartungen und er benötigt Erinnerung wenigstens an einen Teil der von ihm erlebten Zeit. Dabei genügt es nicht, dass die Erinnerung an seine eigenen Erfahrungen mit umgebenden Ereignissen verbunden ist. Jedes Individuum, das im Bewusstsein der Zeit auch von seiner Endlichkeit weiß, braucht einen Ausgangspunkt für seine eigene Geschichte. Darin liegt der Wert der Lebensdaten, in Sonderheit des Tages seiner Geburt und der Umstände seiner Herkunft. Wer nicht weiß, wer seine Mutter und sein Vater ist, ist über den Beginn seiner Existenz und die Umstände, unter denen er abgegeben wurde, im Ungewissen. Er hat es ungleich schwerer, Identität und Selbstbewusstsein auszubilden. Vor diesem Hintergrund gehört es heute auch zum Standard der Erziehung von Kindern in Pflegefamilien, dass die leiblichen Eltern nach Möglichkeit mit einbezogen werden.

Eine menschliche Gemeinschaft, der es um die Entfaltung der in ihr lebenden Individuen geht, muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich jeder Mensch zu einer selbstbewussten und selbstbestimmten Person entwickeln kann. Dieser Anspruch erhöht sich in einem Staat, der nach seinem eigenen Selbstverständnis dem Schutz der Menschenwürde verpflichtet ist. Es muss daher als elementarer ethischer Grundsatz und zugleich als wesentliche rechtspolitische Aufgabe für einen solchen Staat gelten zu gewährleisten, dass Menschen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, ohne Wissen um ihre Herkunft zu bleiben.

VIII.2.2 Die gefährdete Identität

Aus den entwicklungspsychologischen und anthropologischen Überlegungen folgt, dass die institutionellen Angebote zum anonymen Vollzug einer Geburt sowie die Einrichtung einer Anonymität garantierenden Abgabestelle für Neugeborene einen elementaren Anspruch des neugeborenen Menschen verletzen. Einem Kind wird durch das Entschwinden seiner Eltern in die Anonymität ein schwerer Schaden zugefügt. Und eben dieser Verlust wird mit dem verharmlosenden Begriff der Anonymität angezeigt.

Für das Kind gehen durch Anonymität auch die leiblichen Eltern verloren, es sei denn, sie bekennen sich nachträglich noch zu ihm. Verstecken sich der leibliche Vater oder die leibliche Mutter jedoch dauerhaft hinter der Anonymität, sind die hinterbliebenen Kinder für ihr Leben benachteiligt. Eine Gesellschaft, die eine so eingreifende Erschwerung von Entwicklungsmöglichkeiten – und sei es auch nur durch die Gewährung rechtlicher Schutzzräume – fördert, muss starke Gründe dafür haben. Doch solche Gründe gibt es nicht – ausgenommen das Notrecht der unmittelbaren Sicherung von Leib und Leben von Mutter und Kind.

Der Mensch ist auf den vertrauensvollen Umgang mit seinesgleichen angewiesen. Die kindliche Entwicklung zum selbstbewussten Individuum ist wesentlich auf das geborgene Zusammensein, auf Halt gebende und zuverlässige Beziehungen, aber auch auf die Ermöglichung von Eigenständigkeit und Unabhängigkeit angewiesen, was die leiblichen Eltern durch ihre primäre Bindung meist am besten gewährleisten. Hier reicht die Natur in besonders auffälliger Weise in den gesellschaftlichen Zusammenhang hinein. Die Eltern, die das Kind gezeugt haben, vor allem die Mutter, die es ausgetragen hat, sind die ersten sozialen Instanzen für die Sorge um einen Menschen.

Fallen die familiären Bemühungen der Sorge um einen Menschen sowie seine Pflege und Erziehung aus, muss Ersatz geschaffen werden, wenn das Kind nicht sterben oder schweren physischen Schaden nehmen soll. Bemühungen um Ersatz der natürlichen Eltern können für die betroffenen Kinder glückliche und förderliche Verhältnisse schaffen, die Frage nach der Herkunft können sie aber nicht überflüssig machen. Im Gegenteil: Sie müssen mit einem offenen Umgang mit der Information über die leiblichen Eltern und die frühere Weggabe des Kindes positiv verbunden werden.

Die emotionalen Bindungen der Eltern an ihr Kind sowie der Kinder zu Mutter und Vater gehören zu den stärksten, die es im Gefühlshaushalt des Menschen gibt. Es sind also nicht allein die moralischen Verbindlichkeiten, die durch die Anonymisierung der Herkunft eines Menschen aufgehoben werden; den ausgesetzten Kindern wird diese emotionale Umwelt geraubt. Wenn sie Glück haben, wachsen sie bei liebevollen Pflege- oder Adoptiveltern auf, denen sie sich wie leibliche Kinder emotional verbunden fühlen.

Die Adoption ist eine wertvolle und hilfreiche Institution der menschlichen Zivilisation. Aber keine Gesellschaft sollte es von vornherein darauf anlegen, dass sie benötigt wird. Dennoch sollte man die Entscheidung von Frauen, die sich zur Annahme ihrer Schwangerschaft und zur Adoptionsfreigabe durchringen, respektieren.

VIII.2.3 Die elterliche Verantwortung

Das eigene Kind anzunehmen und sich zu ihm zu bekennen, ist die erste Pflicht der Eltern. Ihr entspricht ein grundlegendes Recht des Kindes, das der Staat zu schützen hat.

Der freiheitliche Staat ist durch ein weitreichendes Verständnis voneinander abweichender sozialer Verhaltensweisen gekennzeichnet. Die Toleranz, darf ihn jedoch nicht zur Aufgabe seiner ethischen Prinzipien führen. Er gerät sonst in Gefahr, die Humanität, auf die sich seine Hilfsangebote stützen, selbst nicht mehr begründen zu können.

Die Angebote anonymer Geburten und institutionalisierte Babyklappen begünstigen die Rechtsverletzung durch die in der Anonymität verschwindenden Eltern. Einmal genutzt, laden sie zur Wiederholung bzw. Nachahmung ein. Sie geben grundsätzlich falsche Signale, indem sie eine normal erscheinende Handlungsoption offerieren.

Bei der ethischen Bewertung der Angebote anonymer Kindesabgabe darf somit nicht vergessen werden, dass die Stärkung der elterlichen Verantwortung die dominierende moralische Maxime ist. Die Gesellschaft sollte daher keine direkten und auch keine indirekten Anreize bieten, Eltern aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Der moralischen Pflicht der Eltern, Verantwortung für das gemeinsame Kind zu übernehmen und ihm Liebe, Geborgenheit und Schutz zu schenken, entspricht auf der Seite des Kindes das Recht auf Pflege und Erziehung durch die Eltern. Sofern die leiblichen Eltern dieser Pflicht nicht genügen können, kann es verantwortungsvollem Handeln entsprechen, dem Kind durch Freigabe zur Adoption ein Aufwachsen in einer anderen Familienbeziehung zu ermöglichen, ohne selbst in die Anonymität zu entschwinden.

VIII.2.4 Lebensschutz

Leben ist die Elementarbedingung der menschlichen Existenz. Es gibt nichts im und am Menschen, auch nichts mit und für den Menschen, das es gäbe, wenn das Leben nicht wäre. Aus dieser Einsicht leitet der Mensch die Verpflichtung ab, sich um die Erhaltung des Lebens zu kümmern, insbesondere dort, wo es akut gefährdet ist.

Das menschliche Leben ist zudem die Voraussetzung für alles, was immer der Mensch an sich und an der Welt wert- und bedeutungsvoll findet. Wenn ihm also überhaupt etwas wichtig ist, hat er die Grundlage für seine Wertschätzung zu sichern.

Dies verlangt vom Einzelnen wie von der Gemeinschaft Menschen, die in einer lebensbedrohlichen Notlage sind, zu helfen. Das gilt auch für Frauen vor der Niederkunft: Finden sie keinen Beistand, kann die verweigerte Hilfeleistung ihren Tod bedeuten. Auch das Leben des erwarteten Kindes kann akut gefährdet sein. Aus ethischer Perspektive gibt es somit einen Imperativ zur Hilfe für eine in Not geratene schwangere Frau. Er fordert, dass ihr – auch wenn sie ihren Namen nicht preisgeben will – zu helfen ist. Diese ethische Pflicht schließt nicht ein, dass man es nach überstandener Geburt einfach bei der Anonymität belässt. Im Interesse des Kindes sind Ärzte und Helfer moralisch verpflichtet, die außer Lebensgefahr befindliche Frau wenigstens zur Angabe der Daten zu bewegen, die für die Kenntnis der Herkunft des Kindes unerlässlich sind.

Anders ist die Lage bei der Babyklappe. Hier haben Mutter und Kind die Geburt überstanden. Beide sind außer unmittelbarer Lebensgefahr. Ein Anlass zur Lebenshilfe in der Not unter Inkaufnahme der Anonymität besteht nicht. Was einzig besteht, ist die Annahme, das Leben des Kindes könnte dadurch gefährdet sein, dass die Mutter das Kind an einer Stelle ablegt, an der es zu spät oder gar nicht gefunden wird. Oder dass die Mutter ihr Kind tötet, wenn ihr keine Babyklappe zur Verfügung steht.

Es ist ein Unterschied, ob eine Schwangere unmittelbar vor der Niederkunft medizinische Hilfe benötigt, oder ob sie sich nach einer Geburt (weiterhin oder verstärkt) in einer sozialen Notlage befindet. Im ersten Fall ist die Hilfe

schon aus rechtlichen Gründen geboten. Im zweiten Fall kann es eine schwere soziale Bedrängnis geben, in der die Frau ebenfalls Hilfe benötigt. Diese darf aber nicht durch ein Angebot gewährt werden, das zu schwerwiegenden Verletzungen der Rechte des Kindes führt. Für die in der Regel noch geschwächte Frau muss vielmehr ein Beratungs- und Betreuungsangebot bestehen, das auch dem Wohl des Neugeborenen zugutekommt. Dadurch wäre auch der im Extremfall – etwa durch eine Kurzschluss-handlung – bestehende Gefährdung des Lebens des Kindes vorgebeugt.

Eine solche Gefährdung ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Motive, das Kind in die Obhut anderer zu geben, lassen jedoch nicht die Bereitschaft zur Tötung oder Aussetzung des Kindes für den Fall erwarten, dass keine Möglichkeit der anonymen Abgabe besteht.

VIII.2.5 Weitere Gefahren

Im Rahmen der ethischen Abwägung sind insbesondere auch die durch die Möglichkeiten anonymer Kindesabgabe hervorgerufenen besonderen Gefahren zu berücksichtigen. Ein Problem ist darin zu sehen, dass auch andere Personen als die Mutter sogar gegen deren Willen ein Kind in einer Babyklappe ablegen können. Frauen, die in schwierigen Partnerschaften leben oder die unter Druck des Partners stehen, werden nicht immer in der Lage sein, ihr Kind zurückzufordern.

Zudem begünstigt die Babyklappe die Verdeckung von Straftaten, wenn das Kind aus sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung hervorgegangen ist. Nach Mitteilung mehrerer Anbieter gaben einige Frauen als Grund für die anonyme Abgabe an, dass das Kind aus einer Vergewaltigung hervorgegangen sei. Offenbar haben diese Fälle nicht zu einer Strafanzeige geführt. Die Vergewaltigung wird als Rechtfertigung für die Geheimhaltung der Identität der Frau und die anonyme Abgabe des Kindes angeführt. Die Geheimhaltung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nützt jedoch stets nur dem Täter und kann letztlich nicht im Interesse der Frau sein. Bei diesen Fällen wirkt sich die von den Anbietern praktizierte Vermeidung staatlicher Mitwirkung und Ausschaltung staatsanwaltlicher Beteiligung besonders gravierend aus. In Berlin konnte durch Nachforschungen des Jugendamtes in einem Fall ermittelt werden, dass ein anonym abgegebenes Kind Folge eines sexuellen Missbrauchs innerhalb der Herkunftsfamilie war.¹⁶⁴

Auch das Ablegen behinderter Kinder stellt ein besonderes Problem dar. Die Babyklappe ermöglicht es, sich von einem schwerbehinderten Kind und den damit einhergehenden finanziellen und persönlichen Belastungen auf einfache Weise zu trennen. Es wurden auch schwerbehinderte, bereits mehrere Monate alte Kinder abgegeben. Diese Kinder finden zudem nicht immer Adoptiveltern; sie werden durch die anonyme Abgabe elternlose Staatskinder.

¹⁶⁴ Vgl. Herpich-Behrens 2008, 20.

Die Gefahr des Kinderhandels ist nicht mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen, auch wenn den Betreibern solche Absichten nicht unterstellt werden sollen.¹⁶⁵ Auch hier werden das Fehlen einer rechtlichen Grundlage der Angebote anonymer Abgabe, die von den Betreibern oft praktizierte Vermeidung staatlicher Mitwirkung, die Ausschaltung staatsanwaltlicher Beteiligung und das Leerlaufen des staatlichen Wächteramtes (Art 6 Absatz 2 GG) besonders problematisch. Nur das Jugendamt und die Polizei- und Ermittlungsbehörden verfügen über die rechtlichen Mittel, bei Verdacht den Sachverhalt aufzuklären und zum Beispiel die Identität der Mutter mittels DNA-Test festzustellen oder die Herausgabe des Kindes an die Mutter oder Eltern zu verweigern, wenn dies zum Wohl des Kindes oder zur Abwehr eines Verdachts des Kinderhandels erforderlich erscheint.

Die Gesetzentwürfe Baden-Württembergs und Bayerns wollten zum Ausschluss von Kinderhandel regeln, dass die anonyme Geburt nur in öffentlich-rechtlich getragenen Kliniken vorgenommen werden darf. Aber auch dies wäre kein sicherer Schutz, da die Schutzlosigkeit des Kindes ihren Grund in der Anonymität und in seiner „Nichtexistenz“ hat und diese auch bei Entbindung in einer öffentlich-rechtlich getragenen Klinik gegeben ist. Auch die Tatsache, dass die Nachfrage nach Säuglingen, die zur Adoption zur Verfügung stehen, das Angebot drastisch übersteigt und Adoptionswillige zu hohen finanziellen Aufwendungen für ein Adoptivkind bereit sind (wie die große Zahl der gegen das Haager Abkommen verstoßenden, widerrechtlichen und mit hohen finanziellen Aufwendungen einhergehenden Auslandsadoptionen zeigt), belegt, dass das Risiko des Kinderhandels bei der Bewertung anonymer Kindesabgaben nicht vernachlässigt werden darf. Beim Kinderhandel ist das Kind das einzige Opfer, das sich nicht selbst wehren kann. Ansonsten gibt es nur Interessenten. Dies macht eine Entdeckung der Straftat eher unwahrscheinlich.

VIII.3 Ethische Abwägung

Die Angebote der anonymen Kindesabgabe stellen einen Versuch dar, Frauen in sozialen und existenziellen Notlagen, aus denen sie selbst keinen Ausweg finden, vor Handlungen gegen das Leben ihres Kindes zu bewahren. Eine unaufhebbare ethische Problematik dieser Versuche besteht darin, dass das Angebot der anonymen Kindesabgabe seine tatsächliche Nutzung durch solche Eltern, Mütter oder ihnen nahe stehenden Personen auch provozieren kann, die ohne ein derartiges Angebot trotz ihrer Bedrängnis zu ihrem Kind gestanden hätten.

Die Schwierigkeit einer ethischen Bewertung von Babyklappen und Angeboten zur anonymen oder vertraulichen Geburt liegt darin, dass sich nie mit letzter Sicherheit ermitteln lässt, welches im konkreten Fall die Alternative zu der gewählten Handlungsweise gewesen wäre. Hätten sich die Eltern oder die Mutter ohne die Möglichkeit, sich ihres Kindes folgenlos zu entledigen, zu seiner Annahme

durchgerungen, wäre es besser gewesen, sie hätten von der Möglichkeit der anonymen Kindesabgabe nie Kenntnis erlangt. Im umgekehrten Fall, wenn sie ihr Kind ohne das Angebot der anonymen Kindesabgabe aus Verzweiflung, Überforderung und Ratlosigkeit an anderer Stelle unversorgt abgelegt hätten, wäre durch das Angebot der besseren medizinischen Betreuung das Schlimmste verhindert worden. Dafür müsste dann freilich in Kauf genommen werden, dass das Kind ohne Kenntnis seiner leiblichen Eltern aufwachsen muss.

In dieser beschriebenen Konfliktsituation treffen mindestens drei Zielsetzungen aufeinander, die bei der Bewertung anonymer Angebote zu berücksichtigen sind:

Das erste Ziel liegt darin, das Überleben und die notwendige medizinische Versorgung von Kindern zu gewährleisten, deren Leben und Gesundheit ansonsten bedroht sein könnten.

Das zweite Ziel besteht darin, Frauen zu helfen, die sich in einer extremen Notlage befinden. Solche existenziellen Notsituationen können durch kulturell bedingte Zwangslagen noch verschärft werden, die es der Frau ratsam erscheinen lassen, ihre Schwangerschaft gegenüber ihrem familiären und sozialen Umfeld unter allen Umständen zu verbergen.

Die dritte Zielsetzung ist darauf gerichtet, elterliche Verantwortung zu stärken oder zumindest keine direkten und indirekten Anreize zu bieten, die sie noch weiter schwächen könnten. Die Eltern haben die moralische Pflicht, Verantwortung für das gemeinsam gezeugte Kind zu übernehmen und ihm Zuwendung, Geborgenheit und Schutz zu schenken. Und das Kind hat ein Recht auf Einbindung in seine Familie und die Kenntnis des eigenen Ursprungs.

Durch Erkenntnisse der letzten Jahre über die psychodynamischen Hintergründe bei Frauen, die ihre neugeborenen Kinder töten oder aussetzen, sind allerdings erhebliche Zweifel daran aufgekommen, ob diese Frauen durch die Angebote anonymer Kindesabgabe überhaupt erreicht werden und ihre Kinder somit gerettet werden können. Es ist bislang zudem kein Fall bekannt geworden, bei dem davon ausgegangen werden könnte, dass die Mutter ihr Kind getötet hätte, wenn es die Möglichkeit der anonymen Kindesabgabe nicht gegeben hätte. Andererseits kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass keines der anonym abgegebenen Kinder ansonsten getötet oder ausgesetzt worden wäre. Eine empirische Klärung dieser Frage wird schon aus methodischen Gründen niemals bis zum letzten Einzelfall möglich sein. Welches Gewicht man bei der Abwägung dem Schutz des Lebens und der Gesundheit zumisst, hängt insofern ganz wesentlich davon ab, welche Wahrscheinlichkeit man für die Rettung von Kindern zugrunde legt. Es gibt jedoch auch eine Position, der gemäß selbst die nicht auszuschließende Rettung auch nur eines einzigen Kindes schwerer wiegt als die Güter aller anderen Kinder, Mütter und Väter, die durch die Angebote anonymer Kindesabgaben verletzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird ethisch unterschiedlich argumentiert.

¹⁶⁵ Siehe dazu Wacker 2007, 83, 92 ff.; Swientek 2007c, 220; Wiesner-Berg 2009, 511.

Argumentation A: Gegen die Aufrechterhaltung der Angebote anonymer Kindesabgabe

Aus dem ethischen Prinzip der Erhaltung des Lebens lassen sich die Angebote anonymer Kindesabgabe im Ergebnis nicht rechtfertigen. So, wie sich die Sachlage nach Auswertung der Erkenntnisse der Praxis und Wissenschaft darstellt, sind die Rechtsgutsverletzungen und persönlichen Beeinträchtigungen (Probleme personaler und sozialer Identität) der durch die Nutzung der Angebote in zahlreichen Fällen ermöglichten Anonymisierung der Herkunft von Kindern klar belegbar, während eine Vermeidung von Aussetzung und Tötung von Neugeborenen als widerlegt gelten muss. Das Argument, dass die Angebote anonymer Kindesabgabe schon dann gerechtfertigt seien, wenn sich nur das Leben eines einzigen Kindes retten ließe, wäre nur dann überzeugend, wenn sie nicht im Übrigen mit wesentlichen Rechtsgutbeeinträchtigungen verbunden wären. Je gravierender die Beeinträchtigungen durch die Anonymisierung für die betroffenen Kinder, Väter und möglicherweise Mütter sind, desto größer muss aber die Wahrscheinlichkeit dafür sein, dass damit ein noch schwerer wiegender Schaden abgewendet werden kann. Eine ethische Abwägung zwischen dem Lebensrecht und dem Persönlichkeitsrecht eines Kindes zu Lasten des Persönlichkeitsrechts kann dann nicht erfolgen, wenn die postulierte Gefährdung des Lebensrechts bei Nichtvorhandensein der Angebote auf bloßer Spekulation beruht. In diesem Fall wiegt die tatsächliche und unbestrittene Verletzung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Kinder, Väter und möglicherweise auch Mütter durch Babyklappe und Anonymisierung ihrer Herkunft umso schwerer.

Die Angebote werden oft ethisch als gerechtfertigt angesehen, da sie als *Ultima Ratio* betrachtet werden. Ethisch ist die *Ultima Ratio* anerkannt als Lösung in einer Konfliktsituation, bei der es nicht mehr um eine gute Handlung gehen kann, sondern nur noch darum, ein Übel (hier die Anonymisierung des Kindes) in Kauf zu nehmen, um ein schlimmeres Übel zu vermeiden. Eine solche *Ultima-Ratio*-Argumentation kann nur auf dramatische Konfliktsituationen zutreffen, bei denen keine anderen Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Bei der anonymen Kindesabgabe kann aber nicht festgestellt werden, ob dies der Fall ist. Der anonyme Nutzer kann allein über Anlass und Grund der Nutzung entscheiden und die Angebote in Anspruch nehmen, aus welchen Gründen auch immer. Er wird bei der Babyklappe sogar durch aufwendige technische Vorrichtungen vor Entdeckung besonders geschützt. Nicht der Anbieter, der ethisch handeln möchte, sondern der Nutzer ist Herr des Verfahrens. Außenstehende können sein Handeln weder überprüfen noch bewerten. Auch beim Angebot der anonymen Geburt stellen sich vergleichbare Probleme. Aufgrund der Anonymität der Frau ist es nicht möglich, das Vorliegen einer extremen Notlage wirklich zu prüfen.

Aus den dargestellten Erwägungen folgt, dass für die Weiterführung der infrage stehenden Institutionen auch ethisch kein Raum bleibt.

Argumentation B: Für die Aufrechterhaltung der Angebote anonymer Kindesabgabe

Eine andere ethische Betrachtungsweise geht davon aus, dass man im konkreten Fall nicht weiß, wie sich die Eltern oder die Mutter ohne das Angebot der anonymen Kindesabgabe tatsächlich verhalten hätten. Generalisierende Rückschlüsse aus statistischen Befunden erlauben nur mehr oder weniger gut begründete Wahrscheinlichkeitsaussagen, die das fehlende Wissen, was im konkreten Fall die Alternative zur anonymen Kindesabgabe gewesen wäre, nicht ersetzen können. Daher nimmt die ethische Bewertung die Form der Abwägung in einer Konfliktsituation an, für die es keine sichere prognostische Basis gibt. In solchen Konfliktsituationen muss verantwortliches Handeln unter mehreren Zielsetzungen auswählen, unter denen sich oftmals kein befriedigender Ausgleich finden lässt, der keines der bedrohten Güter über Gebühr einschränken würde. Gleichwohl ist ein ethischer Kompromiss zu suchen, indem gefragt wird, welches der bedrohten Güter und Rechte im Zweifelsfall den Vorrang vor den anderen verdient.

In diesem Sinn unternehmen die Anbieter von Babyklappen und anonymer Geburt einen Hilfs- und Rettungsversuch, der Gefahren für das Leben und die Gesundheit des Kindes abwenden möchte. Dabei gehen die Anbieter zu Recht davon aus, dass die Verpflichtung, das Leben und die Gesundheit von Aussetzung oder extremer Vernachlässigung bedrohter Kinder zu schützen, nicht erst dann greift, wenn eine konkrete Gefährdung für den Einzelfall sicher nachgewiesen ist. Moralisch ist ein Schutz vielmehr schon dann geboten, wenn unter besonderen Bedingungen die Möglichkeit seiner Gefährdung besteht, das heißt, wenn eine reale Bedrohung für Leben und Gesundheit des Kindes in einer konkreten Gefahrenlage nicht ausgeschlossen werden kann. Die unsichere prognostische Basis, auf der die Entscheidung gefällt werden muss, führt nach dieser Auffassung dazu, dass unter den bedrohten Gütern – dem Leben und der Gesundheit des Kindes auf der einen und der Kenntnis seines biologischen Ursprungs auf der anderen Seite – dem fundamentalen Gut des Lebens der Vorzug gegeben wird.

Vergleicht man die Babyklappe mit dem Angebot der anonymen Geburt im Hinblick darauf, wie in beiden Handlungsoptionen mit dem aufgezeigten Ziel- und Güterkonflikt umgegangen wird, so zeigt sich in moralischer Hinsicht ein bedeutsamer Unterschied. Beide Angebote richten sich unmittelbar an Paare oder Frauen in Not, um ihnen einen Ausweg aus ihrer Notlage aufzuzeigen. Im Fall der anonymen Geburt wird mit diesem Ausweg zugleich jedoch die Möglichkeit gewonnen, eine Beratungssituation herzustellen und eine vertrauensvolle Beziehung zur Mutter aufzubauen. So gibt es zumindest die Chance, dass die Frau, die gegenüber ihrer Umgebung anonym bleiben möchte, sich am Ende dazu bereit erklärt, die Anonymität gegenüber dem Kind aufzugeben. Das Angebot einer anonymen Geburt unter verlässlicher medizinischer Betreuung für Mutter und Kind ist deshalb in ethischer Hinsicht anders zu beurteilen als das der Abgabe in einer Babyklappe. Noch aussichtsreicher bleibt der Versuch,

das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu berücksichtigen, wenn die Frau in einem Beratungsgespräch ihren Namen hinterlässt, damit das Kind später Zugang zu den Daten erhalten kann und die Chance hat, Kontakt zu seinen Eltern aufzunehmen.

VIII.4 Zur Verantwortung des Staates

Angesichts der Praxis anonymer Kindesabgaben, die sich seit zehn Jahren entwickelt und etabliert hat, ist vor dem Hintergrund der ethischen Überlegungen die Rückführung der systematischen Angebote anonymer Kindesabgabe, insbesondere der Babyklappen, für den Staat eine sehr komplexe Aufgabe. Eine weitere Duldung oder Legalisierung ist auch angesichts sich ausweitender Angebote bis hin zu Werbung in unterschiedlichen Medien und mit Blick auf die Einstandspflicht des Staates problematisch. Andererseits ist eine alleinige Abschaffung und Schließung der Möglichkeiten anonymer Kindesabgabe ohne eine vermittelnde Alternative nicht ausreichend und politisch kaum umsetzbar.

Ziel staatlicher Maßnahmen muss es sein, Frauen und Familien in konflikthaften und als belastend empfundenen Situationen mit Beratung und Hilfe zu erreichen. Dazu ist es erforderlich, dass die bestehenden Angebote bekannt sind und auch angenommen werden. Die Erfahrung aber zeigt, dass Frauen, die sich in einer Situation sozialer und seelischer Not befinden, kurz vor oder nach der Geburt zuweilen den Weg zu den bereits existierenden und legalen Angeboten der Beratung und Hilfen nicht finden, weil sie – aus welchen Gründen auch immer – die Vertraulichkeit existierender Hilfsangebote bezweifeln, wenn einmal staatliche Stellen eingeschaltet werden. Es ist davon auszugehen, dass viele Frauen in dieser Situation nicht dazu in der Lage sind, abzuwägen und Strategien zur Problemlösung zu entwickeln. Vielmehr sind sie beherrscht von Unsicherheit, Angst und dem Gefühl der Überforderung. In dieser Situation sind diese Frauen und Paare allenfalls von einem Angebot erreichbar, dessen Zugang noch leichter ist als der zu den bereits existierenden Hilfen, bei dem sie keine Verpflichtungen eingehen und bei dem ihnen noch stärker als bisher das Gefühl gegeben werden kann, dass ihre Daten geheim gehalten werden.

Zwar kann nicht gesagt werden, dass der Staat seinen Schutzpflichten für Schwangere und Mütter in Notlagen und ihr Kind bisher nicht ausreichend nachgekommen sei. Der Staat ist aber auch nicht daran gehindert, in Erfüllung des Schutzauftrags aus Artikel 6 Absatz 4 Grundgesetz, wonach jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat, ein zusätzliches Angebot zu unterbreiten.

Allerdings riskiert ein Staat, der Frauen und Paare von ihrer Einstandspflicht für ihr Kind durch die Etablierung niederschwelliger Beratungs- und Hilfsangebote in gewissen Hinsichten entlastet und der einige seiner Aufsichts- und Schutzpflichten – wenn auch nur vorübergehend – zurückstellt, eine Entwicklung, bei der eine solche Vorgehensweise, die als Notlösung gedacht war, nach und nach als normal angesehen wird. Dem müsste durch die konkrete Ausgestaltung der Beratung und Hilfen als auch

durch geeignete begleitende Maßnahmen begegnet werden. In Abwägung der betroffenen Rechte und Interessen müsste ein zusätzliches Angebot insbesondere auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Konfliktlage, in der sich die Frau befindet, in der Regel zeitlich sehr begrenzt oder jedenfalls begrenzt ist, sodass für dessen Lösung der langfristige oder gar dauerhafte Ausschluss der Rechte des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft weder notwendig noch verhältnismäßig wäre, vielmehr die Gewährung eines zeitlich begrenzten Zeitraums der absoluten Geheimhaltung gegenüber Dritten ausreichend ist. Dies gilt zumal dann, wenn die Frau zur Lösung ihrer Notlage Beratung und Hilfe durch eine fachkundige Beratungsstelle hat.

Ein Kompromiss bestünde daher darin, einer Frau, die sich in einer geburtsbedingten Notlage befindet, zu ermöglichen, dass sie ihre persönlichen Daten für die Dauer eines Jahres nur der Beratungsstelle, von der sie betreut wird, offenbaren muss. Nur wenn die Frau ihr Kind zur Adoption freigeben möchte, dürfte und müsste eine Weitergabe ihrer Daten an die Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen, damit die Frau zur fachkundigen Beratung im Hinblick auf das Verfahren und die Folgen der Abgabe ihres Kindes zur Adoption, zur Auswahl unter den bei der Adoptionsvermittlungsstelle vorhandenen geprüften Adoptionsbewerbern und zur schnellen Unterbringung des Kindes in Adoptionspflege in das Verfahren einbezogen werden kann. Die bewährten Prinzipien des Adoptionsverfahrens, wie die einjährige Dauer der Adoptionspflege, sollten und könnten damit beibehalten werden. Auch dürfte die Adoptionsvermittlungsstelle die Daten keinem Dritten weitergeben. Spiegelbildlich dazu müsste ein Zugriff staatlicher oder privater Stellen auf die bei der Beratungsstelle oder der Adoptionsvermittlungsstelle vorhandenen Daten vor dem Ende der Geheimhaltungspflicht ausgeschlossen werden.

Die Geheimhaltungspflicht müsste auch dann enden, wenn die Mutter die Geheimhaltung aufgibt oder das Kind zurücknimmt. Vor Rückgabe des Kindes an die Mutter müsste eine Prüfung durch das Jugendamt erfolgen, damit der Staat seinem Wächteramt zum Wohl des Kindes nachkommen kann. Das Wächteramt des Staates macht es auch erforderlich, dass die Geburt des Kindes dem Standesamt innerhalb einer Woche nach der Geburt – als vorübergehend anonym – gemeldet und nach dem Ende der Geheimhaltungspflicht der Geburtseintrag um die erforderlichen persönlichen Daten ergänzt wird.

Die Rechte des Vaters in Bezug auf sein Kind müssten zum einen durch das Erfordernis der Aufklärung der Frau über die Rechte des Vaters und die Beratung mit dem Ziel der Benennung und Einbeziehung des Vaters in das Adoptionsverfahren berücksichtigt werden. Zum anderen sollte das Gericht nach dem Ende der Geheimhaltungspflicht über die Art der Berücksichtigung des Vaters im Adoptionsverfahren entsprechend den bestehenden gesetzlichen Regelungen befinden und zusätzlich die Möglichkeit erhalten, zum Schutz der Mutter oder des Kindes die Einwilligung des Vaters zu ersetzen. Mit einer derartigen Regelung würde vermieden, dass die Wahrung der

Rechte des Vaters regulär allein von der Entscheidung der Mutter abhängig gemacht wird, was den Vorwurf des Untermaßes und der Verletzung staatlicher Schutzpflichten hinsichtlich der Väterrechte zur Folge haben könnte. Das Gericht müsste bei der Entscheidung die unter Umständen kollidierenden Rechte und Belange von Mutter, Kind und Vater abwägen. Auch wenn der Vater aufgrund dieser Abwägung nicht in das Adoptionsverfahren einbezogen würde, sollten seine Daten nach Möglichkeit in den Adoptionsakten dokumentiert werden, damit das Kind später auch hinsichtlich des Vaters sein Recht auf Kenntnis der Abstammung wahrnehmen kann.

IX. Empfehlungen

Die Angebote anonymer Kindesabgabe sollen vor allem verhindern, dass Neugeborene getötet oder ausgesetzt werden. Sie sind allerdings ethisch und rechtlich sehr problematisch. Zudem legen die bisherigen Erfahrungen mit den Angeboten nahe, dass es nicht wahrscheinlich ist, Frauen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihr Neugeborenes töten oder aussetzen, durch die Angebote überhaupt zu erreichen.

Die öffentlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe und die freien Träger sowie die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen halten ein umfangreiches Angebot an wirksamen Hilfestellungen für Frauen selbst in extremen Notlagen bereit. Bei diesen ist sichergestellt, dass insbesondere dem Kind seine Herkunft und leibliche Familie nicht unbekannt bleiben. Allerdings werden diese Angebote nicht immer angenommen.

Der Deutsche Ethikrat empfiehlt:

1. Die vorhandenen Babyklappen und bisherigen Angebote zur anonymen Geburt sollten aufgegeben werden. Die Beendigung der Angebote zur anonymen Kindesabgabe sollte möglichst in einem gemeinsamen Vorgehen aller politisch dafür Verantwortlichen mit den betroffenen Einrichtungen bewirkt werden.
2. Begleitend sollten die öffentlichen Informationen über die bestehenden legalen Hilfsangebote der freien Träger und staatlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe und der Hilfen für Schwangere und Mütter in Not- und Konfliktlagen verstärkt werden. Des Weiteren sollten Maßnahmen ergriffen werden, um das Vertrauen in die Inanspruchnahme der legalen Hilfsangebote zu verbessern. Das vertrauensvolle Zusammenwirken der kirchlichen und anderen freien Träger mit den staatlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe ist hierbei von besonderer Bedeutung. Folgende Ziele und Maßnahmen sind wichtig:
 - Es muss besser bekannt gemacht werden, dass ein Rechtsanspruch auf anonyme Beratung über die möglichen Hilfen in Not- und Konfliktlagen besteht.
 - Es muss dafür gesorgt werden, dass die legalen Hilfsangebote für Schwangere und Mütter in Not (wie die vertrauliche Vermittlung einer Unterkunft

in einer Mutter-Kind-Einrichtung oder einer Pflegestelle für das Kind) zu jeder Tages- und Nachtzeit niederschwellig erreichbar sind. Dazu zählen beispielsweise die Einrichtung von 24-Stunden-Telefon-Beratung und die Online-Beratung durch Fachkräfte, die für diese Informations- und Beratungstätigkeit besonders geschult sind; die Daten zur Erreichbarkeit dieser Anlaufstellen sollten zum Beispiel in Arztpraxen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an öffentlich frequentierten anderen Orten wie Ämtern und im Internet bekannt gemacht werden.

- Die Stellen, die Beratung und Hilfe anbieten, sollten auch dann, wenn sie für die konkrete Fragestellung der Frau formal nicht zuständig sind, so miteinander kooperieren, dass sie ihr effektive und schnelle Hilfe vermitteln können.
 - Die freien und staatlichen Träger der Schwangeren-, Kinder- und Jugendhilfe sollten wie bei der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) zur frühzeitigen Kooperation und Abstimmung ihrer Angebote verpflichtet werden.
 - Eine fachkundige Beratung über Hilfsmöglichkeiten in Notlagen sowie eine psychosoziale Beratung sollten auch in Geburtshilfeeinrichtungen effektiv verfügbar sein.
 - Es muss besser bekannt gemacht werden, dass die Hilfen in Not- und Konfliktlagen vertraulich wahrgenommen werden können und Schutz vor Gefahren durch Dritte bieten und dass die Geburt und die Abgabe eines Kindes in eine Pflegestelle oder zur Adoption dem Sozialdatenschutz und dem Adoptionsgeheimnis unterliegen.
 - Die Entscheidung von Eltern, ihr Kind zur Adoption freizugeben, um dem Kind das Aufwachsen in einer stabilen eigenen Familie zu ermöglichen, ist als verantwortungsvoller Schritt zu respektieren. Die gesellschaftliche Akzeptanz solcher Entscheidungen muss gefördert werden.
3. Zwar gilt in Notlagen mit unmittelbarer physischer Gefahr für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind für die Dauer des Notstands die Legitimation des Notstandsrechts für alle, die zur Stelle sind und Hilfe leisten können. Auch darf die medizinische Betreuung einer Frau bei der Entbindung aufgrund der Hilfeleistungspflicht (§ 323c StGB) nicht verweigert werden, selbst wenn sie ihre Identität nicht preisgibt. Vom Notstandsrecht und von der Hilfeleistungspflicht nicht gedeckt ist aber das von einem individuellen akuten Notfall unabhängige Angebot anonymer Kindesabgabe, wie es bei der Unterhaltung einer Babyklappe und dem öffentlich verbreiteten systematischen Angebot anonymer Geburten der Fall ist. Auch nicht gedeckt ist die Unterstützung der Aufrechterhaltung der Anonymität nach Wegfall der akuten Notlage. Solche Angebote sollten daher nicht aufrechterhalten werden.

4. In jedem Fall einer anonymen Kindesabgabe sind folgende Mindestmaßnahmen zu ergreifen:
- Unverzögliche Meldung des Kindes beim Jugendamt unter Mitteilung aller Umstände seiner Abgabe.
 - Bestellung eines neutralen, von der Einrichtung, bei der die anonyme Kindesabgabe stattgefunden hat, unabhängigen Vormundes für das Kind.
 - Adoptionsvermittlung eines anonym abgegebenen Kindes nur durch eine Adoptionsvermittlungsstelle, die organisatorisch und personell getrennt ist von der Einrichtung, bei der das Kind abgegeben wurde.
 - Rückgabe des Kindes an die Mutter/Eltern nur über das Jugendamt.
5. Schwangeren/Müttern, die es als notwendig erachten, ihre Mutterschaft vor ihrem sozialen Umfeld zu verbergen, die aber den Kontakt zu öffentlichen Stellen scheuen, weil es ihnen an Vertrauen in die lückenlose Geheimhaltung ihrer Identität mangelt, soll durch ein Angebot geholfen werden, das ihnen einen angemessenen Zeitraum größtmöglicher Vertraulichkeit zur Lösung ihrer Probleme im Rahmen einer Beratung und Begleitung sichert und die Belange des Kindes und des Vaters möglichst wenig und nur vorübergehend für einen möglichst kurzen Zeitraum beeinträchtigt. Zu diesem Zweck sollte durch Gesetz eine „vertrauliche Kindesabgabe mit vorübergehend anonymer Meldung“ ermöglicht werden.

Das zu schaffende Gesetz sollte folgende Kernelemente enthalten:

- Eine Frau, die sich vor, während oder nach der Geburt in der Betreuung einer dafür staatlich anerkannten Beratungsstelle befindet, kann verlangen, dass die nach §§ 18 bis 20 PStG anzuzeigenden Daten für die Dauer eines Jahres ab Geburt des Kindes nur der Beratungsstelle und nicht dem Standesamt mitgeteilt werden.
- Die Beratungsstelle darf für die Dauer eines Jahres ab Geburt diese Daten an keinen Dritten weitergeben. Nur wenn die Frau ihr Kind zur Adoption freigeben möchte, darf und muss eine Weitergabe ihrer Daten an die Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen. Die Adoptionsvermittlungsstelle darf die Daten keinem Dritten weitergeben. Ein Zugriff staatlicher oder privater Stellen auf die bei der Beratungsstelle oder der Adoptionsvermittlungsstelle vorhandenen Daten vor dem Ende der Geheimhaltungszeit ist ausgeschlossen. Die Geheimhaltung endet, wenn die Mutter die Geheimhaltung aufgibt oder das Kind zurückerhält.
- Die Beratungsstelle hat das Kind fristgerecht beim Standesamt als vorübergehend anonym zu melden.
- Die Beratungsstelle hat die ihr bekannten persönlichen Daten der Mutter und des Vaters nach Ende

der Geheimhaltungspflicht dem Standesamt nachzumelden, gegebenenfalls mit einem Antrag der Mutter auf Eintragung eines Sperrvermerks.

- Die Beratungsstelle hat die Schwangere/Mutter umfassend über die für Notlagen bestehenden Hilfsmöglichkeiten für Mutter und Kind, wie Unterkunft in einem Mutter-Kind-Haus, Inpflegenahme des Kindes, Möglichkeit einer Adoption sowie über die Rechte und Pflichten des Vaters und über das Recht des Kindes, seinen Vater zu kennen, aufzuklären und auf die Benennung des Vaters hinzuwirken. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat im Rahmen ihrer Beratungspflichten auf die Einbeziehung des Vaters in das Adoptionsverfahren hinzuwirken.
- Der Beschluss zur Adoption kann erst nach Ende der Geheimhaltungspflicht bzw. nachdem das Gericht Kenntnis von den Daten der Mutter/gegebenenfalls der Eltern erlangt hat, erfolgen.
- Über die bestehenden Regelungen des Adoptionsrechts hinaus soll das Gericht die Möglichkeit erhalten, die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn der Frau oder dem Kind durch die Einholung der Einwilligung des Vaters oder durch die Kontaktaufnahme mit dem Vater ein unverhältnismäßiger Schaden droht. Die Daten des Vaters sollten aber zur Sicherstellung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seines leiblichen Vaters zumindest in den Adoptionsakten dokumentiert werden, es sei denn, der Vater bleibt im konkreten Einzelfall unbekannt.

Ergänzendes Votum zu den Empfehlungen des Ethikrates

Wir tragen die Empfehlungen der Mehrheit des Ethikrates mit. Dies gilt insbesondere für die Empfehlung, die Babyklappen und die Angebote zur anonymen Geburt aufzugeben. Denn in einem Rechtsstaat darf die Entscheidung darüber, ob die vom Staat gesetzte Rechtsordnung, die dem Schutz der Grundrechte aller Menschen dient, zum Tragen kommt, nicht Personen überlassen werden, die in der Anonymität bleiben wollen. Die tatsächliche Verletzung grundlegender Rechte vieler anonym abgegebener Kinder, die in ihrem Leben und ihrer Gesundheit zu keinem Zeitpunkt bedroht waren, ist zu schwerwiegend, als dass sie durch die lediglich spekulative, durch keinerlei empirische Erkenntnisse gestützte Hypothese, eine Lebensrettung könne im Einzelfall für die Zukunft möglich sein, kompensiert werden kann.

Wir halten allerdings die Regelung einer vertraulichen Geburt, wie sie unter Nr. 5 der Empfehlungen vorgeschlagen wird, für nicht erforderlich, um das Ziel zu erreichen, Schwangeren und Müttern in einer Notsituation einen vertraulichen Schutzraum zu gewähren, innerhalb dessen sie ihre Notlage mit fachkundiger Beratung und Hilfe bewältigen können. Dieses Ziel kann und sollte auch weiterhin, wie dies vor Einführung der Angebote zur anonymen Geburt der Fall war, mithilfe der derzeit existierenden

zahlreichen legalen Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten verfolgt und verwirklicht werden. Auch zu diesen rechtskonformen Angeboten gibt es einen niederschweligen Zugang, zumal wenn die Empfehlungen des Ethikrates unter Nr. 2 berücksichtigt werden. Es hat sich auch nach umfangreicher Anhörung und Beratungen im Ethikrat kein plausibles Argument dafür ergeben, dass es Müttern und Eltern, die ihr Kind nicht annehmen können oder wollen, nicht zugemutet werden kann, das reguläre Adoptionsverfahren, bei dem zudem das Adoptionsgeheimnis strikt zu wahren ist, zu beschreiten.

Gleichwohl tragen wir die Empfehlung Nr. 5 als Alternative zu den anonymen Angeboten mit, weil es, wie die bisherige Diskussion zu den anonymen Angeboten gezeigt hat, politisch offenbar sehr schwierig ist, einmal etablierte Angebote, die zur Erweiterung des Profils und der Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Einrichtungen beigetragen haben, zurückzunehmen, selbst wenn diese Angebote ihre Zielgruppe nicht erreichen konnten und mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren sind. Bei den Beratungen eines eventuellen Gesetzes zur vertraulichen Geburt sollte aber der Frage nachgegangen werden, ob der Gesetzgeber dem – von den Einrichtungen zur anonymen Kindesabgabe konstatierten – mangelnden Vertrauen vieler Frauen in die Institutionen und Anforderungen des Rechtsstaates, die ihrem Schutz und dem Schutz ihres

Kindes dienen sollen, durch Rückzug beziehungsweise Aufweichung bewährter rechtlicher Anforderungen entgegenkommen sollte.

Bei der Umsetzung der Empfehlung, die Angebote anonymen Kindesabgabe zu beenden, sollte berücksichtigt werden, dass bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufgabe noch zahlreiche weitere Kinder anonym abgegeben werden, denen man damit den dauerhaften Verzicht auf grundlegende Rechte und möglicherweise auch schwerwiegende Folgen für ihre Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung zumutet, während die Beendigung der Angebote politisch bereits beabsichtigt ist.

Schließlich sollte man bei der Entscheidung über die Umsetzung der Empfehlungen bedenken, dass sich die anonym abgegebenen Kinder als Erwachsene mit den Umständen ihrer Herkunft auseinandersetzen und dabei auch die rechtlichen und tatsächlichen Hintergründe der Einführung wie der Aufrechterhaltung der Angebote zur anonymen Abgabe in den Blick nehmen werden. Es ist abzuwarten, dass die Betroffenen dann auch der Frage der Verantwortung des Staates, der Politik und der Einrichtungen, die diese Angebote weiterhin vorhalten, nachgehen werden.

Axel W. Bauer, Ulrike Riedel

Sondervotum

Der Empfehlung, die bestehenden Angebote zur anonymen Kindesabgabe sofort oder schrittweise zu schließen, können wir uns nicht anschließen. Die Erfahrung der Betreiber von Babyklappen und anderen Möglichkeiten zur anonymen Kindesabgabe belegen, dass es offenbar eine nicht unbeträchtliche Zahl von Eltern und Frauen gibt, die von den regulären Hilfsangeboten nicht erreicht werden. Auch wenn die genannten Vorschläge zur verbesserten Aufklärung über diese Hilfsangebote und eine verstärkte Zusammenarbeit der freien Träger mit den staatlichen Stellen verwirklicht werden, ist damit zu rechnen, dass eine kleine Zahl von Eltern und Frauen noch immer nicht den Weg zu diesen Beratungsstellen finden werden, weil sie befürchten, ihre Identität preisgeben zu müssen. Für diesen Kreis von Eltern und Frauen kann das Angebot anonymen Kindesabgabe ein letzter Ausweg sein, der ihnen eine Alternative dazu aufzeigt, ihr Kind unversorgt auszusetzen.

In den Fällen, in denen es zur anonymen Kindesabgabe kommt, wissen wir nicht, welches Schicksal die abgegebenen Kinder ohne diese Angebote getroffen hätte. Deshalb erscheint uns ihre Duldung trotz der aufgezeigten

ethischen und rechtlichen Bedenken weiterhin vertretbar. Da nicht auszuschließen ist, dass Leben und Gesundheit der von Aussetzung bedrohten Kinder in extremen Notfällen durch die Angebote anonymen Kindesabgabe tatsächlich gerettet werden und da die Vermittlung der abgegebenen Kinder an Adoptivfamilien nicht per se als problematisch einzustufen ist, kann diese Möglichkeit als Ultima Ratio auch ohne rechtliche Grundlage toleriert werden. Für eine gesetzliche Regelung der Voraussetzungen, unter denen die bestehenden Einrichtungen arbeiten, sehen wir deshalb keine Notwendigkeit. Eine gesetzliche Regelung könnte ungewollt sogar zu einer Aufwertung der anonymen Kindesabgabe führen, da sie als deren rechtsstaatliche Billigung verstanden werden kann, die sie in den Rang einer legitimen Alternative zur Annahme des Kindes durch seine leiblichen Eltern erhebt. Die Behörden sollten eine Schließung der betreffenden Einrichtungen nur dann anordnen, wenn ein konkreter Verdacht auf Kinderhandel oder anderweitigen Missbrauch besteht.

Anton Losinger, Eckhard Nagel, Peter Radtke, Eberhard Schockenhoff, Erwin Teufel, Kristiane Weber-Hassemer

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Benda, E. (2003): Die „anonyme Geburt“. In: Juristen Zeitung, 58 (11), 533–540.
- Benöhr, S.; Muth, I. (2001): „Babyklappe“ und „Anonyme Geburt“ im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß. In: Kritische Justiz, 34 (4), 405–424.
- Bentheim zu, A. (2008a): Möglichkeiten anonymer Geburt in Frankreich, Rechtliche Regelungen, Erfahrungswerte, statistische Angaben. Ausarbeitung. Wissenschaftliche Dienste, WD 9 3000 – 071/2008.
- Bentheim zu, A. (2008b): Babyklappe und anonyme Geburt. Wissenschaftliche Dienste, Aktueller Begriff Nr. 45/08.
- Berndt, C. (2008): Tote Säuglinge und Babyklappen. Kritik an der Klappe. Online im Internet: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/353/429106/text/> [2.10.2009].
- Beulke, W. (2008): Ist die „Babyklappe“ noch zu retten? In: Putzke, H. et al. (Hg.): Strafrecht zwischen System und Telos. Tübingen, 605–625.
- Bott, R. (2007): Wunsch und Wirklichkeit – zur bisherigen Praxis und Debatte. In: terre des hommes (Hg.): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück, 20–42.
- BStMAS Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hg.) (2007): „Anonyme Geburt“ – Das „Moses-Projekt“ in Bayern. Eine Machbarkeitsstudie. Bamberg.
- Bund Deutscher Hebammen (Hg.) (2003): „Anonyme Geburt und Babyklappe“, Hebammen-Forum 12/2003.
- Bundesministerium für Justiz [Österreich] (Hg.) (2001): Erlass vom 27. Juli 2001 über Babynest und anonyme Geburt. Online im Internet: http://www.austrianlaw.at/cms/fileadmin/gesetze/stgb/erlass_babynest.pdf [16.11.2009].
- Bundesrat (Hg.) (2004): Empfehlungen der Ausschüsse. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt – Antrag des Landes Baden-Württemberg. Bundesratsdrucksache 682/04.
- Bundesrat (Hg.) (2002): Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt. Bundesratsdrucksache 506/02.
- Bundesregierung (Hg.) (2007): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Gisela Piltz, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Auswertung der Erfahrung mit anonymer Geburt und Babyklappe. Bundestagsdrucksache 16/7220.
- Busch, U. (2005): „Nur ein gerettetes Kind und es hätte sich schon gelohnt!“. In: Sozial Extra, 29 (5), 31–36.
- BVerfG, 13.10.2008 – Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des 1. Senats. AZ 1 BvR 1548/03. Online im Internet: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20081013_1bvr154803.html [6.5.2009].
- BVerfG, 01.04.2008 – 1 BvR 1620/04. In: Neue Juristische Wochenschrift, 61 (18), 1287 ff.
- BVerfG, 13.02.2007 – 1 BvR 421/05. In: BVerfGE 117, 202 ff.
- BVerfG, 04.04.2006 – 1 BvR 518/02. In: BVerfGE 115, 320 ff.
- BVerfG, 09.04.2003 – 1 BvR 1493/96. In: BVerfGE 108, 82 ff.
- BVerfG, 06.05.1997 – 1 BvR 409/90. In: BVerfGE 96, 56 ff.
- BVerfG, 26.04.1994 – 1 BvR 1299/89 1 BvR 6/90. In: BVerfGE 90, 263 ff.
- BVerfG, 31.01.1989 – 1 BvL 17/87. In: BVerfGE 79, 256 ff.
- BVerfG, 18.01.1988 – 1 BvR 1589/87. In: Neue Juristische Wochenschrift, 41 (47), 3010 ff.
- BVerfG, 16.10.1977 – 1 BvQ 5/77. In: BVerfGE 46, 160 ff.
- BVerfG, 25.02.1975 – 1 BvF 1,2,3,4,5,6/74. In: BVerfGE 39, 1 ff
- Dellert, N. (2009): Die anonyme Kindesabgabe. Anonyme Geburt und Babyklappe. Frankfurt.
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2002): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten [der Fraktionen SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 23.4.2002]. Bundestagsdrucksache 14/8856.
- Deutscher Bundestag (Hg.) (2000): Gesetzentwurf der CDU/CSU vom 12.10.2000 eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes. Bundestagsdrucksache 14/4425 neu.
- Deutscher Ethikrat (Hg.) (2008): Wortprotokoll der Anhörung „Anonyme Geburt/Babyklappe“ am 23. Oktober 2008 in Berlin. Online im Internet: http://www.ethikrat.org/der_files/Wortprotokoll_2008-10-23_Website.pdf [5.5.2009].
- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg; Caritas-Verband für das Erzbistum Berlin (Hg.) (2003): „Auf den Prüfstand gestellt...“. Babyklappe und anonyme Geburt, Dokumentation der Fachtagung am 18. März 2003. Berlin.
- Du Bois, G. (2004): Anonyme Geburt – Für die Betroffenen ein Segen oder ein Fluch? Diskussion um die Legalisierung von anonymer Geburt und Babyklappen/Kritiker/innen warnen vor der geplanten Gesetzesänderung. Online im Internet: <http://www.aerztinnenbund.de/Anonyme-Geburt-Fuer-die-Betroffenen-ein-Segen.358.0.2.html> [2.10.2009].
- EGMR (2003): 13.02.2003 – 42326/98: Auskunftsverlangen über leibliche Verwandte nach anonymer Geburt. In: Neue Juristische Wochenschrift, 56 (30), 2145.
- Eichhorn, M. (2009): Anonyme Geburt. Grundsatzpapier vom 26.3.2009.

- Elbel, D. (2007a): Rechtliche Bewertung anonymer Geburt und Kindesabgabe unter besonderer Berücksichtigung der grundrechtlichen Abwehrrechts- und Schutzpflichtendogmatik. Berlin.
- Elbel, D. (2007b): Anonyme Geburten und Babyklappen – zum Gesetzentwurf des Bundesrates vom 13.09.2004 (Bundesratsdrucksache 682/04) zur Regelung anonymer Geburten. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 90 (3), 293–309.
- Frank, R.; Helms, T. (2001): Rechtliche Aspekte der anonymen Kindesabgabe in Deutschland und Frankreich. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 48 (20), 1340 bis 1348.
- Frankfurter Rundschau (2009): Kliniken verfügen jetzt über Babyklappe, vom 8.5.2009 (Region Nord-West), 19.
- Gernhuber, J.; Coester-Waltjen, D. (2006): Familienrecht. München.
- Haak, J. (2009): Jede Woche ein Krisenbaby. Das Krankenhaus Waldfriede meldet einen rasanten Anstieg bei anonymen Geburten. In: Berliner Zeitung, vom 12.3.2009, 20.
- Herpich-Behrens, U. (2008): Die Auswirkungen der anonymen Angebote auf die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen und die Erkenntnisse aus den aufgeklärten Fällen anonymer Kindesabgaben in Berlin. Öffentliche Anhörung des Deutschen Ethikrates zum Thema „Anonyme Geburt/Babyklappe“ am 23.10.2008 in Berlin. Online im Internet: http://www.ethikrat.org/der_files/Referat_Herpich-Behrens_Auswirkungen_der_anonymen_Angebote_auf_die_Arbeit_der_Adoptionsvermittlungstellen_2008-10-23.pdf [5.5.2009].
- Herpich-Behrens, U. (2007): Was brauchen Mütter in höchster Not wirklich? Die Sicht des Landesjugendamtes Berlin. In: terre des hommes (Hg.): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück, 145–159.
- Katzenmeier, C. (2005): Rechtsfragen der „Babyklappe“ und der medizinisch assistierten „anonymen Geburt“. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 52 (14), 1134 bis 1139.
- Kingreen, T. (2009): Das Kind X: Verfassungsrechtliche Fragen der anonymen Kindesabgabe. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 92 (1), 88-107.
- Kingreen, T. (2008): Verfassungsrechtliche Fragen der anonymen Kindesabgabe. Öffentliche Anhörung des Deutschen Ethikrates zum Thema „Anonyme Geburt/Babyklappe“ am 23.10.2008 in Berlin. Online im Internet: http://www.ethikrat.org/der_files/Praesentation_Kingreen_Verfassungsrechtl_Fragen_d_anonymen_Kindesabgabe_2008-10-23.pdf [5.5.2009].
- Kleine, M. (2008): Vortrag in der Anhörung „Anonyme Geburt/Babyklappe“ des Deutschen Ethikrates am 23.10.2008 in Berlin. Online im Internet: http://www.ethikrat.org/der_files/Wortprotokoll_2008-10-23_Website.pdf [5.5.2009].
- Köhler, R. (2008): Die Weihnachtsgeschichte von dem Kind, das in der Zehlendorfer Babyklappe lag. In: Berliner Morgenpost, vom 24.12.2008, 18.
- Kuhn, S. (2005): Babyklappen und anonyme Geburt. Sozialregulationen und sozialpädagogischer Handlungsbedarf. Augsburg.
- LG Köln (2002): 09.11.2001 – 102-57/01: Zeugnisverweigerungsrecht von Betreuern einer „Babyklappe“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 55 (12), 909.
- Liese, G. (2007): Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Adoptierte (BARGEA). In: terre des hommes (Hg.): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück, 114–116.
- Lischka, A. ([2009]): Babyklappe – Sinn und Problematik. Online im Internet: http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Programme/a_Angebote_und_Hilfen/s_1020.html [16.11.2009].
- Mielitz, C. (2006): Anonyme Kindesabgabe, Babyklappe, anonyme Übergabe und anonyme Geburt zwischen Abwehr- und Schutzgewährrecht. Baden-Baden.
- Moysich, J. (2008): Neun Jahre Projekt Findelbaby in Hamburg beweist: Die Babyklappe klappt. Online im Internet: http://www.sternipark.de/fileadmin/user_upload/PR_Artikel/Presstext_Dr_Juergen_Moysich.pdf [6.5.2009].
- Mück-Raab, M. (2003): Kontroverse um anonyme Geburten und Babyklappen. In: Neue Züricher Zeitung, vom 28.3.2003.
- Neuerburg, J. (2008): Praktische Erfahrungen mit anonymen Geburten und Babyklappen aus der Sicht der Anbieter. Öffentliche Anhörung des Deutschen Ethikrates zum Thema „Anonyme Geburt/Babyklappe“ am 23.10.2008 in Berlin. Online im Internet: http://www.ethikrat.org/der_files/Praesentation_Neuerburg_Anonyme_Geburt_u_Babyklappen_aus_der_Sicht_der_Anbieter_2008-10-23.pdf [5.5.2009].
- Neuheuser, S. (2008): Erfahrungen und Rechtspraxis zu anonymen Geburten und Babyklappen aus der Sicht strafrechtlicher Ermittlungen. Öffentliche Anhörung des Deutschen Ethikrates zum Thema „Anonyme Geburt/Babyklappe“ am 23.10.2008 in Berlin. Online im Internet: http://www.ethikrat.org/der_files/Praesentation_Neuheuser_Anonyme_Geburt_u_Babyklappen_aus_strafrechtl_Sicht_2008-10-23.pdf [5.5.2009].
- Neuheuser, S. (2005): Strafrechtliche Bewertung sogenannter Babyklappen in der Praxis. In: Kriminalistik, 59 (12), 738–741.
- Paulitz, H. (Hg.) (2006): Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven. Ein Praxishandbuch. München.
- Pawlowsky, V. (2001): Mutter ledig – Vater Staat. Das Gebär- und Findelhaus in Wien 1784-1910. Innsbruck.
- Pfaller, C. (2008): Die anonyme Geburt in Frankreich. Marburg.

- Radio Vatikan (2006): Polen: Babyklappe in Krakau. Online im Internet: <http://www.radiovaticana.org/te/Articolo.asp?c=71430> [16.11.2009].
- Rippegather, J. (2009): Babyklappen als Notlösung. In: Frankfurter Rundschau, vom 13.10.2009, R4.
- Rodesch-Hengesach, M. A. (2007): Wenn Kinder Eltern werden. Überlegungen aus der Sicht des Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand. In: Forum für Politik, Gesellschaft und Kultur [in Luxemburg], Nr. 266, 28–31. Auch online im Internet: http://www.forum.lu/pdf/artikel/6155_266_RodeschHengesach.pdf [16.11.2009].
- Rohde, A. (2008): Neugeborenenötung durch die Mutter – wirken Babyklappen und Anonyme Geburt präventiv? Öffentliche Anhörung des Deutschen Ethikrates zum Thema „Anonyme Geburt/Babyklappe“ am 23.10.2008 in Berlin. Online im Internet: http://www.ethikrat.org/der_files/Praesentation_Rohde_Neugeborenenotung_durch_die_Mutter_2008-10-23.pdf [5.5.2009].
- Rohde, A. (2007): Welche Mütter töten ihre Kinder? In: terre des hommes (Hg.): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück, 128–144.
- Sachs, M. (Hg.) (2007): Grundgesetz Kommentar. München.
- Scheiwe, K. (2001): Babyklappe und anonyme Geburt – wohin mit Mütterrechten, Väterrechten, Kinderrechten? In: Zeitschrift für Rechtspolitik mit Rechtspolitischer Umschau, 34 (8): 368–374.
- Schnedelbach, L.; Treichel, T. (2002): Säugling erstochen und dann in eine Babyklappe gelegt. In: Berliner Zeitung, vom 10.7.2002, 15.
- Schweizer Parlament (Hg.) (2005): Antwort des Bundesrates vom 7.9.2005 zur Motion 05.3338 „Begleitet anonym gebären“. Online im Internet: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20053338 [16.11.2009].
- Singer, M.-B. (2008): Babyklappen und anonyme Geburt. Verhindern Angebote anonymer Kindesabgabe Kindestötungen und -aussetzungen? Eine quantitative Untersuchung. Berlin.
- Stadtverwaltung Cottbus (Hg.) (2009): Lebensfenster, „Becikowe“ und der Ostermarkt in Zielona Góra. Online im Internet: http://www.cottbus.de/buerger/rathaus/rathauszeitung/archiv/rathauszeitung_I_quartal_2009/rathauszeitung_vom_31.03.2009/lebensfenster_becikowe_und_der_ostermarkt_in_zielona_gora,255032080.html [16.11.2009].
- Statistisches Bundesamt (Hg.) (2009): 4 201 Adoptionen 2008. Pressemitteilung Nr. 274 vom 22.7.2009. Online im Internet: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2009/07/PD09_274_225 [16.11.2009].
- SterniPark (Hg.) (2008): Die Babyklappe klappt auch im neunten Jahr. Pressemitteilung vom 16.12.2008. Online im Internet: [http://www.sternipark.de/fileadmin/](http://www.sternipark.de/fileadmin/user_upload/PR_Artikel/Pressemitteilung_9_Jahre_Projekt_Findelbaby.pdf)
- user_upload/PR_Artikel/Pressemitteilung_9_Jahre_Projekt_Findelbaby.pdf [7.5.2009].
- SterniPark (Hg.) (2007): Acht Jahre Projekt Findelbaby. Pressemitteilung vom 18.12.2007.
- Stürmann, N. (2007): Das Straßburger Urteil vom 13. Februar 2003. In: terre des hommes (Hg.): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück, 79–85.
- Swientek, C. (2009): Die neuen Findelkinder. In: Berliner Zeitung (Magazin), vom 26.7.2009.
- Swientek, C. (2007a): Im Jahr 7 der Anonymisierung von Kindern. In: terre des hommes (Hg.): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück, 14–19.
- Swientek, C. (2007b): Lebenszeitfolgen bei Müttern, die ihre Kinder abgeben. In: terre des hommes (Hg.): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück, 117–127.
- Swientek, C. (2007c): Ausgesetzt, verklappt, anonymisiert. Deutschlands neue Findelkinder. Burgdorf-Ehlershausen.
- Swientek, C. (2001): Die Wiederentdeckung der Schande. Freiburg.
- terre des hommes (Hg.) ([2009]): Tot bzw. ausgesetzt-lebend aufgefundene Neugeborene im Vergleich der Jahre. Online im Internet: http://www.tdh.de/content/themen/weitere/babyklappe/studie_toetung.htm [5.5.2009]
- terre des hommes (Hg.) (2007): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück.
- Teubel, A. (2009): Geboren und Weggegeben. Rechtliche Analyse der Babyklappen und anonymen Geburt. Berlin.
- Thoma, M. E. (2008): Öffentliche Anhörung des Deutschen Ethikrates zum Thema „Anonyme Geburt/Babyklappe“ am 23.10.2008 in Berlin. Online im Internet: http://www.ethikrat.org/der_files/Wortprotokoll_2008-10-23_Website.pdf [10.11.2009].
- Wacker, B. (2007): Warum terre des hommes Stellung bezieht. In: terre des hommes (Hg.): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück, 5–13.
- Wacker, B. ([2004]): Warum terre des hommes Babyklappen und Angebote zur anonymen Geburt ablehnt. Online im Internet: http://www.tdh.de/content/themen/weitere/babyklappe/position_tdh.htm [8.5.2009].
- Wagner, C. (2002): Babyklappe und anonyme Geburt. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 35 (12), 529.
- Die Welt (2006): Totes Neugeborenes vor Dresdner Babyklappe gefunden, vom 2.5.2006, 32.
- Welt Online (2008): Zweiter toter Säugling in Babyklappe, vom 3.1.2008. Online im Internet: http://www.welt.de/vermischtes/article1514507/Zweiter_toter_Saeugling_in_Babyklappe.html [10.6.2009].
- Wiemann, I. (2008): Adoptionsfolgen für abgebende Eltern und Adoptivkinder aus psychologischer Sicht. Öffentliche Anhörung des Deutschen Ethikrates zum Thema

„Anonyme Geburt/Babyklappe“ am 23.10.2008 in Berlin. Online im Internet: http://www.ethikrat.org/der_files/Praesentation_Wiemann_Adoptionsfolgen_aus_psychologischer_Sicht_2008-10-23.pdf [5.5.2009].

Wiemann, I. (2007): Adoption und Identitätsfindung. In: *terre des hommes* (Hg.): *Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative?* Osnabrück, 98–113.

Wiesner-Berg, S. (2009): *Anonyme Kindesabgabe in Deutschland und der Schweiz. Rechtsvergleichende Untersuchung von „Babyklappe“, „anonymer Geburt“ und „anonymer Übergabe“*. Baden-Baden.

Wolf, A. (2006): *Babyklappe und anonyme Entbindung. Juristische Aspekte*. In: Paulitz, H. (Hg.): *Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven*. Ein Praxishandbuch. München, 139–153.

Wolf, A. (2003): *Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und „anonyme“ Geburten durch Gesetz zu legalisieren*. In: *Familie Partnerschaft Recht*, 9 (3), 112.

Wolf, A. (2001): *Babyklappe und anonyme Geburt – Fragen zu einer neuen Entwicklung*. In: *Familie Partnerschaft Recht*, 7 (5), 345.